Decis.
39t

Ueber

das Eigenthum an katholischen Kirchen

und deren Zubehörungen

in den vormaligen s. g. vier neuen Departementen Frankreichs,

insbesondere in Rheinhessen.

Digitized by Google

Decis
39t

Eigenthum

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Ueber

das Eigenthum an katholischen Kirchen

und deren Zubehörungen

in den vormaligen s. g. vier neuen Departementen Frankreichs,

insbesondere in Rheinhessen.

Besonderer Abdruck

eines über diese Materie am 28. Juni 1859 ergangenen Urtheils

des

Großherzoglich Hessischen Cassationshofs

sammt dem bei dieser Veranlassung gehaltenen Vortrage

des

Großherzoglichen General-Staatsprocurators.

Darmstadt 1859.

Druck und Verlag der L. C. Wittich'schen Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Bei dem großen Intereſſe, welches die Entſcheidung in der Prozeßſache der Civilgemeinde Monzernheim c. die katholiſche Kirche daſelbſt, ſowohl für die Civilgemeinden Rheinheſſens, als auch für viele Andere haben wird, hielten wir es für angemeſſen, einen beſonderen Abdruck des am 28. Juni d. J. in dieſer Prozeßſache ergangenen Urtheils aus der bei uns erſcheinenden „Sammlung der Entſcheidungen des Großherzoglich Heſſiſchen Caſſationshofes in Civil- und Strafſachen, herausgegeben von **A. Emmerling**, Großh. General-Staatsprocurator an dem genannten Caſſationshofe," zu veranſtalten.

Darmſtadt, im Sept. 1859.

L. C. Wittich'ſche Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Katholische Kirchen und deren Dependenzen — Wem steht in den älteren Gebieten Frankreichs und in den s. g. vier neuen Departementen (insbesondere in der Provinz Rheinhessen) das Eigenthum daran zu?

Das Eigenthum an den katholischen Kirchen und deren Dependenzen (alten Kirchhöfen) steht in der Provinz Rheinhessen, wie in Frankreich, gesetzlich allein den Civil-Gemeinden und nicht den Kirchen-Gemeinden oder dem Staate zu *).

(Nr. 783 civ.) in S. der Civilgemeinde Monzernheim c. die katholische Kirche daselbst.

Die katholische Kirche zu Monzernheim ist ringsum von einem freien Platze umgeben, dessen Breite zwischen 11 bis 18 Fuß abwechselt. Auf mehreren Seiten ist der Platz durch angränzende Gebäulichkeiten und Gartenmauern benachbarter Privateigenthümer abgeschlossen; an einigen anderen Stellen ist er dagegen offen, so zwar, daß eine Communication über den Platz von und nach der Ortsstraße sowohl für Fußgänger, als für Fuhrwerk möglich wäre, wenn sich nicht quer an dem östlichen Ende, an welchem der Boden eine Erhöhung zeigt, zwei Stufen von Hausteinen, jede

*) vid. das Cass.-Hofs-Urtheil vom 5. April 1853 in Emmerling's Cassationshofs-Urtheils-Sammlung, Jahrg. 1853, I. pag. 47.

Digitized by Google

8 Zoll hoch, befänden, welche der katholische Kirchenvorstand im November 1852 soll haben anbringen lassen.

Mit Akt vom 29. Sept. 1856 erhob nun die Civilgemeinde Monzernheim gegen den Vorstand der dasigen katholischen Kirche eine Klage dahin:

> Ueber den bei der katholischen Kirche zu Monzernheim gelegenen alten Kirchhof führe an der Südseite der Kirche ein öffentlicher Weg der Gemeinde. Dieser Weg sei im November 1852 von dem beklagten Kirchenvorstande theilweise eigenmächtig erhöht, und auf der einen Seite durch Anlegung einer steinernen Treppe dergestalt eingeengt worden, daß derselbe für Fuhrwerk ganz gesperrt, und selbst für Fußgänger erschwert erscheine, womit denn die bisherige Verbindung zweier Ortsstraßen, und selbst der Gebrauch eines von der Civilgemeinde an jenem Wege angelegten Feuerleiterhäuschens gestört sei. Es werde daher der Antrag gestellt: das Gericht möge erklären, daß ihr, der Civilgemeinde, das Eigenthum an dem fraglichen, über den alten Kirchhof gehenden öffentlichen Weg, oder doch, daß ihr eine Wegegerechtigkeit an diesem Wege zustehe, und daß sohin der beklagte Theil zur Beseitigung der bezeichneten Treppe, sowie der Erhöhung des Wegs zu verurtheilen, ihm auch jeder Eingriff in die Rechte der Klägerin zu verbieten sei.

Der beklagte Kirchenvorstand bestritt diese Klage, indem er sich namentlich darauf berief, die Kirche und der dabei befindliche Kirchhof seien inhaltlich der vormaligen churpfälzischen Regierungsverordnungen ohne allen Zweifel bis zur französischen Occupation Rheinhessens Eigenthum der katholischen Religionsgemeinde gewesen. Der Behauptung der Klägerin, daß der streitige Platz ehemals Kirchhof gewesen sei, entgegnete der Kirchenvorstand mit der Anführung: jener Platz sei nichts als der Vorhof (atrium) der katholischen Kirche und gehöre somit als accessorium der Kirche der katholischen Kirchengemeinde zu.

Die Klägerin nahm dagegen in erster Instanz zum Beweise ihres geltend gemachten Eigenthumsrechts lediglich auf die unter französischer Herrschaft erlassenen gesetzlichen Bestimmungen Bezug, denen zufolge den Kirchen das Eigenthumsrecht an Kirchengebäuden nebst Zubehörungen gänzlich

Digitized by Google

entzogen worden sei, während dasselbe auf die Civilgemeinden übergegangen wäre.

Das Gr. Bezirksgericht Alzey zog hiernach in seinem Erkenntniß vom 10. Januar 1856 diese französische Gesetzgebung umständlich in Erwägung, und kam zu dem Schlusse:

„daß darnach die zuständigen geistlichen Behörden zum Zwecke des Cultus, beziehungsweise zur Anordnung und Abhaltung kirchlicher Feierlichkeiten über die Kirchengebäude zu verfügen, sowie daß die Kirchenfabriken für Unterhaltung und Erhaltung dieser Gebäude zu sorgen hätten, daß aber das Eigenthumsrecht an diesen Gebäuden den Civilgemeinden, innerhalb deren sich solche befänden, zustehe; und daß dieses-Eigenthumsrecht sich selbstredend auch auf diejenigen Plätze erstrecke, welche als Zubehör der Kirchen zu betrachten seien, gleichviel ob dieselben als Vorhof (atrium), oder als Begräbnißplatz gedient hätten."

Das Bezirksgericht erwog indessen noch weiter bezüglich der Frage: ob und inwiefern die Civilgemeinde nun auch zur nutzbaren Ausübung ihres Eigenthumsrechts an dem streitigen Platze berechtigt sei?, daß man in dieser Hinsicht zwischen den beiden Fällen unterscheiden müsse, ob dieser Platz in der That, wie man beklagter Seits behauptet habe, nur das atrium der Kirche abgegeben habe, oder ob er wirklich ehemals und zur Zeit des Decrets vom 23. Prairial XII als Kirchhof benutzt worden sei. Denn, considerirte es, in dem ersteren Falle würde der Platz von den Bestimmungen dieses Decrets nicht betroffen worden, folglich ein integrirender Theil der Kirche und sohin selbst res sacra geblieben sein, über welche dann für die Dauer ihrer öffentlichen kirchlichen Bestimmung die Verfügung allerdings nur der kirchlichen Behörde würde zustehen können.

Das Bezirksgericht erkannte demnach:

„daß der klägerischen Gemeinde das Eigenthumsrecht an dem in Frage stehenden Platze in seiner Eigenschaft als Dependenz des katholischen Kirchengebäudes zustehe, daß jedoch,

Digitized by Google

ehe und bevor es weiter über die Klage Recht spreche, der klagenden Gemeinde der Beweis aufzuerlegen sei, daß der streitige Platz früher als Begräbnißstätte der Gemeindeangehörigen gedient, und später, namentlich in Folge der durch das Decret vom 23. Prairial XII verordneten Herstellung von Begräbnißplätzen außerhalb der Gemeinden, als solche zu bestehen aufgehört habe."

Der katholische Kirchenvorstand ergriff gegen dieses Erkenntniß Appellation, mittelst deren er vorzüglich den vom ersten Richter aus der französischen Gesetzgebung abgeleiteten Beweis des von der klägerischen Gemeinde in Anspruch genommenen Eigenthumsrechts zu bekämpfen suchte. Die Letztere beharrte dagegen auch in appellatorio auf diesem ihrem Rechte, erbot sich indessen eventuell auch zu einem speciell articulirten Verjährungsbeweise, gegen welchen von der anderen Seite der Kirchenvorstand vorsorglich auch Gegenbeweis offerirte.

Gr. Obergericht erließ hierauf am 8. Mai 1858 eine reformatorische Entscheidung dahin:

daß, unter Verwerfung der subsidiär angebotenen Beweise als unzulässig, beziehungsweise unerheblich, die von der Civilgemeinde Monzernheim erhobene Klage als unbegründet abzuweisen, und Klägerin in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen sei.

In den Motiven des Urtheils wurde gesagt: „daß, wenn es auch zunächst gar nicht darauf ankomme, ob der beklagte Kirchenvorstand Eigenthümer des streitigen Terrains sei, da die Klägerin mit ihrer Klage auch schon dann würde abgewiesen werden müssen, sobald sie nur nicht darzuthun vermöge, daß ihr selbst das Eigenthum oder eine Wegegerechtigkeit an demselben zustehe — so sei doch diese eigentliche Streitfrage nicht wohl zu lösen, ohne daß man prüfe, ob nicht der katholischen Kirche selbst das Eigenthum an der Kirche und deren Zubehörungen zustehe, und es müsse deßhalb auf eine Prüfung dieser Frage hier eingegangen werden."

Gr. Obergericht ließ hierauf eine umfassende Erörterung des Satzes folgen, daß die französische Gesetzgebung der katholischen Kirche das ihr früher zugestandene Eigenthumsrecht an den katholischen Kirchengebäuden und deren Depen-

Digitized by Google

denzen niemals entzogen habe, daß jedenfalls dieses Eigenthumsrecht in Rheinhessen durch keinerlei Akt der Gesetzgebung alterirt worden sei, und daß der von der Civilgemeinde angebotene Verjährungsbeweis (ganz abgesehen von der Frage, ob überhaupt die fortwährend zum Gottesdienst benutzte Kirche mit dem dazu gehörigen Umgang einer Präscription unterworfen sein könne) schon darum nicht zugelassen werden dürfe, weil das Beweisanerbieten „zum Theile nur Rechtsbegriffe enthalte, zum anderen Theile aber irrelevant und unpräcis artikulirt erscheine."

Gegen diese abändernde Entscheidung Gr. Obergerichts legte die Civilgemeinde Monzernheim rechtzeitig Cassationsrecurs ein. Sie machte dafür zwei Cassationsmittel geltend: das erste gestützt auf Verletzung einer Reihe älterer französischer Gesetze, durch welche das Eigenthumsrecht der Civilgemeinden an den katholischen Kirchen und Dependenzen, wie in Frankreich, so insbesondere auch in Rheinhessen, vollständig begründet sei — das zweite gestützt auf Verletzung gewisser von dem Verjährungsbesitz handelnder Gesetzesartikel. Der Recurs wurde durch Erkenntniß vom 22. Febr. 1859 admittirt, und der katholische Kirchenvorstand hat hierauf auch eine ausführliche Vertheidigungsschrift eingereicht.

Bei der contradiktorischen mündlichen Verhandlung dieser Sache hielt der General-Staatsprocurator am Gr. Cassationshofe über die abzuurtheilende wichtige Streitfrage nachstehenden gutächtlichen Vortrag:

„Das höchste Tribunal hat bereits in einem Urtheil vom 5. April 1853 (in Sachen des Vorstandes der katholischen Kirche zu Heppenheim bei Alzey, Klägers, gegen die dasige Civilgemeinde, Beklagte) folgende Sätze für in Ansehung des Eigenthums an katholischen Kirchen und Kirchhöfen maaßgebend erklärt:

I. „„Unter den Gütern, welche durch das von der französischen Nationalversammlung am 2/4. Nov. 1789 erlassene Dekret, sowie durch die sich daran anreihenden weiteren Dekrete dieser Versammlung von 1790, 1791 und 1793 für Nationalgut erklärt worden sind, wurden sowohl die Güter des Clerus, als auch diejenigen der Kirchen und selbst die zum Gottesdienste bestimmten Gebäude sammt ihren Dependen-

Digitized by Google

zen verstanden — die Kirchengemeinden verloren daher durch jene Verfügungen das Eigenthum namentlich an den Kirchen und deren Dependenzen, insoweit ihnen dasselbe vorher zugestanden haben mochte, und dasselbe ging auf die Nation, auf den Staat über.""

II. „„Hieran haben das Concordat vom 26. Messidor IX. und das Gesetz vom 18. Germ. X. eine Aenderung nicht bewirkt.""

III. „„Wenn auch das Dekret der National-Versammlung vom 2/4. Nov. 1789 und die in Bezug darauf in Frankreich in dem Zeitraum von 1790/93 ergangenen weiteren Verfügungen in den s. g. 4 neuen Departementen nicht publicirt worden sind, deren Bestimmungen also auf die Verhältnisse und Güter der in diesen Departementen befindlichen Kirchen direkt einen Einfluß zu äußern nicht vermögen, so sind sie doch insofern auch für diese Territorien von Bedeutung, als sich viele von dem Regierungscommissär speziell für jene Departemente erlassene Verordnungen auf die Annahme gründeten, daß die in den alten Gebieten Frankreichs bezüglich des geistlichen und kirchlichen Besitzthums getroffenen Maaßregeln auch auf jene eroberten Länder Anwendung fänden.""

IV. „„Ueberdieß ist aber auch in dem für die 4 neuen Departemente selbst erlassenen und in denselben publicirten consularischen Arrêté vom 20. Prairial X die für das übrige Frankreich verordnete Einziehung des gesammten geistlichen und Kirchen-Guts zum Vortheil des Staats dem Wesentlichen nach ausdrücklich wiederholt worden, so daß die bezüglichen Verhältnisse in den 4 neuen Departementen in dieser Hinsicht als denjenigen der älteren Theile Frankreichs vollkommen gleichgestellt erscheinen.""

V. „„Weder durch das arrêté consulaire vom 7. Therm. XI, noch durch die kaiserl. Dekrete vom 30. Mai, 31. Juli 1806, 30. Dec. 1809 oder sonst ist den Kirchengemeinden in den 4 neuen Departementen das ihnen durch das arrêté vom 20. Prair. X entzogene Eigenthum an den Kirchen und deren Zubehör zurückgegeben worden.""

Der Cassationshof hat hiernach mit jenem Erkenntniß auf das Bestimmteste ausgesprochen:

daß das Eigenthum an den Kirchen und deren Zu-

Digitized by Google

behörungen so wenig in Rheinhessen, als in Frankreich, den Kirchengemeinden zustehe.

Er hatte dagegen jenesmal keine Veranlassung, zugleich auch darüber zu erkennen, ob denn dieses Eigenthum nun bei dem Staate, oder bei den politischen Gemeinden beruhe. Denn in jenem früheren Proceß genügte es natürlich, um den Vorstand der katholischen Kirche zu Heppenheim bei Alzey, der damals als Kläger gegen die dasige politische Gemeinde aufgetreten war, mit seiner Klage abweisen zu müssen, wenn es nur feststand, daß dem klagenden Theil das in Anspruch genommene Eigenthum nicht zustehe.

Bei der heutigen Cassat.-Sache liegen die Verhältnisse insofern anders, als hier die politische Gemeinde die Rolle der Klägerin gegen die Kirchengemeinde übernommen hat. Die Klage jener Gemeinde wäre daher mit Recht abgewiesen worden, sobald es nur richtig stände, daß das Eigenthum an katholischen Kirchen und Dependenzen in Rheinhessen nicht den Civil-Gemeinden gebühre, und daß auch ein sonstiger specieller Titel die Klage nicht rechtfertige.

Das Gr. Obergericht, dessen Erkenntniß vom 8. Mai 1858 vor uns mit Cassat.-Recurs angegriffen ist, hätte sich hiernach natürlich darauf beschränken können, auf Seiten der klagenden politischen Gemeinde Monzernheim den Mangel des behaupteten Eigenthumsrechts und des eventuell geltend gemachten Spezial-Titels für vorhanden anzunehmen, um damit die Abweisung der Klage zu motiviren.

Es hat dieß jedoch nicht gethan. Es hat im Gegentheil in seinem Urtheil zunächst den Beweis zu führen gesucht, daß das Eigenthum an katholischen Kirchen und Dependenzen in Rheinhessen, wie überhaupt in Frankreich, nach wie vor bei den katholischen Kirchengemeinden beruhe, und es unternimmt erst in zweiter Linie den Nachweis: „daß wenigstens in Rheinhessen durch keine gesetzliche Bestimmung unter der französischen Herrschaft die Gebäude, welche früher zum katholischen Gottesdienst geweiht gewesen, welche auch später nicht dieser ihrer Bestimmung entzogen, oder welche derselben wieder zurückgegeben worden wären, jemals den Civil-Gemeinden eigenthümlich zugestanden hätten, oder denselben jetzt angehörten."

Nach diesen einleitenden Bemerkungen halte ich es für sachgemäß, hohem Cassationshofe vor Allem das ganze weite

Digitized by Google

Gebiet der in Betracht kommenden Gesetzgebung, zugleich unter rechtlicher Würdigung derselben, in systematischer Reihenfolge so gedrängt und übersichtlich als möglich vorzuführen.

Ich beginne mit dem wichtigen National-Versammlungs-Beschluß vom 2/4. Nov. 1789. Vorhergegangen waren damals bereits die Beschlüsse der denkwürdigen Nacht des 4. August 1789, durch welche das ganze Feudal-System mit allen daraus abstammenden Rechten und Lasten, ebenso alle herrschaftliche Gerichtsbarkeiten ohne Entschädigung abgeschafft, und alle von weltlichen oder Ordens-Corporationen, von Fabriken oder sonst von todter Hand besessene Zehnten unterdrückt worden waren, letztere nur vorbehältlich der Bezeichnung anderer Mittel, um damit zu den Kosten des kirchlichen Cultus, des Unterhalts der Geistlichen, der Unterstützung der Armen, der Reparaturen und Neubauten von Kirchen und Pfarrhäusern beizutragen.

Es waren dieß nur erst Vorläufer des von der Revolution hauptsächlich auch gegen die Geistlichkeit und die Kirche gerichteten Sturms.

Schon bei einer nächsten Veranlassung tauchten Anträge auf, die in das Vermögen des clerus und der Kirche noch tiefer einschneiden sollten. Die in der Versammlung befindlichen Geistlichen boten alles Mögliche auf, um durch freiwillige Opfer den Sturm zu beschwören. Man suchte zu retten, was irgend thunlich, und zu dem Ende die Aneignungen des geistlichen und kirchlichen Vermögens insbesondere als Expropriationen hinzustellen. Von dieser Auffassung wollten aber die Gegner nichts wissen.

Der beredte Wortführer der extremen Parthei Mirabeau formulirte schon in einer Sitzung vom 12. Oct. 1789 eine Motion auf Annahme des Princips: daß das Eigenthum der Güter des clerus der Nation gehöre, unter der Verbindlichkeit für Letztere, wegen des Unterhalts der Glieder dieses Standes Fürsorge zu treffen. Und liest man die Reden, welche Mirabeau während mehrtägiger Discussionen zur Vertheidigung seines Antrags gehalten hat, so überzeugt man sich, daß sein Grundgedanke, sowie der aller jener Redner, die ihn unterstützten, dahin gerichtet war, einen Beschluß gefaßt zu sehen, der keinen Zweifel darüber bestehen lasse, daß die Nationalversammlung, indem sie die geistlichen Güter für Güter der Nation erkläre, sich nicht eines fremden Eigenthums bemächtige, sondern für National-

Digitized by Google

Eigenthum nur Das erkläre, was niemals aufgehört habe, dieſe Eigenſchaft zu beſitzen.

Mirabeau rief noch in der Schlußſitzung vom 2. Nov. mit aller Entſchiedenheit aus:

„Ce n'est pas un nouveau droit, que j'ai voulu acquérir à la nation; j'ai voulu seulement constater celui, qu'elle a toujours eu, et qu'elle aura toujours.“ „Nous n'allons pas faire une loi, nous allons déclarer un principe.“

Moniteur von 1789; Seite 332.

Mirabeau's Motion ward hierauf in der Form des Decrets vom 2/4. November angenommen. Es beſagt in kurzen Worten:

„Die Nationalverſammlung beſchließt:

1) daß alle Güter der Kirche und des Clerus (tous les biens ecclésiastiques*]) zur Verfügung der Nation ſtehen („sont à la disposition de la nation“), mit der Verbindlichkeit, auf eine paſſende Weiſe für die Koſten des Cultus, für den Unterhalt der Geiſtlichen, für die Unterſtützung der Armen unter der Obhut und nach den Inſtruktionen der Provinzen zu ſorgen;
2) daß bei den für den Unterhalt der Religionsdiener zu treffenden Anordnungen für keine Pfarrei eine Dotation von weniger als 1200 Franken jährlich, ungerechnet Wohnung und dazu gehörige Gärten, vorgeſehen werden darf.“

Daß durch dieſen Beſchluß der National-Verſammlung alle Güter der Kirche und des Clerus für wirkliches Nationalgut, für das Eigenthum der Nation erklärt wurden, kann, zumal wenn man die Motionen und Berathungen in das Auge faßt, in der That auch nicht dem leiſeſten Zweifel unterliegen. Selbſt die Geiſtlichen in der Verſammlung faßten die Tendenz der Mirabeau'ſchen Motion nur in dieſem Sinne auf. Ihrer Seits trachtete man, wie ſchon geſagt, nur dahin, daß man der Einziehung der biens ecclésiastiques für Rechnung des Staats den Charakter einer Expropriation geben möge (vielleicht, um daneben der katholiſchen Kirche noch eine gewiſſe Art von Rechtsperſönlichkeit zu bewahren) — während Mirabeau und ſeine Anhänger ein entſchiedenes Gewicht darauf legten, von dem

*] „Ecclésiastique — qui appartient à l'église, au clergé — ou: qui concerne l'église, le clergé.“ Dict. de l'académie.

Digitized by Google

beantragten Beschluß den Anschein eines rechtswidrigen Eingriffs in fremdes Privat-Eigenthum fern zu halten, die Sache vielmehr so hinzustellen, daß die Nation zu ihrer freien Verfügung nur Vermögenstheile heranziehe, welche nie aufgehört hätten, ihr Eigenthum zu sein. Gerade in diesem Sinn wollten Mirabeau und Genossen, erwähntermaßen, nur ein Princip sanktionirt haben — das Princip, daß alle biens ecclésiastiques der Nation gehörten —; sie protestirten aber förmlich dagegen, daß diese Güter erst von nun an mittelst Gesetzes zum Eigenthum der Nation erklärt würden.

Daß Mirabeau und Genossen siegreich aus diesem parlamentarischen Kampfe hervorgingen — darüber kein Zweifel! Jener Beschluß vom 2/4. Nov. kann deshalb auch unmöglich anders, als in ihrem Sinne aufgefaßt werden. Die Worte des Beschlusses: „tous les biens ecclésiastiques sont à la disposition de la nation" — deuten denn aber auch mit aller Bestimmtheit darauf hin, daß damit nur das Princip, welches über die biens ecclésiastiques herrsche, ausgesprochen sein sollte. Hätte die Intention des Beschlusses dahin gehen sollen, damit nur erst für die Folge ein neues Rechtsverhältniß zu schaffen, so hätte nothwendig gesagt werden müssen: „les biens ecclésiastiques seront à la disposition de la nation".

Ganz in Uebereinstimmung mit der Bedeutung des Nationalversammlungsbeschlusses vom 2/4. Nov. 1789, wie ich sie bisher nachgewiesen habe, folgten sich nunmehr weitere Beschlüsse auf Beschlüsse.

Unter'm 13/18. Nov. 1789 wurde den Inhabern von Beneficien und den Oberen von geistlichen Häusern und Anstalten aufgegeben, eine Declaration von allem zu ihren Etablissements gehörigen Mo- und Immobiliar-Vermögen einzureichen. (Dalloz, m. „culte", p. 665.)

Ein Beschluß der Nat.-Vers. v. 14. Dec. 1789, über die Verfassung der Municipalitäten, ordnete im Art. 51 an; zu den Functionen der corps municipaux habe unter Anderem zu gehören:

> „die unmittelbare Aufsicht über die Reparatur und den Wiederaufbau der Kirchen, Pfarrhäuser und anderer Gegenstände, die sich auf den Dienst des religiösen cultus bezögen."
>
> Lepec, B. I. S. 29.

Digitized by Google

Alle solche dem Religionscultus unmittelbar oder mittelbar gewidmete Gebäulichkeiten waren hiermit der bisherigen geistlichen Obhut gänzlich entrückt, und der Aufsicht der Civilverwaltung überwiesen.

Mit Dekret v. 19/21. Dec. 1789 ordnete die National-Versammlung die Errichtung einer „caisse de l'extraordinaire" an, und bestimmte, daß in dieselbe namentlich die Erlöse aus Verkäufen fließen sollten. Dabei wurde festgesetzt: es sollten verkauft werden die Krondomänen, mit Ausnahme der Waldungen und der königlichen Gebäude, und weiter so viele „domaines ecclésiastiques," als erforderlich seien, um einen Werth von 400 Millionen abzuwerfen.

Es liegt wohl auf flacher Hand, daß der Verkauf dieser letzteren Objekte nur auf der Voraussetzung beruhte, daß der Beschluß vom 2/4. Nov. das Eigenthum der Nation an diesen domaines und somit die Verkaufsbefugniß des Staats über allen Zweifel gestellt habe.

Ganz im Einklang mit diesem Stande der Dinge erklärte die National-Versammlung durch Dekret v. 17/22. April 1790 die gesammten Schulden des clerus für Schulden der Nation; der Staatsschatz wurde verpflichtet, die Zinßen und Capitale dieser Schulden zu bezahlen. In dem nämlichen Dekret ward zugleich verordnet, daß die biens ecclésiastiques, welche kraft Dekrets v. 19. Dec. 1789 veräußert würden, von jeder Hypothek für geistliche Schulden befreit sein sollten.

Aus diesen Beschlüssen geht wiederum auf das Unwiderleglichste hervor, daß der Staat die Schulden des clerus auf sich nahm, weil er auf der anderen Seite in dessen gesammtes Vermögen als Eigenthümer eingetreten war.

Durch ein weiteres Dekret v. 20/22. April 1790 bestellte die National-Versammlung die Departements- und Distrikts-Administrationen zu Verwaltern der Güter, welche durch ihren Beschluß v. 2/4. Nov. 1789 zur Verfügung der Nation gestellt worden seien, dieß insbesondere mit dem Anfügen, daß in dem Ausgaben-Etat eine zureichende Summe für die Kosten des cultus vorzusehen sei.

Mit einem ferneren Beschluß v. 6/15. Mai 1791 verfügte die National-Versammlung, daß der Verkauf der Kirchen, Sakristeyen, Vorhöfe ꝛc. von unterdrückten Pfarreien dem Dekrete, welches die Unterdrückung anordne, ohne Weiteres zu folgen habe, und dieß zwar ganz in den Formen

Digitized by Google

des Verkaufs der Nationalgüter; das Gleiche wurde hinsichtlich der Friedhöfe von unterdrückten Pfarreien verordnet.

Durch Beschluß v. 19. Aug. 1792 ordnete die National-Versammlung dann auch noch den Verkauf aller zu Kirchenfabriken gehörig gewesenen Immobilien, und zwar wiederum in den Formen der gewöhnlichen National-Domänen-Veräußerung an.

Alle diese Dispositionen, deren sich ähnliche auch noch aus späterer Zeit gar manche anführen ließen, enthalten m. E. die überzeugendste Bestätigung, daß nach dem mehrgedachten Beschluß v. 2/4. Nov. 1789 in Frankreich Niemand mehr darüber im Zweifel sein konnte, daß das Eigenthum an allen kirchlichen und geistlichen Gütern nur noch bei dem Staate beruhte, und daß der Kirche und den Geistlichen vollständig das Recht entzogen war, Eigenthum zu besitzen und neu zu erwerben.

Aber auch der Schein eines Zweifels hierüber muß verschwinden, wenn man die französische Constitution v. 3/14. Sept. 1791 in das Auge faßt, welche als durch die Verfassung garantirte Fundamental-Bestimmung unter Anderem den Satz aufstellte:

„Les biens destinés aux dépenses du culte et à tous services d'utilité publique, appartiennent à la nation, et sont dans tous les temps à sa disposition."

Lepec, B. 3 S. 390.

Hiermit hat denn jener Ausdruck des Dekrets v. 2/4. Nov. 1789: „les biens ecclésiastiques sont à la disposition de la nation", wenn irgend erforderlich, unbestreitbar die vollständigste authentische Interpretation dahin erhalten, daß damit gesagt sein sollte: „diese Güter gehören der Nation." —

Die Leiden der katholischen Kirche und ihrer Priester in Frankreich hatten indessen in den ersten Jahren der Revolution kaum erst begonnen. Die National-Versammlung trug in ihren Beschlüssen noch immer eine gewisse Ehrerbietung gegen die Kirche und den religiösen cultus zur Schau. Sie hielt den cultus als einen Gegenstand des service public aufrecht.

Gleichwohl hatte auch sie bereits einen wichtigen und überaus folgenreichen Grund zu den tiefsten Zerwürfnissen in der katholischen Kirche dadurch gelegt, daß sie unter'm 12. Juli/24. August 1790 ein Dekret über die s. g. Civil-

Digitized by Google

Constitution des clerus erließ, durch welche eine vollständige Lossagung der gallikanischen Kirche von der allgemeinen katholischen Kirche, und eine völlige Selbstständigkeit der Ersteren gegenüber von Rom vorbereitet wurde. Es ward damit eine ganz neue Circumscription der Diocesen angeordnet, eine Masse von Bischofs-Sitzen und Pfarreien wurde unterdrückt, zu den höchsten wie den niedrigsten Beneficien sollte nur noch eine förmliche Volks-Wahl befähigen können, den sämmtlichen Geistlichen wurde ununterbrochene Residenz zur Pflicht gemacht, und ihnen Allen warf man bestimmte Gehalte aus, welche die Nation zu zahlen habe. Daneben forderte man von jedem Geistlichen einen ausdrücklichen Eid der Treue gegen die Nation, gegen das Gesetz und den König, und gegen die von der National-Versammlung decretirte Constitution.

Dieser Eid ward aber von vielen Geistlichen verweigert, und diese Weigerung gab dann zu einer Menge von Coercitiv-Maßregeln Veranlassung, von denen die eine die andere an Strenge und — man kann sagen — an Grausamkeit überbot. Die weniger Standhaften unter den Geistlichen fügten sich, Andere suchten, ohne direct den Gehorsam zu verweigern, den getroffenen Anordnungen auszuweichen; wieder Andere traten in die offenste Opposition und Widersetzlichkeit.

Sobald nun aber der National-Convent an das Ruder kam, änderte sich die Scene vollständig. Von einem allgemeinen Religionscultus sollte fortan keine Rede mehr sein; der cultus sei, behauptete man, nur die beliebige Sache des Einzelnen, der Staat habe damit gar nichts zu schaffen. Ja! der Convent ging so weit, mit einem Decret vom 20. Brum. II die altehrwürdige Kirche Notre-Dame zu Paris für die Folge zum Tempel der Vernunft („de la Raison") zu erklären — und sofort wurde dieselbe durch den Scandal eines darin veranstalteten Festes der „Vernunft" entweiht.

Mit Decret vom 3. Vent. III (21. Febr. 1795) bezeichnete der Convent jeden cultus für erlaubt; der Staat aber leiste dazu keinerlei Beitrag mehr, und gewähre auch nicht mehr ein Local zur Ausübung der Gottesverehrung und ebensowenig eine Wohnung für Religionsdiener; das Gesetz erkenne nicht einmal einen Religionsdiener als solchen an, und erlaube auch nicht, geistliche Gewänder und Zeichen irgend öffentlich zu zeigen.

Durch seinen Beschluß vom 11. Prairial III (30. Mai

Digitized by Google

1795) that indessen auch der National-Convent selbst schon wieder einen nicht unbedeutenden Rückschritt, indem er den Gemeindebürgern der verschiedenen Culten provisorisch den freien Gebrauch der noch nicht veräußerten Kirchen, in deren Besitz sie sich am ersten Tage des Jahres II der Republik befunden hätten, zur Gottesverehrung unter der Aufsicht der bestehenden Behörden gestattete. In dem Beschlusse wurde gesagt:

„Ces édifices non aliénés, destinés originairement aux exercices d'un ou de plusieurs cultes, seront remis à l'usage desdits citoyens..... à la charge de les entretenir et réparer ainsi, qu'ils verront, sans aucune contribution forcée."

Unter'm 7. Vendém. VI erließ der Convent auch noch ein umfassendes Gesetz über die Ausübung des cultus.

Die nachmalige Consularregierung hielt den gedachten freien Gebrauch der Kirchen für den Cultus, so wie das Cultusgesetz ausdrücklich aufrecht. Zunächst erklärte sie mit einem arrêté vom 7. Nivôse VIII (28. December 1799):

„Die Gemeindebürger, welche am ersten Tage des Jahres II Gebäude in Besitz hatten, die ursprünglich zur Ausübung eines Cultus bestimmt waren, sollen, insoweit diese Gebäude nicht bereits veräußert sind, fortfahren, sich dieser Gebäude nach Maßgabe der Gesetze vom 11. Prairial III und 7. Vendém. VI frei zu bedienen" („à en user librement").

Dann aber bestimmte sie in einem arrêté vom 2. Pluv. VIII (22. Januar 1800) wörtlich:

„Ces édifices remis par l'arrêté du 7. Nivôse à la disposition (!) des citoyens pour l'exercice des cultes,..... continueront de servir... à la célébration des cérémonies des cultes."

(Ich mache hier schon auf die gebrauchten Worte „remis à la disposition" aufmerksam. Sie finden sich genau wieder in dem gleich zu erwähnenden Art. 12 des Concordats vom 26. Messidor IX, auf den die Anhänger der obergerichtlichen Ansicht ein vorzügliches Gewicht legen. Ich werde später darauf näher zurückkommen.)

Aus der Zeit der Herrschaft des Convents bleibt indessen nachträglich noch bemerkenswerth, daß derselbe durch ein Decret vom 13/14. Brumaire II (3 — 4. November 1793) alles und jedes, für die Fabriken der sämmtlichen katholischen Kirchen bestimmtes Activ-Vermögen für einen Be-

Digitized by Google

ſtandtheil des National-Eigenthums erklärte, den Verkauf der darunter begriffenen Mo- und Immobilien gleich anderen National-Domänen und Mobilien verordnete, daneben aber auch die geſammte Schuldenlaſt der Fabriken als Nationalſchuld anerkannte. —

So lagen die Verhältniſſe der katholiſchen Kirche und der früheren ſ. g. biens ecclésiastiques in Frankreich, als der erſte Conſul der Republik das ſchwierige Werk unternahm, in Frankreich vor Allem den Religionsfrieden dadurch wieder herzuſtellen, daß er nicht allein den cultus der katholiſchen Religion wiederum in die ſo lange entbehrten Rechte einſetzte, und der katholiſchen Kirche auf's Neue die öffentliche Anerkennung verſchaffte, ſondern daß er auch die völlig zerriſſene Verbindung der gallikaniſchen Kirche mit Rom, ſo weit dieß geſchehen möchte, ohne die Selbſtſtändigkeit des Staates irgend zu beeinträchtigen, wiederum anknüpfte.

Das unternommene Werk gelang, zum Glücke und zur innerſten Beruhigung Frankreichs, vollſtändig. Das mit dem Papſte abgeſchloſſene Concordat vom 26. Messidor IX iſt der Ausdruck dieſer Vereinbarung. Daſſelbe beſteht blos aus 17 Artikeln. Als für die vorliegende Caſſationsſache allenfalls bemerkenswerthe Beſtimmungen hebe ich daraus nur folgende hervor:

1) Der erſte Conſul behielt ſich die Ernennung der Erzbiſchöfe und Biſchöfe für die neu zu circumſcribirenden Diöceſen vor — dem Papſt fiel nur die canoniſche Inſtitution anheim. (Art. 3.)
2) Den Biſchöfen wurde überlaſſen, unter Genehmigung des Gouvernements, eine neue Circumſcription der Pfarreien zu veranſtalten. (Art. 9.)
3) Die Ernennung zu den Pfarreien ward den Biſchöfen anvertraut, unter der Bedingung jedoch, daß ſie ihre Wahl nur auf Perſonen lenken dürften, die dem Gouvernement gratae ſeyen. (Art. 10.)
4) Dann hieß es wörtlich im Art. 12:
   „Toutes les églises . . . . . non aliénées, nécessaires au culte, seront remises à la disposition des évêques.“
5) Im Art. 13 erklärte der Papſt:
   „daß, um des Friedens und der glücklichen Wiederherſtellung der katholiſchen Religion Willen, ſo wenig er, wie ſeine Nachfolger jemals in irgend einer Weiſe die Erwerber von veräußerten biens

Digitized by Google

ecclésiastiques stören werde, und daß demnach das Eigenthum dieser Güter sammt allen Rechten unveränderlich in Deren und ihrer Rechtsnachfolger Händen verbleiben solle."

6) Der Staat übernahm zu Lasten des öffentlichen Schatzes eine angemessene Salarirung der Bischöfe und Pfarrer der neu festzustellenden Diocesen. (Art. 14.)
7) Im Art. 15 sagte endlich das Gouvernement Maßregeln zu treffen zu, damit die französischen Katholiken beliebig zu Gunsten der Kirchen Stiftungen machen könnten.

Als jedoch das Consulat dieses Concordat dem gesetzgebenden Körper zur Annahme vorlegte, begleitete es dasselbe sofort mit einer Reihe s. g. „organischer Artikel", welche das Gouvernement unabhängig vom Papste und ohne dessen Zustimmung entworfen hatte, und welche gleichzeitig mit dem Concordat als neues französisches Recht in das Leben treten sollten.

Aus diesen „organischen Artikeln", wie sie die gesetzgebende Gewalt sammt dem Concordat adoptirt hat, und wie sie in dem berühmten Gesetze vom 18. Germinal X (8. April 1802) publicirt worden sind, kommen nun für unseren heutigen Proceß insbesondere etwa folgende Bestimmungen in Betracht:

1) Der katholische Cultus soll ausgeübt werden unter der Leitung der Erzbischöfe und Bischöfe in ihren Diocesen, und unter derjenigen der Pfarrer in ihren Pfarreien. (Art. 9.)
2) Die Pfarrer sollen in der Ausübung ihrer Funktionen den Bischöfen unmittelbar unterworfen sein. (Art. 30.)
3) Der Bischof hat sich mit dem Präfekten zu verständigen, um die Art und Weise festzusetzen, wie die Gläubigen durch den Schall der Glocken zum Gottesdienste gerufen werden sollen. Ohne die Erlaubniß der Lokalpolizei dürfen die Glocken nicht geläutet werden. (Art. 48.)
4) In den Art. 64—66 werden genau die Gehalte für die Erzbischöfe, Bischöfe und Pfarrer, die der letzteren nach 2 Classen, bestimmt.
5) Die Generalräthe der Departemente werden ermächtigt, den Erzbischöfen und Bischöfen eine passende Wohnung zu verschaffen. (Art. 71.)
6) Den Pfarrern und den Verwesern von Succursalen

Digitized by Google

sollen dagegen die Pfarrhäuser nebst zugehörigen Gärten, soweit sie noch nicht veräußert worden, zurückgegeben werden („rendus"). In Ermangelung solcher Pfarrhäuser ward den Generalräthen der Gemeinden die Ermächtigung ertheilt, Wohnung und Garten zu verschaffen. (Art. 72.)

7) Stiftungen für den Unterhalt der Religionsdiener und für die Ausübung des cultus sollen nur in Staatsrenten bestehen können; sie sind durch den Diocesan-Bischof zu empfangen, können aber nur mit Autorisation der Regierung in Vollzug gesetzt werden. (Art. 73.)

8) Andere Immobilien, als die zur Wohnung bestimmten Pfarrhäuser und Gärten, können zu kirchlichen Pfründen nicht verwendet („ne pourront être affectés à des titres ecclésiastiques"), noch durch die Religionsdiener wegen ihrer Funktionen besessen werden. (Art. 74.)

9) Die ehemals für den katholischen Gottesdienst bestimmten, und dermalen in den Händen der Nation befindlichen Gebäude, und zwar Ein Gebäude für je eine Pfarrei und Succursale, sollen durch Beschluß des Präfekten des Departements zur Verfügung der Bischöfe gestellt werden („seront mis à la disposition des évêques par arrêté du préfet du département"). Eine Ausfertigung dieser arrêtés ist an den mit den Cultus-Sachen betrauten Staatsrath einzusenden. (Art. 75.)

10) Es werden Fabriken errichtet werden, um für die Unterhaltung und die Conservation der Kirchen, so wie für die Verwaltung der Almosen zu sorgen. (Art. 76.)

11) Endlich wird bestimmt, daß in den Pfarreien, in welchen sich ein disponibles Gebäude für den Gottesdienst nicht vorfinden würde („où il n'y aura point d'édifice disponible pour le culte"), der Bischof sich mit dem Präfekten wegen Bestimmung eines passenden Gebäudes zu verständigen habe. (Art. 77.)

Meine bisherigen Allegationen aus dem Concordat und den organischen Artikeln reichen dazu hin, um den Geist dieser beiden staatsrechtlichen Akte, soweit die vorliegende Cassationssache dieß erfordert, im Allgemeinen übersehen zu

Digitized by Google

können. Ich gehe indessen nun doch auch noch etwas näher auf jene speciellen Bestimmungen des Concordats und der organischen Artikel ein, welche einen besonderen Ausschlag für diese Sache geben sollen:

1) Der Art. 12 des Concordats enthält — ich muß dieß wiederholen — die Bestimmung:

„Toutes les églises ..... non alienées, nécessaires au culte, seront remises à la disposition des évêques."

Da will man denn behaupten: hiermit sei eine Rückgabe des Eigenthums der Kirchen an die Bischöfe sanctionirt.

Daß jedoch mit diesen Worten eine Restitution der Kirchen als Eigenthum auch nicht von ferne ausgedrückt, und noch weniger beabsichtigt worden ist, kann meines Erachtens nicht im Mindesten zweifelhaft sein.

Vor Allem deuten die Worte „mettre" und „remettre à la disposition de quelqu'un" absolut nicht mit Nothwendigkeit an, daß nun der Dispositionsbefugniß des Letzteren ein Eigenthumsrecht zum Grunde liegen müsse. Im Gegentheil kann sich eine solche Dispositionsgewalt auf eine Menge ganz anderer Titel gründen. Der Mandatar, der Miether, der Pächter, der Usufructuar — Alle erlangen durch die Ueberlieferung der betreffenden Sache eine gewisse Disposition über letztere. Wie weit indessen ihre Befugnisse in dieser Beziehung gehen, das muß sich theils nach dem Rechtsverhältniß, was ihnen die Disposition verschafft, theils nach dem Zwecke, für welchen die Disposition eingeräumt wird, bemessen.

Wir haben früher gesehen, daß durch das Conventsdekret vom 11. Prairial III gesagt worden war:

„ces édifices non aliénés, destinés originairement aux exercices d'un ou de plusieurs cultes seront à l'usage desdits citoyens" etc.

Wir haben alsdann weiter gesehen, daß die Consularregierung, nachdem sie durch arrêté vom 7. Niv. VIII diesen „libre usage" bestätigt hatte, gleich nachher mit dem arrêté vom 7. Vendém. VIII aussprach: durch das gedachte eben vorausgegangene arrêté seien die Kirchengebäude den Bürgern „remis à la disposition pour l'exercice des cultes."

Hiermit tritt aber auf das Klarste zu Tag, was man in der legislativen Sprache der damaligen Zeit mit dem „mis" oder „remis à la disposition" in Ansehung der wie-

Digitized by Google

derum zur Gottesverehrung zu verwendenden Kirchen ausdrücken wollte. Man sollte sich dieser Gebäude wieder für den cultus bedienen dürfen; ihr Gebrauch für diesen Zweck, der so lange unterbrochen worden war, sollte wiederum statthaft sein. „Remis à la disposition“ und „remis à l'usage“ war also in dieser Beziehung ganz synonim.

Findet sich doch hierfür sogar auch eine treffende Bestätigung im Art. 77 der organischen Artikel selbst! Denn hier ist bestimmt, wie es gehalten werden solle, wenn sich in Pfarreien ein für den cultus disponibles Gebäude nicht vorfinden würde. Man hatte also hiernach nur für ein zum cultus verwendbares Gebäude sorgen, sich aber damit um die Eigenthumsfrage gar nicht bekümmern wollen.

Niemand hat deßhalb auch jemals behaupten wollen: dadurch, daß den „citoyens de commune“ durch das Conventsdecret vom 11. Prair. III, sowie durch die Consulararrêtés vom 7. Niv. und 7. Vendém. VIII die noch nicht veräußerten Kirchen zum freien Gebrauch, beziehungsweise zur Disposition für die Ausübung des cultus zurückgegeben worden seien — dadurch sei ihnen sogar das Eigenthum dieser Kirchen überwiesen worden.

Hätte aber das „remettre à la disposition des citoyens de commune“ wirklich einen Eigenthumsübertrag bewirkt und bewirken sollen, dann würde es ja für den ersten Consul offenbar eine Sache rechtlicher Unmöglichkeit gewesen sein, dieses den Gemeindebürgern einmal constituirte Eigenthum Denselben bei Gelegenheit des nachmaligen Concordats und der organischen Artikel ohne Weiteres wieder zu entreißen und auf die Bischöfe zu übertragen.

Wenn daher das „remettre à la disposition pour l'exercice des cultes“ in jenen Convents- und Consular-Beschlüssen unbedingt nicht die Bedeutung eines Eigenthumsübertrags gehabt haben kann, dann ist gewiß eben so wenig eine solche Bedeutung den Ausdrücken „seront remis à la disposition des évêques“ in dem Art. 12 des Concordats, oder: „seront mis à la disposition des évêques par arrêté du préfet du département“ in dem Art. 75 der organischen Artikel einzuräumen möglich.

Hier wie dort deuten vielmehr die gleichen Ausdrücke mit aller Zuverlässigkeit nur auf ein Gebrauchsrecht hin.

Damit war aber auch den Zwecken und Bedürfnissen der katholischen Kirche damals ein volles Genüge geschehen.

Digitized by Google

Aber es lassen sich auch andere Gründe geltend machen, welche überwiegend dafür sprechen, daß man mit dem Art. 12 des Concordats und dem 75. organischen Artikel auch nicht von ferne eine Eigenthumsübertragung bezüglich der Kirchen beabsichtigt hat.

Man ist seit dem Jahre 1845 durch den Druck in den Besitz der von dem damaligen Cultusminister Portalis bei Gelegenheit der Vorlage des Concordats und der organischen Artikel an den gesetzgebenden Körper am 15. Germinal X gehaltenen trefflichen Rede, so wie seiner nachmaligen vielen über diese Cultus-Angelegenheiten an den Kaiser erstatteten Berichte, und seiner desfallsigen sonstigen wichtigen Arbeiten gelangt.

In jenem discours an den gesetzgebenden Körper, womit Portalis die Annahme des Concordats und der organischen Artikel zum Staats-Gesetze auf das angelegentlichste empfahl, sagte Derselbe nicht ein Wort davon, daß sich der Staat des Eigenthums der Kirchen-Gebäude zu Gunsten der katholischen Kirche entäußern solle. Er entwickelte darin die äußerste Nothwendigkeit, zum Wohle des Staats und für die Seelenruhe und innere Befriedigung der Gläubigen endlich den Cultus der katholischen Religion wiederum in seine Rechte einzusetzen und mit schützenden Formen zu umgeben. Daß es aber für diesen Zweck auch erforderlich wäre, der katholischen Kirche irgend Eigenthum zurückzugeben, sagte er nirgends. Nur an Einer Stelle seiner Rede sprach er von zeitlichen Gütern, und dieß geschah da, wo er den Art. 13 des Concordats, der von der päpstlichen Anerkennung der Veräußerungen von biens ecclésiastiques handelt, zu erläutern suchte. Portalis sagte hier:

> „Seit den ersten Jahren der Revolution ist der clerus großer Güter, die er besaß, beraubt worden. Da das Zeitliche der Staaten dem Amte des Pontifex zu Rom, wie demjenigen der übrigen Oberpriester, völlig fremd ist, so war allerdings die Dazwischenkunft des Papstes nicht erfordert, um die Eigenthumsrechte der Erwerber kirchlicher Güter zu consolidiren und zu befestigen. Die Diener einer Religion, welche nur die Heranbildung des Menschen für eine andere Welt zum Zweck hat, haben sich nicht in die Angelegenheiten dieser Welt einzumischen.
>
> Aber dennoch war es nützlich, daß die Stimme des

Oberhaupts der Kirche, wenn sie auch für die Gesellschaft nicht Gesetze vorzuschreiben hat, in den Gewissensscrupeln mild wiederhallen, und Sorge oder Unruhe beschwichtigen konnte, welche zu beseitigen das Gesetz nicht immer die Macht hat. Hieraus erklärt sich jene Clausel, durch welche der Papst, in seiner Convention mit dem Gouvernement, die Erwerber von Gütern des clerus als unwandelbare Eigenthümer dieser Güter anerkennt. (Portalis, discours etc., pag. 51.)

Selbst der Papst bezeichnete in der Bulle, womit er das Concordat den Katholiken in Frankreich bekannt machte, den Zweck des Art. 13 ausdrücklich dahin:

„ut etiam pro viribus nostris tranquillitati Galliarum cooperemur.“

Dann führte Portalis die eigentliche Bedeutung des Concordats noch mit folgenden Worten aus:

„Was soll die politische Obrigkeit in religiösen Dingen eigentlich thun? Sie soll die Bedingungen und Regeln ermessen, unter denen der Staat, ohne eignes Gefährde, die öffentliche Ausübung eines cultus gestatten kann.

Dieß hat das französische Gouvernement in Beziehung auf den katholischen cultus gethan. Es hat mit dem Papst, nicht als mit einem fremden Souverain, sondern als Oberhaupt der Universal-Kirche, wovon die Katholiken Frankreichs nur einen Theil ausmachen, unterhandelt. Es hat mit diesem Oberhaupte die Richtschnur festgesetzt, nach welcher die Katholiken fortfahren werden, ihren cultus in Frankreich auszuüben. Solches ist der Gegenstand der zwischen dem Gouvernement und Pius VII. abgeschlossenen Uebereinkunft, sowie der organischen Artikel zu dieser Convention.“ (Portalis, loc. cit pag. 54.)

Diesen offenen Erklärungen des Regierungs-Commissärs zufolge konnten Concordat und organische Artikel unmöglich dennoch den Zweck haben, in das Gebiet der Privatrechte hinüberzuspielen, und über das Eigenthum der Nation zu Gunsten der Kirche zu disponiren, die ohnehin Dessen, um ihren cultus frei und ungestört ausüben zu können, absolut nicht bedurfte.

Portalis sprach sich aber im Verlauf dieses discours

Digitized by Google

über den Art. 75 der art. organiques noch ganz speciell dahin aus:

„In Frankreich hatte man überall dem katholischen cultus geweihte Tempel. Diejenigen dieser Tempel, welche veräußert sind, bleiben dieß unwiderruflich. Sind deren einige zu irgend einem öffentlichen Gebrauch inzwischen gewidmet worden, dann soll man die neue Bestimmung, die ihnen zu Theil geworden, auch nicht ändern. Aber das wird ein Akt guter Verwaltung sein, diejenigen Tempel nicht zu veräußern, die es bis jetzt noch nicht sind, und ihnen ihre ursprüngliche Bestimmung zu bewahren" („et de leur conserver leur destination primitive"). „In den Orten aber, wo man keine disponiblen Gebäude haben sollte, da mögen die Präfekten und Lokalverwaltungen sich mit den Bischöfen verständigen, um ein passendes Gebäude zu finden." (Portalis, l. c. p. 100.)

Selbst der Papst gab in seiner bereits erwähnten Bulle auch nicht die entfernteste Andeutung, daß die Kirchengebäude in das Eigenthum der katholischen Kirche zurückkehren sollten. Er sagte nur:

„Quamvis maxime desideraretur a nobis, ut templa omnia iterum sacris ministeriis exercendis catholicis" (also zum Behufe der Religionsübung) „redderentur; cum tamen id perfici non posse videamus, satis habuimus, quod" etc.

Man hat nach allem Diesem gewiß den besten Grund, um anzunehmen, daß namentlich in dem Art. 12 des Concordats und dem 75. organischen Art. nicht etwas von einer Uebertragung der Kirchen in Eigenthum gesagt sein sollte, während in der That auch kein Wort dieser Bestimmungen auf eine derartige Entäußerung des Staats, oder auf eine Abänderung des durch den National-Versammlungs-Beschluß vom 2/4. Nov. 1789 sanktionirten Princips hindeutet. —

Fragt es sich also noch: Ist etwa durch die dem Gesetze v. 18. Germinal X, welches das Concordat und die organischen Artikel zum Staatsgesetz erhob, nachgefolgte Gesetzgebung in Frankreich eine Uebertragung des Eigenthums der Kirchen sammt Dependenzen an die katholische Kirche erfolgt?

Unter'm 7. Vent. XI (26. Febr. 1803) erging zunächst

ein Consular-Beschluß, welcher in Folge des Art. 72 der organischen Artikel resp. des Ges. v. 18. Germ. X die Municipalräthe anwies, sich vor dem 1. Floreal zu versammeln und über die Maßregeln zu berathen, welche nun von der Commune zu ergreifen seien, um:

1) ein zum Cultus bestimmtes Gebäude zu erwerben, zu miethen oder zu repariren, und um:
2) ein Pfarrhaus einzurichten oder zu repariren.

Den Municipalräthen ward dabei zugleich auch aufgegeben, über die beste Art und Weise, wie die zu diesen Ausgaben erforderlichen Summen von der Gemeinde aufzubringen seien, in Berathung zu gehen — und ihre Berathungsprotokolle dem Präfekten zur endlichen Entschließung der Regierung einzusenden.

Mit diesem Dekret war natürlich Nichts gesagt, was für eine Eigenthumsübertragung an die katholische Kirche gesprochen hätte. Im Gegentheil schien es daraus ganz deutlich zu erhellen, daß sich das Gouvernement schon damals die gemäß des Ges. v. 18. Germ. X zur Disposition zu stellenden Kirchen und Pfarrhäuser nur als Eigenthum der zur Anschaffung und Reparatur verpflichteten **Gemeinden** dachte.

Im Concordat war von der Constituirung neuer Kirchenfabriken keine Rede. Im 76. organischen Artikel hatte man dagegen die Errichtung von Fabriken zu dem Zwecke in Aussicht gestellt, um für die Unterhaltung und die Conservation der Kirchen, so wie für die Verwaltung der Almosen zu sorgen.

Diese Fabriken waren demnach durch die organischen Artikel nicht sofort in's Leben gerufen, sollten vielmehr erst eine Schöpfung der Zukunft sein. Ihre Erwähnung in jenen Artikeln war also jedenfalls nicht im Stande, der katholischen Kirche sofort eine wirkliche Rechtspersönlichkeit, (insbesondere die Fähigkeit, Eigenthum zu erwerben, und überhaupt Rechte und Verbindlichkeiten einzugehen) im Staate zu verschaffen, die sie bisher während einer Reihe von Jahren durch ihre und ihrer älteren Fabriken gänzliche Unterdrückung vollständig eingebüßt gehabt hatte. Ja! die Fabriken, wie sie der Art. 76 cit. allein vorsah, hatten, ihrer Bestimmung zufolge, nicht einmal einen privatrechtlichen Charakter, da sie bestehen konnten, ohne sich mit einer eigentlichen Güterverwaltung zu befassen.

Digitized by Google

Die Geschichte der rechtlichen Wiedergeburt der Kirchenfabriken in Frankreich nahm nun aber in der That folgenden Verlauf:

Nachdem vor Allem der katholische cultus selbst wiederhergestellt war, wollte man sich Seitens der Regierung auch mit dem Vollzuge des Art. 76 der organischen Artikel befassen, und die Kirchen-Fabriken neu in's Leben rufen. Man gewann indessen die Ueberzeugung, es möge besser sein, zu diesem Zweck nicht ein allgemeines Reglement zu erlassen, sondern die Wiedererstehung der Fabriken mehr den lokalen Verhältnissen anzupassen. Auf den Vorschlag des Cultusministers Portalis forderte daher die Consular-Regierung durch arrêté vom 9. Floreal XI. (29. April 1803) die Bischöfe auf, für ihre betr. Diocesen Fabrik-Reglements zu entwerfen und der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

Während dieß im Gange war machte der erste Consul eine Reise in die belgischen Departemente in Begleitung des Ministers des Innern. Es wurden bei Ihm damals viele Reclamationen von verschiedenen Pfarreien wegen der den Letzteren ehemals zugehörig gewesenen Güter gemacht.

Aus dieser Veranlassung erließ der erste Consul, auf Vorschlag des Ministers des Innern, von Brüssel aus das bekannte arrêté vom 7. Therm. XI, durch welches verordnet wurde:

1) die noch nicht veräußerten Güter der Fabriken, sowie die Renten, welche noch im Genuß der Fabriken seien, sollten ihrer früheren Bestimmung zurückgegeben sein („sont rendus à leur destination").
2) Die Fabrikgüter supprimirter Kirchen seien mit denen der beibehaltenen Kirchen zu vereinigen.
3) Die Verwaltung dieser Güter solle in der besonderen für gemeinheitliche Güter bestehenden Form durch drei s. g. „marguilliers" (Kirchenpfleger) besorgt werden, welche der Präfekt nach den Vorschlägen des maire und des Pfarrers ernennen werde.
4) Der Pfarrer (Pfarreiverweser) habe bei der Verwaltung berathende Stimme.
5) Die marguilliers hätten unter sich einen Cassier zu bestellen, der die Rechnung in der Form der Communalrechnungen abzulegen habe.

Nicht lange nach diesem arrêté liefen nun auch allmälig die den Bischöfen von der Regierung abverlangten Entwürfe zu Fabrik-Reglements ein, und wurden nach und nach

Digitized by Google

bestätigt und eingeführt. Die letzteren befaßten sich, dem 76. organischen Artikel gemäß, nur mit der Unterhaltung und Conservation der Kirchen und der Verwaltung der Almosen.

In diesen — der Natur der Sache nach freilich nicht gleichlautenden — Reglements wurde nun der Kirche ein entschieden größerer Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt, als es nach den Anordnungen jenes Thermidor-Beschlusses der Fall war. Die Pfarrer waren allenthalben als Präsidenten der Fabriken in Aussicht genommen.

Die große Verschiedenartigkeit dieser vielen Reglements erregte späterhin mannigfachen Anstoß. Seitens der inzwischen an's Ruder gekommenen kaiserlichen Regierung ging man deshalb damit um, ein allgemeines Fabrikreglement zu erlassen — dieß jedoch sehr in Opposition mit dem Cultusminister Portalis, dessen protestirende Vorträge hierüber an den Kaiser in den mehr allegirten „Discours" vollständig überliefert sind.

Endlich erschien aber das kaiserliche Dekret v. 30. Dec. 1809, welches den Kirchenfabriken, die nach Maaßgabe des 76. organischen Artikels allenthalben bestehen sollten, eine ganz neue Einrichtung und einen erweiterten Wirkungskreis verlieh, und in denen jene Fabriken, welche der Thermidorbeschluß des Jahres XI in's Leben gerufen hatte, vollständig aufgingen. Die Verwaltung dieser neuen Fabriken wurde aus weltlichen und geistlichen Mitgliedern gemischt; der maire erhielt darin de jure Sitz und Stimme, eine Reihe anderer Mitglieder hatte der Präfekt zu ernennen; das Institut der marguilliers wurde beibehalten. Im Art. 36 wurden die vielerlei Revenuen aufgezählt, welche den Fabriken zufließen könnten; in letzter Reihe ward des Zuschusses gedacht, welchen die Gemeinde im Falle des Bedürfnisses zu leisten habe. Der Art. 37 bezeichnete die Lasten der Fabriken. Hier war denn auch die Sorge für Unterhaltung der Kirchen, der Pfarrhäuser und der Kirchhöfe genannt. In einem besonderen Capitel wurden alsdann noch die den Gemeinden obliegenden Lasten für den cultus angegeben, wie folgt:

Die Gemeinden haben:

1) die Insufficienz der Fabrikrevenuen, soweit die Verbindlichkeiten der letzteren reichen, zu ergänzen;
2) sie haben dem Pfarrer oder Pfarreiverweser eine Woh-

Digitized by Google

nung zu verschaffen, oder in deren Ermangelung Wohnungsentschädigung zu leisten;

3) endlich haben sie zu den Haupt-Ausbesserungen der dem Cultus geweihten Gebäude beizutragen („de fournir aux grosses-reparations").

So verschwanden denn von nun an jene Fabriken des Thermidor-Beschlusses, die man als „fabriques extérieures" bezeichnete, und die wahren, alt hergebrachten fabriques intérieures, welchen letzteren das im 76. organischen Artikel angedeutete Institut, jedoch freilich nur in sehr beschränkter Weise, ähnelte, traten wiederum in's Leben.

Nirgends findet sich aber in diesen verschiedenen, der Fabriken halber erlassenen Beschlüssen eine Andeutung, daß die zufolge der neuen Circumscription beibehaltenen, und neuerdings dem Gottesdienste gewidmeten Kirchengebäude nunmehr in das Eigenthum der katholischen Kirche übergehen sollten. Der Consular-Beschluß v. 7. Vent. XI hatte unbedingt den Gemeinden die Herrichtung von Gotteshäusern und Pfarrwohnungen auf ihre Kosten auferlegt. Der Thermidor-Beschluß des Jahres XI gab die nicht veräußerten Fabrikgüter nur ihrer früheren Bestimmung zurück; die von der Regierung approbirten Specialreglements für die Fabriken hatten überhaupt nichts mit der Eigenthumsfrage zu schaffen, und das Dekret v. 30. Dec. 1809, indem es die grosses-reparations des églises den Gemeinden aufbürdete, erkannte damit, dem Art. 605 B. G. B. gemäß, die Gemeinden auch als die Eigenthümer der Kirchen an. —

Nach diesen gesetzlichen Vorgängen hat sich denn auch in Frankreich die Rechtsansicht, daß die katholischen Kirchen sammt Dependenzen nicht zum Eigenthum der katholischen Kirche resp. nicht zu dem der Kirchengemeinden zu zählen seien, schon seit lange in einer Weise festgestellt, daß darüber ein Zweifel dort gar nicht mehr erhoben wird. Es war indessen seiner Zeit in Frankreich eine Differenz der Meinungen darüber aufgetaucht: ob die Kirchen und Pfarrhäuser sammt Zubehör nach wie vor ein Eigenthum des Staates bildeten, oder ob sie in das Eigenthum der Civil-Gemeinden übergegangen seien? —

Der Finanzminister Gaudin erstattete deshalb einen Bericht an den Kaiser, worin er anführte:

„Die Art. 72 und 75 der organischen Artikel hätten

Digitized by Google

Anlaß zu der Frage gegeben: ob die zurückgegebenen Kirchen und Pfarrhäuser Eigenthum der Gemeinden („des communes") geworden, oder im Gegentheil stets in der Hand der Nation geblieben seien?

Der Minister des cultus sei der Meinung, das Eigenthum beruhe bei den Communen. Wenn man dagegen das Gesetz vom 24. August 1793 in das Auge fasse, welches bestimmt habe, daß die Mobilien und Immobilien der Gemeinden wie die übrigen Nationalgüter verwaltet und verkauft werden sollten, während der Staat daneben die Communalschulden auf sich genommen habe, so sollte man glauben, daß die Kirchen und Pfarrhäuser, möge man sie nun als ursprünglich kirchliches oder gemeinheitliches Eigenthum betrachten, National-Eigenthum bilden müßten, dessen Hingabe („abandon") weder den Titel, noch die Natur der Innehabung verändere, so daß also jeder Zeit, wenn etwa die Verwendung für den Cultus aufhöre, die Veräußerung solcher Kirchen, oder die Befugniß darüber zu disponiren nur die Sache des gouvernement's sein könne.

Ziehe man aber dagegen freilich den jetzigen Stand der Gesetzgebung in Betracht, dann sei man wohl berechtigt anzunehmen, daß die Kirchen und Pfarrhäuser in die Classe des Communal-Eigenthums getreten seien. Denn durch arrêté des Gouvernements v. 7. Vent. XI sei jede Gemeinde aufgefordert worden, durch ihren Municipalrath die zur Erwerbung oder Reparatur der Pfarr- und Succursal-Kirchen erforderlichen Geldmittel vorzuschlagen und beizuschaffen. Hiermit übereinstimmend habe auch der Beschluß v. 7. Therm. XI die ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgegebenen Fabrikgüter den Formen der gemeinheitlichen Verwaltung unterworfen.

Diese Dispositionen drückten allerdings den zurückgegebenen Gütern den Charakter eines Communal-Eigenthums auf. Indem aber die Kirche einer jeden Fabrik nothwendig deren erstes und wesentlichstes Eigenthum sei, so werde man hieraus wohl schließen müssen, daß die Kirchen in Wahrheit Gemeinde-Eigenthum seien, und dieß zwar um so mehr, da die Communen für alle Lasten verhaftet seien, und da

Digitized by Google

die Municipalräthe die Mittel für diesen Theil ihrer Ausgaben zu fixiren hätten.

Da indessen ein Gesetz diese Differenz nicht bestimmt entscheide, so sei er, der Finanzminister, des Dafürhaltens, daß es der Fall sein möge, sie dem Staatsrath zur Begutachtung zu unterbreiten."

Dieß war die Veranlassung zu dem für unsere vorliegende Streitfrage so wichtigen Staatsrathsgutachten vom 2/6. Pluv. XIII (22. Jan. 1805). Dasselbe lautet wörtlich folgendermaßen:

„Der Staatsrath, welcher, einer Auflage Sr. Majestät des Kaisers zufolge, die Berichte seiner Sektion der Finanzen und des Innern angehört hat über die Berichte der Minister der Finanzen und des Innern, welche die Frage durch Se. Kaiserl. Majestät entschieden zu sehen wünschen: ob die Communen Eigenthümer der Kirchen und Pfarrhäuser geworden sind, welche ihnen in Vollziehung des Gesetzes v. 18. Germinal X überlassen worden sind? („qui leur ont été abandonnés en éxécution de la loi du 18. Germ. X") — ist des Dafürhaltens:

daß die besagten Kirchen und Pfarrhäuser für Communal-Eigenthum („comme propriétés communales") erachtet werden müssen."

Hiermit war denn freilich die Streitfrage, welche zum hauptsächlichen Vorwurf des heutigen Cassationsrecurses dient, mit aller Bestimmtheit entschieden.

(Auf einzelne Einwendungen, welche gegen die Gültigkeit dieses Staatsrathsgutachtens an sich und insbesondere in seiner Anwendung auf Rheinhessen gemacht worden sind, werde ich später eingehen).

Es leidet nämlich nicht den geringsten Zweifel, daß der französische Staatsrath den verfassungsmäßigen Beruf hat, auf Veranlassung der Regierung den Sinn der Gesetze authentisch zu interpretiren, so wie über Streitfragen zu entscheiden, und daß demnach seine Entscheidungen, sobald sie das placet der Regierungsgewalt erlangt haben, vim legis verdienen.

Denn im Art. 11 des die Organisation des Staatsraths regulirenden Consularbeschlusses v. 5. Niv. VIII (26. Dec. 1799) heißt es mit dürren Worten:

„Le conseil d'état developpe le sens des lois sur le renvoi, qui lui est fait par les consuls, des questions, qui leur ont été présentées."

Digitized by Google

Für die vorliegende Controverse: ob die seiner Zeit für die Zwecke des cultus zurückgegebenen Kirchen und Pfarrhäuser als Eigenthum der Gemeinden zu betrachten sind, oder wem sie sonst zustehen mögen? erscheint auch noch ein anderes Staatsrathsgutachten (vom 3. Niv. XIII, 24. Dec. 1804) von nicht geringer Wichtigkeit.

Durch ein Gesetz v. 24. Aug. 1793, welches die Anlegung eines großen Buchs zur Inscription der dette publique und die darauf bezüglichen Maaßnahmen verordnete, war — wie schon vorhin einmal erwähnt wurde — unter Uebernahme aller Communalschulden zu Lasten des Staats, im Art. 91 verfügt worden: daß alles Aktivvermögen der Gemeinden, mit Ausnahme der gemeinheitlichen Güter, deren Theilung schon beschlossen sei, und der für öffentliche Anstalten bestimmten Gegenstände, nunmehr der Nation bis zum Betrage der übernommenen Schulden gehören solle, und daß Mobilien und Immobilien, die in dieser Weise von den Gemeinden herrührten, gleich den übrigen National-Domänen verkauft werden sollten.

Es handelte sich nun um die damals bestrittene Frage: welche Gegenstände alle unter die in jenem Art. 91 ausgenommenen „objets destinés aux établissements publics" zu zählen seien? Hierüber sprach alsdann der Staatsrath seine Meinung insbesondere dahin aus:

> „daß die für den öffentlichen Dienst in der Commune erforderlichen Gebäude, Häuser und Anlagen, welche als solche verwendet würden, ohne vermiethet oder verpachtet zu sein, und ohne eine Revenue zu liefern, wie die Gemeindehäuser, die Gefängnisse, die Pfarrhäuser, die zum cultus zurückgegebenen Kirchen, die Hallen, die Schlächtereien — nicht aufhören könnten, den Gemeinden zuzugehören" („ne peuvent cesser d'appartenir aux communes").

Nach diesem Gutachten des Staatsraths, wenn es auch nicht direkt die Frage des Eigenthums an Kirchen und Pfarrhäusern zwischen den Civilgemeinden und den Religionsgemeinden resp. der katholischen Kirche entscheidet, ist wenigstens so viel klar, daß man damals nur darüber im Zweifel war, ob das Eigenthum dem Staat oder den Civilgemeinden gebühre. Wenn sich daher der Staatsrath auch hier unbedingt für den Vorzug der Civilgemeinden entschieden hat, so wäre man doch gewiß schon allein darnach im Rechte, um anzunehmen, daß die heutigen Prä-

Digitized by Google

tentionen der katholischen Kirche alle Vermuthung gegen sich haben.

In Ansehung der verlassenen alten Kirchhöfe — und ein solcher ist ja bei dem vorliegenden Cassationsrecurse in Frage — ist übrigens auch noch ein Special-Gesetz in Betracht zu ziehen.

Durch Kaiserliches Decret vom 23. Prairial XII (12. Juni 1804) wurde ein neues Reglement für die Beerdigungen getroffen. Es sollte keine Bestattung mehr in irgend einem dem Cultus gewidmeten Gebäude und ebensowenig im Innern von Städten und Flecken stattfinden dürfen. Die Gemeinden, welche in Folge dieser Bestimmung verpflichtet sein würden, die gegenwärtigen Kirchhöfe zu verlassen und neue Begräbnißplätze außerhalb des Umkreises ihrer Wohnungen anzuschaffen — wurden zu einer alsbaldigen Erwerbung der letzteren unter laxen Formen ermächtigt. Während fünf Jahre sollten alsdann die alten verlassenen Kirchhöfe geschlossen bleiben.

> „Vom Ablauf dieses Zeitraums an könnten aber" — hieß es im Art. 9 dieses Decrets — „die dermalen zum Kirchhof dienenden Plätze durch die Communen, denen sie gehören" („par les communes, aux quelles ils appartiennent") „verpachtet werden, immer jedoch unter der Bedingung, daß sie nur eingesäet und angepflanzt, und ohne daß, vor Erlassung einer anderen Verordnung, eine Grube oder Fundamente für Gebäude darauf angelegt werden dürften."

Man muß zwar zugeben, daß jenen Worten des Art. 9:

> „die dermalen zum Kirchhof dienenden Plätze könnten fünf Jahre nach ihrem Schlusse durch die Communen, denen sie gehören, verpachtet werden" —

nicht die Bedeutung beigelegt zu werden vermag, als hätte der Gesetzgeber damit den Gemeinden überhaupt das Eigenthum solcher verlassenen Kirchhöfe zusprechen (attribuiren) wollen. Ein Sinn der Art liegt wohl weder in den Worten, noch im Geiste jener Bestimmung. Dagegen wird man aus jenem Satze doch immer so viel folgern müssen, daß der Gesetzgeber das Verhältniß, daß den Gemeinden solche Kirchhöfe zugehörten, als das gewöhnliche ansah, und daß also auch aus jenen Worten eine Rechts-Vermuthung für das Eigenthum der Gemeinden bis zum Beweise des Gegentheils mit gutem Grunde abzuleiten ist. Diese Vermuthung findet zugleich darin ihre Bestätigung, daß im Art. 7

Digitized by Google

dieſes Decrets nur die Gemeinden für verpflichtet erklärt werden, die bisherigen Kirchhöfe aufzugeben und ſich deren neue zu verſchaffen („d'abandonner les cimetières actuels et de s'en procurer des nouveaux"), und daß in der That alsdann doch auch nichts natürlicher und billiger ſein konnte, als daß man, ſobald die Gemeinden unbedingt verpflichtet ſein ſollten, für die Anſchaffung der erforderlichen neuen Kirchhöfe aus ihren Mitteln zu ſorgen, auf der anderen Seite auch die alten Kirchhöfe als der Regel nach von ſelbſt ihnen anheimfallend erachtete.

Damit ſtimmt denn auch die franzöſiſche Doctrin überein. So ſtellt z. B. Henrion de Pansey in dem traité „du pouvoir municipal" pag. 170 geradezu den Satz auf:

„Les cimetières appartiennent aux communes" — und er weiſt dabei ſpeciell nach, daß dieß den geſetzlichen Vorſchriften ſchon ſeit dem Edict von 1690 entſpreche, indem den Gemeinden von jeher die Verpflichtung obgelegen habe, das für die Kirchhöfe erforderliche Gelände auf ihre Koſten zur Verfügung zu ſtellen.

Ueberdieß enthält aber das vorhin bezeichnete Decret auch noch einen ſpäteren Artikel, welcher zur Erläuterung dient, warum der Geſetzgeber im Art. 9 doch nicht gerade unbedingt alle alten Kirchhöfe als den Gemeinden zufallend mochte haben bezeichnen wollen. Im Art. 16 wird nämlich der Alternative erwähnt, daß Begräbnißplätze entweder den Gemeinden oder Privaten gehören. Unter einer Vorausſetzung dieſer Art wollte der Geſetzgeber natürlich den Privaten ſeines eigenthümlichen Begräbnißplatzes, wenn dieſer verlaſſen werden müßte, nicht zum Vortheil der Gemeinde berauben — und ſo ſprach er denn von dem Verpachtungsrechte der Gemeinden nur inſoweit, als ſie Eigenthümer des verlaſſenen Begräbnißplatzes ſeien, mit anderen Worten nur inſoweit, als dieſelben nicht Privaten zugehörten.

Daran aber, daß dergleichen verlaſſene Kirchhöfe auch im Eigenthume der katholiſchen Kirche resp. der katholiſchen Kirchengemeinde ſich befinden könnten, hat der Geſetzgeber bei jenem Art. 9 offenbar auch nicht von ferne gedacht.

Da nun nirgends auch nur eine leiſe Andeutung davon gegeben worden iſt, daß der in Frage ſtehende alte Kirchhof zu Monzernheim etwa einem Privatmanne eigenthümlich zugehöre, ſo wird man ſelbſt auf Grund jenes kaiſerlichen Decrets vom 23. Prair. XII mit vollem Rechte anzunehmen

Digitized by Google

befugt sein, daß der hier im Streit befangene alte Begräbnißplatz nur der Civilgemeinde Monzernheim eigenthümlich zugehören kann.

Abgesehen von dem rechtlichen Einflusse eben dieses kaiserlichen Decrets aus dem Jahre XII — das natürlich ohne Weiteres auch für Rheinhessen bindende Kraft haben mußte, da es lange nach dem arrêté vom 22. Fructidor VIII (9. September 1800), durch welches die vier neuen Departemente den übrigen Departementen Frankreichs in Bezug auf Gesetzgebung und sonst völlig gleichgestellt wurden, ergangen ist — bleibt nun noch die besondere Gesetzgebung in Betracht zu ziehen übrig, durch welche Das, was bezüglich der Kirchengüter in dem alten Frankreich während der Revolution und bis zur Vereinigung der 4 Departemente mit Frankreich herrschend geworden war, auf die vier neuen Departemente übertragen worden ist.

Es geschah dieß durch den Consularbeschluß vom 20. Prairial X (9. Juni 1802). Das Concordat und die organischen Beschlüsse hatten damals schon von selbst auch in den vier neuen Departementen Gesetzeskraft erlangt. Darum galt es, zur Gleichstellung dieser neuen Departemente mit den alten Landen im Punkte der Kirchengüter, nur noch einer Uebertragung der wesentlichen Normen und Grundsätze, die sich durch die Beschlüsse der Nationalversammlung und des Convents in dieser Beziehung ergeben hatten — natürlich jedoch nur, insoweit sie neben dem Concordat und den organischen Artikeln noch einen ferneren Vollzug in Anspruch nehmen konnten.

Jenes consularische arrêté vom 20. Prairial X begann nun mit der Unterdrückung aller Orden, Congregationen und geistlichen Anstalten, mit Ausnahme allein der Bisthümer, Pfarreien, Hauptkirchen-Kapitel und Seminarien, wie sie dem Gesetz vom 18. Germinal X gemäß annoch bestehen dürften.

Dann erklärte es im Art. 2 wörtlich:

„Alle und jegliche Güter, mögen sie nun den unterdrückten Orden, Congregationen und geistlichen Anstalten, oder den Bisthümern, Pfarreien, Hauptkirchen-Kapiteln und Seminarien gehören, sind zur Verfügung der Nation gestellt." („sont mis sous la main de la nation.")

Gemäß Art. 3 sollten sofort allenthalben Siegel angelegt

Digitized by Google

werden; und zufolge Art. 4 hatte eine genaue Inventarisirung stattzufinden, worüber die Protokolle in kürzester Frist dem Finanzminister einzusenden waren. Der Art. 7 ordnete an, daß die Verwaltung aller dieser Güter an die Regie der National-Domänen überzugehen habe, mit der sie durch dieses arrêté vereinigt sei. Im Art. 11 wurde gesagt, daß „in Uebereinstimmung mit dem Gesetz vom 18. Germ. X zur Disposition der Bischöfe, Pfarrer und Pfarrverweser gelassen würden" („sont laissés à la disposition des évêques, curés et prêtres desservans") „die Pfarrgebäude und dazu gehörigen Gärten, die Gebäude, wo der katholische cultus exercirt werde" ꝛc. „Gleichwohl müsse ein Inventar über alle Gegenstände errichtet werden, welche das Mobiliar der Kirchen bildeten, und die Pfarrer und geistlichen Oberen blieben dafür verantwortlich." Der Art. 19 stellte eine Publication der sich auf die Verwaltung, die Verpachtung und die Veräußerung von Nationalgütern in dem alten Frankreich beziehenden Gesetze, soweit eine solche noch nicht stattgefunden habe, auch in den 4 neuen Departementen in Aussicht, um hier auf die von den gedachten Anstalten herrührenden Güter angewendet zu werden. Im Art. 22 wurde dann nur noch der General-Commissär der 4 neuen Departemente angewiesen, sich mit dem Finanzminister darüber zu verständigen, welche Gesetze bezüglich dieser Materie daselbst noch zu verkündigen sein möchten.

Aus diesem ganzen arrêté erhellt unwiderleglich, daß dessen Intention dahin gerichtet war, hinsichtlich der kirchlichen Güter eine vollkommene Gleichstellung der 4 neuen Departemente mit dem alten Frankreich herbeizuführen. Wenn daher im Art. 2 alle Güter der kirchlichen und geistlichen Corporationen und Anstalten „sous la main de la nation" gestellt wurden, wenn die Verwaltung dieser Güter sofort mit derjenigen der übrigen National-Domänen vereinigt ward, wenn alsbald auch die Anwendung der für die Nationalgüter in dem alten Frankreich geltenden Vorschriften der Veräußerung auf sie in Aussicht gestellt wurde — so kann in der That unmöglich ein ernstlicher Zweifel darüber aufkommen, daß jene Güter in den 4 neuen Departementen ebenso dem Eigenthume nach für Rechnung des Staats eingezogen worden sind, wie dieß in dem alten Frankreich früher geschehen war. Und gerade der Umstand, daß dieß in den 4 neuen Departementen

Digitized by Google

geschah, nachdem inzwischen das Concordat und die organischen Artikel Staatsgesetz für ganz Frankreich geworden waren, ist nur ein sprechender Beleg mehr dafür, daß jedenfalls das Concordat und die organischen Artikel in keiner Weise mit der Einziehung aller jener Güter zu den National-Domänen im Widerspruch stehen konnten.

Daß man die Kirchen und Pfarrhäuser den Bischöfen, Pfarrern und Pfarrverwesern „zur Disposition ließ", kann — zumal nach Demjenigen, was ich früher über diesen Punkt als in dem alten Frankreich geltend nachgewiesen habe — unmöglich von einer Ueberlassung oder Belassung zum Eigenthume verstanden werden. Ohnehin käme man ja sonst zu dem sonderbaren Resultate, daß Bischöfe, **Pfarrer und Pfarrverweser** Eigenthümer der Kirchen und Pfarrhäuser geworden sein müßten!

Hätte der Gesetzgeber etwas der Art beabsichtigt, so hätte er nothwendig die Kirchen und Pfarrhäuser von der alle und jegliche kirchliche Güter umfassenden Maßregel des Art. 2 ausnehmen, er hätte sagen müssen:

„Tous les biens, de quelque espèce, qu'ils soient, appartenant tant aux ordres etc. qu'aux évêchés, cures, chapitres cathédraux et seminaires ...., **exceptées** les églises et les presbytères, sont mis sous la main de la nation."

Indem er dieß nicht that, indem er im Gegentheil alle und jegliche Kirchengüter „sous la main de la nation" stellte, um als Nationalgüter verwaltet und je nach Belieben auch für Rechnung der Nation veräußert zu werden, mußte das „laisser à la disposition" bezüglich der Kirchen- und Pfarrgüter unverkennbar einen anderen Sinn, als ein Belassen zum Eigenthum haben. Dieser Sinn konnte kein anderer sein, als wie er auch den Verhältnissen im alten Frankreich entsprach, d. h. er konnte nur auf eine Benutzung der fraglichen Gebäude für kirchliche Zwecke gerichtet sein. Und dieß erscheint um so richtiger, weil sonst die Verantwortlichkeit gar nicht zu erklären wäre, die man den Pfarrern und geistlichen Oberen für das Kirchenmobiliar — natürlich der Nation gegenüber — ausdrücklich auferlegte. Neben der Qualität von Eigenthümern würde diese Responsabilität eine wahre Ungereimtheit gewesen sein.

Ob und in wie weit aber in den 4 neuen Departementen, den Art. 19 u. 22 jenes Consular-Beschlusses entspre-

Digitized by Google

chend, auch noch weitere Gesetze über die Verwaltung, Verpachtung und Veräußerung von Nationalgütern publicirt worden sind — dieß ist offenbar eine für den gegenwärtigen Cassationsrecurs völlig gleichgültige Frage. Die gedachte Publication hatte nämlich nur ein Interesse in Beziehung auf gesetzmäßige Verwaltung und Versilberung jener neuen Nationalgüter. Sie berührte also nur die Frage einer regelrechten Finanzverwaltung, war dagegen für das Rechtsverhältniß der ihrer Güter definitiv entäußerten kirchlichen Corporationen und Anstalten absolut indifferent. — Sonach glaube ich denn, in dem Bisherigen an der Hand der Gesetze den hinreichend überzeugenden Nachweis geliefert zu haben, daß in Rheinhessen, wie in dem alten Frankreich, namentlich auch die katholischen Kirchen sammt ihren Dependenzen, in specie den verlassenen Kirchhöfen, ursprünglich in das Eigenthum des Staats und nachmals in das der Civilgemeinden übergegangen, und, Mangels einer abändernden Gesetzgebung, darin auch verblieben sind.

Ich wende mich nunmehr zur Critik des dem h. Cassationshof durch den Cass.-Recurs zur Vernichtung unterbreiteten obergerichtlichen Erkenntnisses v. 8. Mai 1858. Es wird mir dieß die Gelegenheit bieten, näher auf die einzelnen Einwürfe einzugehen, die man Seitens des Obergerichts, sowie neuerdings Seitens der cassationsbeklagten Kirchengemeinde in ihrer Vertheidigungsschrift der bisher von mir vertheidigten Rechtsauffassung entgegengestellt hat, und zu prüfen, ob und in wie weit daran etwas wirklich Haltbares sein mag.

I. Gr. Obergericht stellt an die Spitze seiner Ausführungen den Satz:

> alle zur Sprache gebrachten Beschlüsse und Gesetze aus dem Zeitraum v. 2/4. Nov. 1789 bis zum Jahr VIII der Republik einschließlich hätten eine Säculariſation der dem Gottesdienst gewidmeten Tempel und einen Eigenthumswechsel hinsichtlich derselben keineswegs verfügt.

Der katholische Kirchenvorstand schließt sich dieser Thesis durchaus an, ohne jedoch eigentlich Neues dafür anzugeben.

Um diesen Satz:

1) gegenüber dem Beschluß der Nationalversammlung v. 2/4. Nov. 1789 zu rechtfertigen, sagt das O.-Gericht:

Digitized by Google

Unter den in diesem Beschluß bezeichneten „biens ecclésiastiques“ seien nicht auch Kirchen und Kirchhöfe als mitbegriffen anzusehen. Denn diese Gegenstände seien nicht für „biens ecclésiastiques“, vielmehr als res sacrae et religiosae nur für res ecclesiasticae zu erachten gewesen.

Die Nationalversammlung habe bei Erlassung jenes Beschlusses gewiß nicht daran gedacht, die Religionsgemeinden aufzuheben und ihnen die zur Ausübung des cultus nöthigen Tempel und Kirchhöfe zu entziehen; sie habe vielmehr damit nur fonds zur Bestreitung der Schulden und der Staatsbedürfnisse herbeischaffen wollen. Es sei deshalb jener Beschluß nur auf das veräußerliche und rentbare Vermögen der Kirchen abgesehen gewesen, um dieses zum Vortheil des Staates zu verwenden.

Gr. O.-Gericht hat es hiernach nicht unternommen, so weit zu gehen, daß es jenem Nationalversammlungsbeschluß v. 2/4. Nov. 1789 überhaupt die Tendenz streitig gemacht hätte, die Nation zum **Eigenthümer** aller biens ecclésiastiques zu erklären. Diese Tragweite räumt das Obergericht jenem Beschlusse ohne Weiteres ein. Auch ein neuerer von Gr. O.-Gericht und der Cassat.-Beklagten mehrfach als Gewährsmann citirter Schriftsteller über diese Materie*) hat

*) Maurer, Gr. Administrativ-Justizhofs-Director, „über Eigenthum an Kirchen mit Dependenzen in den deutschen, vormals mit Frankreich vereinigten, Gebieten auf der linken Seite des Rheins. Eine rechtsgeschichtliche Erörterung mit Rücksicht auf Erkenntnisse verschiedener Gerichtshöfe (!). Darmstadt 1858.“

Für die Ruhe, Unbefangenheit und Umsicht, mit der in dieser Schrift die betr. Erkenntnisse oberster deutscher Gerichtshöfe „berücksichtigt“ worden sind, mögen folgende Belegstellen hier angeführt werden:

1) Das bereits oben gedachte Urtheil des Gr. Hess. Cassationshofs vom 5. April 1853 enthält nachstehenden Erwägungsgrund:

„In Erw. bereits durch das eben erwähnte Dekret“ (der Nationalversammlung v. 2/4. Nov. 1789) „sämmtliche geistliche Güter, unter der Bestimmung, daß die Nation die Bestreitung der Kosten des Cultus und der dafür Angestellten übernehme, für Nationalgut erklärt wurde“ 2c.

Da findet es denn jene Schrift auffallend, „daß in dem Erkenntniß nicht die Worte dieses Dekrets“ — wie es doch mit dem Concordat geschehen — „angeführt und in Betracht gezogen worden seien“. Unter diesen Umständen

„dürfe man glauben, es habe dem Interpreten“ (d. h. dem Cassationshof) „ein Inhalt dieses Dekrets lediglich nach

sich, bei Gelegenheit einer namentlich dem früheren Erkenntnisse dieses höchsten Tribunals gewidmeten Critik, damit

---

Notionen vorgeschwebt (!), welche allbekanntem historischem Verlauf der Dinge entsprächen; er habe nach solchen Vorstellungen sich hier unbewußt das Dekret in Worte gebracht (!!), wie sie eben seinen sprachlichen Auffassungen und Anforderungen nach sein sollten, um ihrem Erfolge adäquat zu sein" (zu deutsch: wie sie seinen Zwecken gedient hätten!!!), „wie er darum sie habe voraussetzen müssen". (Seite 5 jener Schrift.)

Ob mit einem derartigen Anlauf gegen ein richterliches Erkenntniß, das man „berücksichtigen" und hierbei in seinen Blößen und seiner Unhaltbarkeit aufdecken will, dessen innerer Werth nur im Geringsten erschüttert wird, muß der freien Würdigung des Lesers überlassen bleiben, der vielleicht findet, daß die Schranken einer besonnenen Critik doch wohl etwas sehr maßlos übersprungen werden mit Vermuthungen solcher Natur. Als ob jemals eine „vernünftige Vermuthung" dafür streiten könnte, daß ein Gericht, wenn es ein Gesetz nicht wörtlich in sein Urtheil inserirte, dasselbe auch nicht speciell in das Auge gefaßt, sondern blos nach „Notionen" und gar „unbewußt" sich dasselbe, wie es ihm gerade „in den Kram getaugt", vergegenwärtigt habe!

2) Der Königl. Preußische Cassations- und Revisionshof zu Berlin hat in einem Erkenntnisse vom 23. Januar 1855 (abgedruckt im Cölner Archiv, B. 50, S. 69 ꝛc.) das Eigenthum an katholischen Kirchen und deren Zubehörungen (Kirchhöfen) geradezu als gesetzlich bei den Civilgemeinden beruhend angenommen, und diese Annahme ausführlich durch Hinweisung auf die betr. Gesetze begründet. In jener Schrift wird nun auf S. 44 von diesem Urtheil gesagt: „es stimme mit demjenigen des Hessischen Cassationshofs vom 5. April 1853 in den bezüglichen Erwägungen so sehr überein, daß man glauben dürfte, das frühere sei bei Abfassung des späteren nicht unbekannt gewesen" (verliert das Berliner Urtheil an Werth, wenn es auf das Darmstädter Erkenntniß Rücksicht genommen?!), „oder beide hätten in gleicher Quelle die Anleitungen gefunden, an deren Hand sie zu der ausgesprochenen Ueberzeugung gelangt seien." Dann wird das Berliner Urtheil einer näher eingehenden Anfechtung unterzogen, insbesondere aber critisirt, daß der Preußische Cassationshof angenommen habe, der katholischen Kirche habe durch das Germinalgesetz des J. X wegen damals noch bestandener Rechtsunfähigkeit Eigenthum nicht zugestanden werden können — während er doch anerkannt hätte, daß die Kirche durch den Beschluß vom 7 Therm. XI nur dadurch zur moralischen Person geworden sei, daß man ihr von Seiten des Staats Eigenthum zugewendet habe. Hieran reiht jene Schrift die Bemerkung an:

„In Behauptung von so Unglaublichem, offenbar dem gesunden Sinne Widerstrebendem, was man der Gesetzgebung

Digitized by Google

vollkommen einverstanden erklärt, daß jener Beschluß das Eigenthum aller „biens ecclésiastiques“ auf die Nation übertragen habe.

In jenen Entscheidungsgründen des O.-Gerichts fällt indessen von vorn herein auf, daß dieses Tribunal dabei mit sich selbst in bedenklichen Widerspruch gerathen ist.

Nachdem Es in seinem Erkenntniß unmittelbar vorher als in facto feststehend constatirt hatte: daß die im Streit befangene Kirche zu Monzernheim und der dabei gelegene Kirchhof vor der französischen Occupation „Eigenthum“ der dasigen katholischen Religionsgemeinde gewesen seien — will Es bei Beleuchtung des Dekrets von 1789 die Kirchen ꝛc. nicht zum Vermögen, nicht zu den „biens ecclésiastiques“ gezählt wissen. Als res sacrae seien sie, scheint das O.-Gericht hier anzunehmen, eines Eigenthums nicht fähig. Später sucht aber das O.-Gericht in seinem Erkenntniß doch wieder den Satz zu begründen, daß die katholischen Kirchen überhaupt Eigenthum der katholischen Kirchengemeinschaft gewesen und auch geblieben seien.

Aber auch abgesehen hiervon sind die Unterstellungen des O.-Gerichts über den Umfang und die Bedeutung des Dekrets von 1789 ohne inneren Anhaltspunkt.

Dieser Beschluß unterwirft alle biens ecclésiastiques ohne irgend eine Ausnahme dem Princip, daß sie Eigenthum der Nation seien. Die National-Versammlung verfolgte mit diesem Beschlusse keineswegs blos finanzielle Zwecke. Es war damit in vorderster Linie ein tief eingehender Schlag gegen den überreichen und dadurch übermächtigen clerus beabsichtigt. Von dem höchsten Ueberfluß und der größten Selbstständigkeit sollte er damit plötzlich in das kärglichste Verhältniß, und in die absoluteste Abhängigkeit

---

und der Regierung zuzutrauen nicht scheut (!), sollte denn doch die Jurisprudenz ihre Triumphe nicht feiern wollen“. (!!)

Als ob man bei Erkenntnissen von Gerichten und zumal von obersten Tribunalen jemals zu der Vermuthung berechtigt sein könnte, es seien mit Aufstellung angeblich recht unglaublicher Sätze und unvernünftiger Widersprüche **Triumphe für die Rechtssprechung** beabsichtigt worden!! Gegenüber solch' unbegreiflichen Verdächtigungen wird hier nur mit zwei Worten daran erinnert, daß durch den gedachten Thermidor-Beschluß der katholischen Kirche als solcher ein Eigenthum gar nicht zurückgegeben worden ist.

Anm. d. Red.

Digitized by Google

versetzt werden. Daneben waren schon gleich von Anbeginn große Beschränkungen in der Anzahl der Pfarreien und Pfarrkirchen intendirt. Mochten daher auch Kirchen und Kirchhöfe, so lange man sich ihrer zum cultus und für Begräbnisse bediente, nicht wohl veräußerlich sein, vielmehr als res sacrae erscheinen, so waren sie doch deshalb eines Eigenthumsrechts keineswegs absolut unfähig. Auch sie zählten allerdings zu den biens ecclésiastiques, und konnten für den Fall der Suppression von Pfarreien in der That recht werthvolle Objekte abgeben — wie deren denn in der That auch gar nicht lange nach dem Dekret von 1789, und ohne daß es dazu erst eines neuen Säculariſations-Beſchluſſes bedurft hätte, ohne Weiteres als Nationalgut verkauft worden sind.

Man wird hiernach unbedingt an dem Satze festhalten müſſen, daß unter den im Dekret von 1789 für Nationaleigenthum erklärten biens ecclésiastiques allerdings auch Kirchen und Kirchhöfe begriffen waren.

Wollte man dieſes nicht, ſo würde der Art. 12 des Concordats und der Art. 75 der organiſchen Artikel, welche die Kirchengebäude wiederum zur Verfügung der Biſchöfe ſtellten, in der That gar keine Grundlage, in der That gar keinen Sinn haben. Denn, angenommen die Kirchen wären durch den Beſchluß von 1789 nicht berührt, nicht zum Eigenthum der Nation erklärt worden — dann wären ſie natürlich ganz in den Rechtsverhältniſſen verblieben, in welchen ſie ſich vor der Revolution befunden hätten, und ich möchte dann wohl wiſſen, welche Veranlaſſung der erſte Conſul und der Papſt hätten haben können, ſich dahin zu vereinbaren, daß die Kirchen, inſoweit noch nicht veräußert, den Biſchöfen wiederum zur Dispoſition geſtellt werden ſollten, und wie der Art. 75 der organiſchen Artikel dieſe remise ſogar erſt von einer Verfügung der Präfekten hätte abhängig machen können?! —

2) Das O.-Gericht räumt in Bezug auf ſpätere Dekrete ausdrücklich ein, daß durch ſie die inzwiſchen ſäculariſirten Kirchen und kirchlichen Etabliſſements dem Eigenthume nach für Staatsgut erklärt worden ſeien. Keines von allen ſpäteren Decreten habe aber ein Gleiches auch von den Kirchen nicht ſupprimirter Pfarreien erklärt.

Jene Einräumung entbehrt indeſſen wirklich aller geſetzlichen Grundlage. Denn nicht Eins der ſpäteren Dekrete

Digitized by Google

hat die säcularisirten Kirchen erst zu National-Eigenthum erklärt. Im Gegentheil hat man ohne Weiteres diese Kirchen der Veräußerung ausgesetzt, weil sie nun für den cultus entbehrlich waren, zu den National-Domänen aber schon in Folge des Dekrets von 1789 zählten.

II. Gr. O.-Gericht wendet sich für den Fall, wenn, unter Mißbilligung seiner Gründe, dennoch angenommen werden wollte: daß in Frankreich auch die Kirchengebäude und die dazu gehörigen Kirchhöfe in das Staatseigenthum übergegangen seien — zu der Behauptung:

> daß die betr. Dekrete, wodurch dieses für Frankreich verfügt worden sei, doch nicht auf die Provinz Rheinhessen Anwendung finden könnten, weil sie darin niemals publicirt worden seien, daß aber auch jedenfalls der katholischen Kirche das Eigenthum an Kirchen und Zubehörungen längst wieder zurückgegeben sei.

Um diesen Satz zu rechtfertigen, beruft sich das Ober-Gericht:

A. zunächst auf die unbedingte Nothwendigkeit einer Promulgation von Gesetzen, damit sie zur Gültigkeit gelangten, und daß das consularische arrêté v. 20. Prairial X in den Art. 19 und 22 dieses Princip für Rheinhessen ausdrücklich bestätigt habe, indem darnach die in den alten Landen bereits bestandenen Gesetze in Betreff der in Rede stehenden Materie, um auch in den 4 neuen Departementen in Anwendung zu kommen, erst noch hätten publicirt werden sollen.

Dieser ganze Einwurf des Obergerichts, dem sich auch der Cassat.-Beklagte angeschlossen hat, ist augenscheinlich ohne inneren Werth.

Ich will hier darüber vorerst hinausgehen, ob das Obergericht sich nicht einer Fehlsicht schuldig macht, indem es Promulgation und Publikation von Gesetzen für etwas gleich Bedeutendes ansieht, während zwischen beiden Akten doch ein sehr wesentlicher Unterschied besteht.

Niemand denkt aber auch nur daran, auf Rheinhessen Gesetze in Anwendung zu bringen, welche daselbst nicht publicirt, resp. für dieses territorium nicht promulgirt worden sind.

In dem Consular-arrêté v. 20. Prairial X ist indessen das Wesentliche jener älteren französischen Gesetzgebung in Bezug auf die Einziehung der biens ecclésiastiques in die

Digitized by Google

National-Domänen so genügend auch für Rheinhessen publicirt, daß es eines Weiteren gar nicht bedarf, um zu denselben Resultaten kommen zu müssen, wie sie schon früher für Frankreich gegeben waren.

Ich habe dieß bereits vorhin näher nachgewiesen, auch gezeigt, daß es die Art. 19 und 22 des arrêté vom 20. Prair. X lediglich mit der Publikation von in Ansehung der Domänenveräußerung in dem alten Frankreich bestandenen gesetzlichen Vorschriften zu thun hatten, daß aber letztere für die Frage vom Eigenthum an den Kirchen und Kirchhöfen natürlich ohne alle Bedeutung sein mußten.

Gr. Obergericht ist auch in dieser Beziehung anderer Ansicht. Es muß zwar zugeben, daß — wie es wörtlich sagt — „das arrêté v. 20. Prair. X unverkennbar beabsichtigt habe, die Stellung des Staates zur Kirche in den neuen Departementen mit der in den alten Departementen in Uebereinstimmung zu bringen, soweit es die Verhältnisse möglich oder räthlich erscheinen ließen. Allein eine vollständige Gleichstellung habe das arrêté keineswegs herbeiführen wollen. Dieß gehe aus seinen eignen Bestimmungen, und namentlich aus dessen Art. 11 hervor, welcher offenbar eine Ausnahme von den Anordnungen der Art. 2—10 für die Kirchen bilde, so daß denn auch von diesen gesagt sei: sont laissés à la disposition des évêques, curés etc. les presbytères, les édifices où s'exerce le culte catholique" etc.

Ich habe mich indessen über die Bedeutung dieses „laissés" und daß damit gewiß keine Ausnahme als beabsichtigt angenommen werden könne, indem der Gesetzgeber, wenn er eine solche hinsichtlich der Kirchen ꝛc. beabsichtigt hätte, dieß durch ein bestimmtes „exceptées les églises" hätte ausdrücken müssen, statt im Art. 2 von „tous les biens, de quelque espèce qu'ils soient" zu reden, — schon früher so genügend verbreitet, daß ich hier wohl lediglich darauf werde Bezug nehmen können.

Daß übrigens jener Artikel 11 den Ausdruck „laisser à la disposition" statt „remettre à la disposition" gebrauchte, beruhte eben einfach auf dem Umstand, daß in den 4 neuen Departementen die Einziehung des Eigenthums aller Kirchengüter für den Staat mit der gesetzlichen Erklärung, daß jedoch die Kirchen zu ihrer bisherigen Be-

Digitized by Google

stimmung auch fernerhin benutzt werden dürften, ganz a tempo vor sich ging. Derselbe gesetzliche Akt verfügte das Eine und das Andere. Eine Unterbrechung der Verwendung der Kirchen zum cultus hatte in jenen Departementen noch nicht, wie im übrigen Frankreich, stattgefunden. Man konnte also dort auch nur ein „laisser à la disposition" und kein „remettre" anordnen.

B. Das Obergericht behauptet sodann weiter:

es sei unrichtig, daß der Art. 75 des Ges. v. 18. Germ. X der Kirche nur ein Benutzungsrecht in Ansehung der Kirchengebäude gestattet, und keineswegs ihr deren Eigenthum wieder eingeräumt habe.

Dieser Satz soll dadurch gerechtfertigt werden: daß durch den Art. 1 jenes Gesetzes der katholischen Religion die freie Ausübung ihres cultus wiederum gestattet worden sei; daß hierbei die Wiederherstellung der katholischen Kirche „mit der ihr eigenthümlichen Verfassung" beabsichtigt worden sei; daß aber nach den in diesem Betreff nicht modificirten Grundsätzen des auch in Frankreich geltenden katholischen Kirchenrechts die Kirchengebäude früher in der Gewalt und zur Verfügung der Bischöfe als höchster Vertreter der Kirche in ihren Sprengeln und als Verwalter des Kirchenvermögens gestanden hätten — und daß deshalb als unzweifelhaft angenommen werden müsse: es habe der Art. 75 des Germinal-Gesetzes die nicht veräußerten Kirchengebäude an die Bischöfe, und zwar für die Kirche selbst, der durch den Art. 15 des Concordats und durch den Art. 73 der organischen Artikel auf das Positivste juristische Persönlichkeit zuerkannt worden sei, zurückgegeben, zumal an solchen Gebäuden in ihrer Eigenschaft als res sacrae ein Eigenthumsrecht des Staats oder einer weltlichen Behörde gar nicht denkbar sei.

Diese Conclusionen beruhen indessen, wie es mir scheint, auf einer Reihe von Irrthümern und unrichtigen Voraussetzungen.

Nirgends steht geschrieben, daß die katholische Kirche nur dann als existirend angesehen werden könne, wenn sie auch ein eigenthümliches Kirchengebäude habe. In wie vielen Orten hat eine katholische Kirche, d. h., nach Walther, Kirchenrecht §. 11, diese „sichtbare, allgemeine, einige, apostolische, wahre, heilige und um des Himmels Willen nothwendige Gemeinschaft" — Jahrhunderte lang bestanden ohne Kirchengebäude, oder doch nur mit einem

Digitized by Google

Kirchengebäude gemeinschaftlich mit anderen Confessionen! Es ist darum eine durch Nichts begründete Behauptung, daß die Wiederherstellung der katholischen Kirche „mit ihrer eigenthümlichen Verfassung“ per se auch die Rückgabe der Kirchengebäude erfordert hätte.

Hiermit verliert das vom Obergericht aufgestellte Gebäude von Schlußfolgerungen den Boden.

Zudem ist es auch unrichtig, daß der katholischen Kirche schon in den allegirten Artikeln eine „juristische Persönlichkeit“, d. h. eine Persönlichkeit, um Privatrechte erwerben zu können, eingeräumt worden sei. Sowohl das Concordat, als die organischen Artikel haben höchstens eine derartige Persönlichkeit für die Zukunft in Aussicht gestellt. Denn wenn zufolge des Art. 15 des Concordats das französische Gouvernement erst Maßregeln treffen wollte, um es möglich zu machen, daß die französischen Katholiken der Kirche Stiftungen zuwenden könnten, so war damit ja umgekehrt auf das Bestimmteste anerkannt, daß es zur Zeit noch nicht möglich sei, der Kirche Stiftungen zu machen, also anerkannt, daß die Kirche zur Zeit noch keine Autorisation habe, derartige Stiftungen anzunehmen, und daß sie sohin der Rechtspersönlichkeit noch baar sei.

Im Art. 73 der organischen Artikel wurde nun zwar gestattet, gewisse Fundationen zu machen — dieß jedoch ausdrücklich nur zum Zwecke des Unterhalts der Religionsdiener und der Ausübung des cultus. Dabei wurde aber mit aller Bestimmtheit noch verfügt, solche Fundationen dürften nur in Staatsrenten bestehen, seien den Bischöfen zu offeriren, und bedürften jedenfalls erst der jedesmaligen Approbation des Gouvernements.

Hierin liegt doch gewiß abermals die bestimmteste legislative Anerkennung, daß der Kirche als solcher damals noch nicht eine juristische Persönlichkeit eingeräumt gewesen sei, und am allerwenigsten eine solche, vermöge deren sie das Eigenthum an Kirchengebäuden hätte wiedererwerben können!

Die Intention, welche das Obergericht, und gleich ihm der Cassationsbeklagte, dem Art. 12 des Concordats und dem Art. 75 der organischen Artikel zugebilligt wissen wollte, entbehrt sonach jedes rechtlichen Fundaments.

Freilich will das Obergericht an einer anderen Stelle

Digitized by Google

seines Urtheils der katholischen Kirche auch schon dadurch Rechtspersönlichkeit zuerkannt wissen, daß man Seitens des franz. Gouvernements mit dem Papst als dem Oberhaupt der katholischen Kirche für Diese contrahirt habe.

Allein das Obergericht hat hiermit den Standpunkt des Papstes bei dem Concordat offenbar verkannt. Der Papst handelte hierbei nur als das Oberhaupt der universellen, die Gesammtheit aller katholischen Christen umfassenden religiösen Gemeinschaft. Derselbe vertrat hierbei nur die religiöse Persönlichkeit der Kirche — mit dem Zeitlichen hatte er sich nicht zu befassen. Darum schloß er auch nicht einen Staatsvertrag mit der französischen Regierung ab, sondern nur ein Concordat, das sich seiner Natur nach nur auf dem Gebiete der Religion bewegt, und keineswegs in das Gebiet des Privatrechts gehört.

Das Obergericht sagt weiter:

> aus den nicht lange nach dem Germinal-Gesetz erlassenen weiteren Gesetzen, durch welche das noch vorhandene rentabele Kirchengut, und sogar die unveräußerten Gotteshäuser und Güter der **supprimirten** Pfarreien der Kirche zum vollen Eigenthum zurückgegeben worden seien, erhelle unzweideutig, „daß durch das Concordat und die organischen Artikel bezüglich der noch vorhandenen Kirchengebäude eine vollständige Wiedereinsetzung in den Stand vor der Revolution zu Gunsten der katholischen Kirche bewerkstelligt worden sei."

Also weil spätere Gesetze die noch unveräußerten Kirchengebäude unterdrückter Pfarreien der Kirche zum Eigenthum zurückgegeben hätten, müsse — meint das Obergericht — die nämliche Zurückgabe auch schon bezüglich aller vorhandener Gotteshäuser als von der Germinal-Gesetzgebung beabsichtigt angenommen werden. Ein juristischer Schluß der Art dürfte wohl vor Allem der inneren Logik entbehren. Ich sollte im Gegentheil meinen, es sei juristischer und logischer, zu concludiren: wenn schon die Germinal-Gesetzgebung die Kirchengebäude der katholischen Kirche zum Eigenthum zurückgegeben gehabt hätte, dann habe es nicht erst noch späterer Gesetze bedurft, um dieß bezüglich der Gotteshäuser supprimirter Pfarreien auszusprechen — und wenn dennoch der Gesetzgeber sich bewogen gefunden hat, diese Rückgabe bezüglich dieser Gotteshäuser

Digitized by Google

erſt noch durch eigne Geſetze zu verordnen, ſo ſei mit vollem Rechte daraus zu folgern, daß eine Reſtitution der Gotteshäuſer zum Eigenthum vorher noch nicht geſetzlich ſanktionirt geweſen ſein könne.

Das OberGericht argumentirt weiter und ſagt:

> Der Staat hätte, wenn er ſich an den concordatmäßig zum Gottesdienſt zurückgegebenen Gebäuden ein Eigenthumsrecht hätte reſerviren wollen, dieſen Vorbehalt ausdrücklich und unzweideutig ausſprechen, und es hätte zugleich die Kirche dieſen Vorbehalt gutheißen resp. auf dieſes Eigenthumsrecht verzichten müſſen.

Hiermit ſcheinen mir denn doch die Verhältniſſe, wie ſie damals lagen, völlig verkannt worden zu ſein.

Angenommen, das Dekret v. 1789 hat auch die katholiſchen Kirchengebäude zu National-Eigenthum erklärt — denn auf dieſer Vorausſetzung beruht ja dermalen die Streitfrage — dann natürlich war bei der Germinal-Geſetzgebung und insbeſondere bei dem Concordat die Reihe des Verzichtens bezüglich dieſer Kirchengebäude nicht an dem Papſte resp. der katholiſchen Kirche, ſondern lediglich an dem franzöſiſchen Gouvernement. Dieſes opferte im Intereſſe des Religionscultus geſetzlich erworbene Rechte auf, indem es Kirchengebäude, die es ſofort hätte, gleich anderen Nationalgütern, zum Vortheil der Staatskaſſe verſilbern können, ſoweit erforderlich, ihrer früheren kirchlichen Beſtimmung zurückgab. War aber in dieſer Beziehung die Reihe des Verzichtens an dem Staate, dann entſpricht es den bekannteſten Rechtsgrundſätzen, daß der in dem Germinal-Geſetz niedergelegte Verzicht des Staats nicht über ſeine beſtimmten Gränzen hinaus extendirt werden darf. Gegen eine ausdehnende Erklärung ſeines Aufgebens von Rechten an den Kirchengebäuden hatte der Staat ſich zu verwahren nicht nöthig. Es bedurfte daher ſeiner Seits des Vorbehalts des Eigenthums an den Kirchengebäuden ganz und gar nicht, wenn eine Aufopferung auch dieſes Rechtes zu Gunſten der katholiſchen Kirche etwa nicht in dem Wortlaut oder dem Geiſte ſeiner Verfügung zu finden war.

Das Obergericht weiſt zwar auf den Art. 13 des Concordats hin, indem ja hier auch der Papſt auf Anſprüche an die veräußerten Kirchengebäude zu Gunſten der Erwerber verzichtet habe.

Ich habe aber ſchon früher aus einem Bericht v. Portalis (S. 51) nachgewieſen, welcher Fürſorge jener Art. 13

Digitized by Google

seine Entstehung allein zu verdanken gehabt hat. Man wollte damit nur eine moralische Beruhigung über die Bevölkerung Frankreichs verbreiten, aus deren Mitte sich so Viele an der Erwerbung kirchlicher Güter betheiligt hatten, und von denen vielleicht Mancher Scrupel in seinem Gewissen hegen mochte, ob es wohl auch mit seiner Stellung als Katholik vereinbar gewesen sein möge, an dergleichen Erwerbungen zu participiren. Denn, sagte Portalis mit aller Bestimmtheit:

„das Zeitliche der Staaten ist ja dem Papste an sich ganz fremd; seine Dazwischenkunft war also durchaus nicht erfordert, um die Eigenthumsrechte der Erwerber kirchlicher Güter irgend zu bestärken. Aber gleichwohl konnte die Stimme des Oberhaupts auch in dieser Beziehung besänftigend, beruhigend wirken — und dieß allein hat den Grund abgegeben, um den Papst im Art. 13 des Concordats, wie geschehen, reden zu lassen."

Aber das Obergericht macht auch geltend:

„selbst aus einer grammatikalischen und logischen Auslegung der Worte im Art. 12 des Concordats: „seront remises à la disposition des évêques" lasse sich ein anderes Resultat, wie das bisher von ihm vertheidigte nicht gewinnen. Dieß sei namentlich in der Abhandlung von Maurer klar dargethan worden, indem hier gezeigt worden sei, daß, wenn in dem Dekret v. 1789 die Worte: „sont à la disposition de la nation" dem Staate das Eigenthum der kirchlichen Güter zugewendet hätten, folgerichtig jene Worte „seront remises à la disposition des évêques" auch nur auf das Eigenthum bezogen werden könnten."

Ich muß gestehen, daß ich diese Argumentation — die eigentliche pointe der citirten Abhandlung, gewissermaßen der Stein des Weisen, der dort als aufgefunden geltend gemacht wurde! — nur für überaus schwach und unhaltbar erachten kann.

Das Wort „disposition" drückt in der französischen Sprache absolut nicht einen bestimmten Rechtstitel aus, der nun zum Disponiren ermächtige. Im Gegentheil! eine Dispositionsbefugniß kann sich, wie ich schon früher bemerklich machte, auf eine Menge der verschiedenartigsten Titel gründen. Man kann das Recht haben zu disponiren, weil man Eigenthümer ist; man kann aber eben so gut zu disponiren

Digitized by Google

befugt sein, weil man Mandat dazu hat, oder weil man eine Sache geliehen, oder weil man sie selbst nur precario inne hat. Das Maaß der Dispositionsbefugniß richtet sich immer erst nach dem Rechtstitel, welcher der Einräumung der Disposition zum Grunde liegt. Es ist darum in der That fast komisch, aus dem Worte „disposition" irgend etwas für den Umfang der Dispositionsgewalt folgern zu wollen.

Hieraus ergiebt sich von selbst, daß, um die Gränzen der Dispositionsbefugniß zu bemessen, die Jemanden über eine Sache zustehen soll, wenn ihm gesagt ist: „vous en avez la disposition", man immer wieder erst auf die Quelle der Dispositions-Einräumung, auf den Zweck derselben — mit anderen Worten, auf das dieser Einräumung zum Grunde liegende Rechtsgeschäft zurückgehen muß.

Aber — sagt man und sagt namentlich jener Schriftsteller — das „remises" im Concordat drückt doch die Wiederherstellung eines früheren Zustandes aus, und wenn daher das Dekret von 1789 unter „disposition" eine Uebertragung **zum Eigenthum** verstanden hat, so muß nothwendig unter dem „remettre à la disposition" im Concordat eine Rückübertragung **zum Eigenthum** verstanden werden.

Wie überaus scharfsinnig indessen dieser Schluß von einem Gesetz von 1789 auf ein solches von 1801 an und für sich auch sein mag, so dürfte ihm zu einem inneren Werthe doch noch gar Vieles abgehen. Vor Allem constirt nirgends, daß man sich bei dem Concordat vom Jahr 1801 gerade die Worte des Dekrets von 1789 vergegenwärtigt hatte, und daß man im Art. 12 des Concordats die dort gebrauchten Worte gerade darum wählte, um damit eine Verbindung mit der Verfügung des Dekrets v. 1789 anzudeuten.

Doch ich habe auch schon früher nachgewiesen, daß nach dem unbestreitbaren Verlauf der dem Dekret v. 1789 vorausgegangenen Diskussion die in letzterem gebrauchten Worte „sont à la disposition de la nation" nur den Grundsatz sanktioniren sollten, daß die biens ecclésiastiques stets im Eigenthum der Nation gewesen seien, und niemals, trotz ihrer Benutzung durch den clerus, sich darin zu befinden aufgehört hätten.

Dieser überaus wichtige Sachverhalt scheint jenem Schriftsteller völlig fremd geblieben zu sein. Er hätte sonst unmöglich behaupten können, daß, wenn auch in dem Dekret v. 1789 das „mis" à la disposition fehle, dieser Mangel dennoch

Digitized by Google

völlig gleichgültig sei, weil das „sont à la disposition de la nation“ gerade so viel besage, als wenn man die Lokution gewählt hätte „sont mis à la disposition.“

Mit der Fassung „sont mis à la disposition de la nation“ hätte man nämlich das direkte Gegentheil von Dem ausgedrückt, was die Nationalversammlung durch ihren Beschluß damals bekunden wollte. Mit Hinzufügung des „mis“ würde man der Nation offenbar erst ein neues Eigenthumsrecht an den biens ecclésiastiques geschaffen haben, während man umgekehrt Seitens der Nationalversammlung den höchsten Werth darauf legte, daß gesetzlich anerkannt werde, die Nation habe von jeher das Eigenthum an den biens ecclésiastiques besessen.

Behält man dieses so folgenreiche Moment fest im Auge, so muß man schon daraus die Ueberzeugung gewinnen, daß die von dem Obergericht, mittelst Adoption der Gründe jenes Schriftstellers, versuchte Ideenassociation zwischen dem Art. 12 des Concordats und dem Dekret von 1789 ohne allen inneren Halt ist. Denn sobald durch letzteren Beschluß nichts Neues geschaffen, sondern nur von jeher Bestandenes principiell anerkannt sein sollte — kann sich das „remises“ im Concordat unmöglich auf das Eigenthum an den Kirchen, vielmehr nur auf den Gebrauch, auf die Benutzung derselben, die allerdings der katholischen Kirche vor der Revolution freigestanden hatten, durch die Revolution aber allmählig gänzlich unterbrochen worden waren, beziehen lassen.

Diese Auffassung des Art. 12 des Concordats findet auch darin ihre Bestätigung, daß, wie ich schon früher geltend machte, gerade der Ausdruck „remises“ auch schon in manchen Dekreten nicht lange vor dem Concordat (in dem Conventsdekret vom 11. Prairial III, und in dem consularischen Dekret vom 7. Niv. VIII) ganz bestimmt nur in Beziehung auf die Rückgabe der Kirchen zur Benutzung für den Gottesdienst gebraucht worden war, ja daß ein Dekret der Consularregierung — also desselben Gouvernements, welches bald nachher mit dem Papste das Concordat verabredete — (vom 7. Vendém. VIII) das „remettre les églises à l'usage“ für ganz synonim mit einem „remettre à la disposition“ verstanden hat.

Für so ganz unwichtig, wie es das O.-Gericht ausgeben will, ist in der fraglichen Beziehung auch gewiß nicht jene

Digitized by Google

Aeußerung von Portalis zu erachten, mit welcher er den Sinn des Art. 75 der organischen Artikel dem gesetzgebenden Körper erläuterte. Denn wenn dieser Redner der Regierung die in Frage stehende Anordnung bezüglich der Kirchengebäude in der Weise zu motiviren suchte, daß er sagte:

> „es werde gewiß als ein Akt guter Verwaltung erscheinen, diejenigen Tempel nicht zu veräußern, die noch vorhanden seyen, um ihnen ihre ursprüngliche Bestimmung zu bewahren" —

so konnte darnach Niemand annehmen, als gehe die Tendenz des Art. 75 weiter, als auf eine bloße Ueberlassung der noch vorhandenen Kirchengebäude zur **Benutzung** für Gottesverehrung, und als solle damit der Staat sich sogar auch des Eigenthums dieser Gebäude begeben.

Hierzu kommt weiter, daß das Concordat in Frankreich nur gleichzeitig mit den articles organiques durch das Gesetz vom 18. Germ. X Gesetzeskraft erlangt hat. Da es nun im Artikel 75 der art. organ. heißt:

> „les édifices anciennement destinés au culte catholique, actuellement dans les mains de la nation, ... seront mis" (**nicht** „remis") „à la disposition des évêques par arrêtés du préfet du departement" —

so geht hieraus doch mindestens so viel hervor, daß man gesetzgeberischer Seits unmöglich auf die Wahl des Ausdrucks „remettre" einen besonderen Werth gelegt haben kann, daß man also auch unmöglich damit einen Gegensatz zu Demjenigen, was durch das Dekret von 1789 gesetzlich sanktionirt worden war, hat ausdrücken wollen.

Das „mis" in dem 75. organischen Artikel ist am Ende eben so gut Gesetz, wie das „remises" im Art. 12 des Concordats, und welchem der Ausdrücke könnte hier bei einer so wichtigen Frage der Vorzug gegeben werden?

In der mehrerwähnten Abhandlung hat man sich zwar bestrebt, diese Differenz zwischen dem Concordat und den organischen Artikeln damit zu beseitigen, daß man vorgab: die organischen Artikel erschienen nur als eine „Vollzugsverordnung", und hierin habe nur von „mis", nicht von „remis" gesprochen werden können, weil wohl die Nation, da sie die Kirchen genommen gehabt, diese habe zurückgeben können, während dagegen der Präfekt, der ja die Kirchen nicht innegehabt, diese, dem Befehle des Gouverne-

Digitized by Google

ments entsprechend, nur einfach habe hingeben („mettre“) können.

Ich gebe diese Erläuterung genau, wie sie in der fragl. Abhandlung enthalten ist, weil man einen derartigen Interpretationsversuch sonst kaum für möglich halten könnte. Daß derselbe ohne allen rechtlichen Werth ist, scheint mir auf der Hand zu liegen. Durch den Art. 12 des Concordats erhielten die Bischöfe die Kirchen nicht sofort zur Disposition; sie sollten sie erst erhalten — darum hieß es: „les églises seront remises à la disposition.“ Man kann also auch unmöglich sagen: der Art. 75 der organischen Artikel habe nur von „mettre“ sprechen können, weil das „remettre“ von Seiten des Staats durch den Art. 12 des Concordats bereits stattgefunden gehabt habe. Offenbar liegt die Sache doch nur so, daß das Ueberlassen der Kirchengebäude an die Bischöfe sowohl im Concordat, wie in den organischen Artikeln immer nur erst ein Ueberlassen auf dem Papier war; dieses Ueberlassen hier, wie dort, sollte immer erst noch vollzogen werden. War nun das Ueberlassen der Kirchengebäude von Seiten des Staats an die Bischöfe ein remettre oder ein mettre, so mußte das Ueberlassen dieser Gebäude durch das medium der Präfekte an die Bischöfe nothwendig in gleicher Weise ein remettre oder ein mettre sein; denn die Präfekten erschienen ja doch in dieser Beziehung überall nur als die Organe der Staatsgewalt. —

Das O.-Gericht will freilich zur Vertheidigung seiner Auffassung hinsichtlich des Ausdrucks „disposition“ auch behaupten:

> „mit diesem Worte bezeichne der juristische Sprachgebrauch in der Regel nur eine dem Eigenthümer zustehende Befugniß.“

Allein der hierzu allegirte Art. 544 B. G. B. selbst hätte wohl abhalten sollen, eine Behauptung der Art aufzustellen. Denn in dieser Gesetzesstelle ist der Begriff „propriété“ dahin definirt, daß es das Recht sei, über Sachen auf die unbedingteste Weise zu disponiren („de disposer des choses de la manière la plus absolue“). Das Gesetz erkennt also hiermit deutlich genug mancherlei Gradationen der Dispositionsbefugniß an, und will nur in der unbeschränktesten Dispositionsgewalt die Voraussetzungen des Eigenthumsrechts erblicken. Es giebt daher auch mancherlei Dispositionen geringeren Umfanges, die dann

Digitized by Google

nicht als der Ausfluß von Eigenthum erscheinen — und welcher Jurist möchte dieß als richtig bezweifeln?!

In dem Bisherigen habe ich alle einigermaßen bemerkenswerthe Gründe des Gr. O.-Gerichts beleuchtet, warum die katholischen Kirchen und Kirchhöfe selbst in dem alten Frankreich wiederum als Eigenthum der katholischen Kirchengemeinden anzusehen seien — und ich hoffe, sie sämmtlich vollständig widerlegt zu haben.

III. Gr. Obergericht sucht auch den Nachweis zu führen, und der Cassat.-Beklagte hat sich Dem wiederum ganz angeschlossen — daß selbst mehrere dem Gesetze vom 18. Germ. X nachgefolgte arrêtés und Dekrete keinen Zweifel darüber ließen, daß der Staat in Folge jenes Gesetzes nicht sich, sondern nur die katholische Kirche selbst als Eigenthümerin der Gotteshäuser angesehen habe.

Es will dieß aus dem arrêté v. 7. Therm. XI und den Dekreten v. 30. Mai 1806 und 30. Dec. 1809 gefolgert werden. Ich glaube: sehr mit Unrecht! Das arrêté v. 7. Therm. XI hatte es, wie ich schon früher gezeigt habe, lediglich mit den „biens des fabriques non aliénés" zu thun. Letztere wurden damit nicht den alten Fabriken, und ebensowenig den Kirchen, sie wurden lediglich ihrer früheren Bestimmung zurückgegeben. Für ihre Verwaltung wurde eine ganz eigene Corporation, aus s. g. marguilliers bestehend, in das Leben gerufen, und dieser Verwaltung ein völlig communaler Charakter beigelegt. Es ist schon deshalb aus diesem Thermidor-arrêté, das die s. g. fabriques extérieures schuf, ein Eigenthum der katholischen Kirche, und gar selbst bis zu den Gotteshäusern reichend, nicht herzuleiten.

Das kaiserliche Dekret v. 30. Mai 1806 lehnte sich unmittelbar an das Thermidor-arrêté des Jahres XI an. Es erklärte allerdings auch supprimirte Kirchen und Pfarrhäuser für Bestandtheile der „biens réstitués aux fabriques"; aber diese Fabriken waren nicht die Fabriken des alten régime, sondern, wie aus dem Art. 5 klar hervorgeht, die neu geschaffenen fabriques extérieures, welche einer gemeinheitlichen Verwaltung durch marguilliers unterlagen, die lediglich vom Präfekten ernannt wurden. Daß hierbei von einem Eigenthum der katholischen Kirche keine Rede sein konnte, versteht sich doch wohl von selbst.

Das citirte Dekret v. 30. Dec. 1809 ist endlich jenes,

Digitized by Google

welches die gemäß Art. 76 der organischen Artikel zu errichtenden Kirchenfabriken auf einem erweiterten Fuß neu organisirte und die bisherigen fabriques intérieures und extérieures mit einander vereinigte. Ich habe bereits in dem ersten Theile meines Vortrags mich ausführlich darüber verbreitet, und nachgezeigt, daß gerade aus Demjenigen, was in diesem Dekrete über die den Gemeinden bezüglich der Kirchen auferlegten Lasten, namentlich über die „grosses-réparations" verfügt ist, mit aller Bestimmtheit erhelle, daß das Eigenthum der Kirchen bei den Gemeinden beruhe.

Das Obergericht hat nun zwar daraus, daß die Gemeinden nach Maaßgabe des Dekrets v. 30. Dec. 1809 nur subsidiär d. h. nur dann, wenn die Revenüen der Kirchenfabriken nicht zureichten, für die grosses-réparations zu haften hätten, ein Argument für das Eigenthumsrecht der principaliter auch für diese grosses-réparations verpflichteten Kirchenfabriken resp. der katholischen Kirchengemeinden hernehmen zu können geglaubt. Hierzu scheint mir aber durch die primäre Reparaturpflicht der Kirchenfabriken durchaus kein genügender rechtlicher Anlaß gegeben.

Denn diese Kirchenfabriken waren von der Gesetzgebung eigends mit zu dem Zwecke in das Leben gerufen und dotirt worden, um zunächst für die Unterhaltung und die Reparaturen der Kirchen die erforderlichen Mittel darzubieten. Dabei kam die Eigenthumsfrage gar nicht in das Spiel. Diese kam vielmehr erst für den Fall zur Sprache, wenn der Fonds erschöpft war, oder nicht zureichte, um jene Mittel zu gewähren. Dann erst entstand die Frage: wer hat denn nun die Last der Hauptreparaturen zu tragen? Indem nun das Dekret v. 30. Dec. 1809 diese Last den Gemeinden aufbürdete, und ihnen für diesen Zweck selbst Extra-Steuern zu erheben anmuthete, zu denen natürlich jeder Gemeinde-Angehörige, gleichviel, welcher Confession er angehören mag, beizutragen hat — hat es consequent damit die Civil-Gemeinden auch als Eigenthümer der Kirchen ꝛc. anerkannt.

IV. Gr. Obergericht bestreitet sodann in einem besonderen Abschnitte seines Urtheils:

> daß den Civil-Gemeinden das Eigenthum an den Kirchengebäuden und dazu gehörigen alten Kirchhöfen zustehe.

Es sucht zu diesem Behuf namentlich die beiden Staats-

Digitized by Google

rathsgutachten v. Niv. u. Pluv. XIII, dann die Dekrete v. 17. März u. 30. Dec. 1809, sowie das Finanzgesetz v. 20. März 1813 als unerheblich darzustellen. In der Vertheidigungsschrift des Cassat.-Beklagten begegnen wir wiederum ganz den ähnlichen Ausführungen.

1) Das Staatsrathsgutachten v. 3. Niv. XIII will das Obergericht — und diesen Einwand setzt es auch dem anderen Staatsrathsgutachten v. Pluv. XIII entgegen — um deswillen als in Rheinhessen ganz unberücksichtigenswerth angesehen wissen, „weil es im Donnersberger Departement nicht publicirt worden sei".

Hiermit hat aber das Obergericht über die Gültigkeit und Verbindlichkeit von Staatsrathsgutachten eine ganz irrige Ansicht aufgestellt, und überhaupt bezüglich der Verbindlichkeit von Gesetzen nicht gehörig zwischen der Promulgation und Publikation unterschieden. Jene beiden Staatsrathsgutachten sind allerdings im Bulletin des lois nicht publicirt. Man findet sie aber in allen französischen Répertoires abgedruckt, bei unzähligen Schriftstellern allegirt, und auf sie sogar in Urtheilen des Pariser Cassationshofs, ja selbst in Erkenntnissen des französischen Staatsraths (z. B. v. 6. April 1854) als auf maßgebende Entscheidungen hingewiesen.

Darüber, daß jene Gutachten seiner Zeit sofort aller Welt bekannt geworden sind, kann hiernach ein ernstlicher Zweifel unmöglich aufkommen.

Es besteht nun in der That dafür, in welcher Weise die avis du conseil d'état publicirt werden müßten, um rechtsverbindlich für die Staatsangehörigen zu werden, nirgends eine gesetzliche Vorschrift.

Eine solche ward selbst für kaiserliche Dekrete erst durch das Staatsrathsgutachten v. 25. Prair. XIII ins Leben gerufen. Darin wurde gesagt, daß man die in das bulletin des lois inserirten kaiserlichen Dekrete von dem Tage an für verbindlich ansehen müsse, an welchem das bulletin am Hauptorte vertheilt werde, und daß man diejenigen Dekrete, welche in das bulletin des lois nicht aufgenommen seien, für verbindlich von dem Tage an erachten müsse, wo von ihnen jenen Personen, welche sie beträfen, Kunde gegeben worden sei durch Publikation, Anheftung, Benachrichtigung oder Uebersendung von Seiten der mit dem Vollzuge beauftragten öffentlichen Beamten.

Dieses Staatsrathsgutachten, wollte man es auch für analog anwendbar auf die Publikation der Staatsrathsgut-

Digitized by Google

achten selbst erachten, was wohl nicht ohne Weiteres angehen dürfte — ist aber jedenfalls für die früher ergangenen avis du conseil d'état, also gerade für die hier in Frage stehenden Staatsrathsgutachten v. Niv. u. Pluviose XIII nicht maßgebend. Man wird den Zeitpunkt ihrer Verbindlichkeit daher nur nach Anleitung der allgemeinen Vorschrift im Art. 1 B. G. B. bemessen dürfen.

Dort ist aber bestimmt:

daß die Gesetze im ganzen französischen territorium kraft der vom Kaiser erklärten Promulgation exekutorisch sind. Sie sollen vollzogen werden in jedem Theile des Kaiserreichs von dem Augenblicke an, wo die betr. Promulgation bekannt sein kann. Die Promulgation soll aber **für bekannt erachtet werden:** in dem Departement der kaiserlichen Residenz einen Tag nach der Promulgation, und in jedem der übrigen Departemente nach Ablauf derselben Frist, jedoch unter Hinzurechnung von je einem Tag für jede zehn myriamètres Entfernung des Orts der Promulgation vom Hauptorte der betr. Provinz.

Bekanntlich ist nun die Promulgation blos der Akt des Regenten, wodurch er dem Gesetze seine Zustimmung giebt und seine Befolgung anordnet. Die Publikation ist dagegen das Mittel, mittelst dessen das Gesetz und seine Promulgation entweder wirklich zur Kenntniß des Publikums gebracht ist, oder als zu dessen Kenntniß gelangt angenommen wird.

Hiernach ist also die Promulgation das wesentlich Entscheidende für die Verbindlichkeit eines Gesetzes. Es ist zwar dazu auch noch eine Publikation erfordert; allein das Gesetz schreibt mit aller Bestimmtheit vor, diese sei nach Ablauf einer festgesetzten kurzen Frist vom Tage der Promulgation an zu vermuthen.

Das Obergericht hatte demnach Unrecht, aus dem Grunde, weil eine Publikation jener Staatsrathsgutachten in Rheinhessen nicht constire, deren Rechtsverbindlichkeit daselbst zu bestreiten. Daß jene Staatsrathsgutachten seiner Zeit vom Staatsoberhaupt promulgirt worden sind, hat bis jetzt Niemand bezweifelt; es wäre dieß auch in der That rechtlich unmöglich, da, wie gesagt, diese Gutachten überall in der französischen Literatur als maaßgebend angeführt und selbst längst von den obersten Landesstellen in ihren Er-

Digitized by Google

kenntnissen zur Richtschnur angenommen worden sind. Diese Promulgation muß aber für längst bekannt in Rheinhessen erachtet werden, nachdem seitdem schon mehr als ein halbes Jahrhundert verflossen ist. Und mehr hat es nicht bedurft, um jenen Gutachten auch in Rheinhessen einen exekutorischen Charakter zuerkennen zu müssen.

Gr. Obergericht will im Uebrigen jenem Staatsrathsgutachten für Rheinhessen nicht einmal einen blos belehrenden Charakter zugestehen, indem es sich nur mit dem Gesetz v. 24. Aug. 1793 befasse, welches auf die neuen Departemente nicht ausgedehnt worden sei. Zudem erkenne das Gutachten den Gemeinden ein fortwährendes Eigenthum an den restituirten Kirchengebäuden nur in so fern zu, als sie zum öffentlichen Dienste der Gemeinden nothwendig und verwendet würden. In der gemischten Gemeinde Monzernheim diene aber die Kirche nur zur Verwendung für den katholischen cultus; es sei also die Voraussetzung jenes Staatsrathsgutachtens dort gar nicht gegeben.

Diese Einwürfe des Obergerichts scheinen mir ohne rechtlichen Gehalt zu sein. Zwar wurde das Staatsrathsgutachten v. 3. Nivôse XIII zunächst durch Zweifel über den Art. 91 des Ges. v. 24. Aug. 1793 veranlaßt. Allein der Staatsrath hat sich damals ganz allgemein darüber ausgesprochen, welche Gegenstände alle als zu den öffentlichen établissements zählend anzusehen seien, und welche um dieser Eigenschaft Willen als fortwährend den Gemeinden zugehörig, und als nicht in das Eigenthum der Nation übergegangen zu betrachten seien. Wenn nun der Staatsrath in dieser Beziehung wörtlich erklärte:

> „Gebäude, Häuser und Anlagen, welche für den öffentlichen Dienst der Gemeinde nöthig, und welche hierfür verwendet seien, ohne verpachtet oder vermiethet zu sein, und ohne sonst eine Rente abzuwerfen, wie Rathhäuser, Gefängnisse, Pfarrhäuser, die zum Gottesdienst zurückgegebenen Kirchen ... können nicht aufhören, den Gemeinden anzugehören" —

so war damit einmal ein allgemeines Princip ausgesprochen, was auch über die Grenzen des Gesetzes v. 24. Dec. 1793 hinaus seine Anwendung leiden mußte, und wäre es auch nur, um darnach den wahren Sinn anderer Gesetze zu bemessen. Es war aber auch damit zweitens mit keiner Sylbe gesagt — was das Obergericht ohne allen Grund

Digitized by Google

annimmt — daß eine Kirche dem „service public de la commune“ dann nicht diene, wenn blos ein Theil der Gemeinde-Angehörigen darin der Gottheit seine Verehrung darbringe. Als ob nicht der Gottesdienst einer jeden Confession in der Gemeinde als zu dem „service public“ derselben gehörig zu betrachten wäre!! —

2) Der Anwendbarkeit des für die vorliegende Sache ungleich entscheidenderen Staatsraths-Gutachtens vom 2/6. Pluv. XIII setzt das Gr. Obergericht, außer dem bereits abgefertigten Mangel einer Publication, zunächst entgegen: dasselbe könne nur als eine Interpretation des Gesetzes vom 18. Germ. X, und nicht selbst als Gesetz angesehen werden.

Dieser Einwand ist natürlich werthlos, weil authentische Interpretationen von Gesetzen gerade so verbindlich sind, wie Gesetze selbst, und weil der französische Staatsrath verfassungsmäßig gerade dazu mitberufen ist, „de développer le sens des lois“.

Das Obergericht behauptet weiter:

> Das Gutachten sage keineswegs, daß alle Kirchen den Civil-Gemeinden eigenthümlich zustünden; es sage nur, daß die Gemeinden Eigenthümer derjenigen Kirchen und Pfarrhäuser geworden seien, die ihnen in Vollziehung des Gesetzes vom 18. Germ. X abandonnirt worden seien. Unter diesen den Gemeinden abandonnirten Kirchen ꝛc. seien aber nun blos diejenigen zu verstehen, welche nicht, dem Germinal-Gesetz zufolge, als nothwendig für den Gottesdienst zu restituiren gewesen seien, so daß sie als entbehrlich den Civilgemeinden hätten überlassen bleiben können. Hiernach beziehe sich denn das Gutachten keineswegs auch auf die wirklich zum Gottesdienst zurückgegebenen Kirchen, und die Civilgemeinde Monzernheim habe den Beweis weder erbracht, noch angeboten, daß ihr die Kirche zu Monzernheim in Vollzug des Germinal-Gesetzes überlassen worden sei.

Ich halte diesen Einwurf für eben so gesucht, wie rechtlich ganz unbegründet.

In Vollziehung des Gesetzes vom 18. Germ. X hatte nur mit denjenigen Gotteshäusern etwas zu geschehen, welche für den cultus erforderlich waren, d. h. es mußte Ein Gotteshaus in jeder Pfarrei oder Succursale zur Disposition gestellt werden.

Digitized by Google

Wie man daher jenen Worten des Staatsraths-Gutachtens:

„... églises, qui leur ont été abandonnées en exécution de la loi du Germ. X“

eine andere Beziehung, als auf die diesem Gesetze gemäß zur Disposition gestellten, also gerade auf die zur Gottesverehrung zurückgegebenen Kirchen will geben können, ist wohl unbegreiflich. Der Ausdruck „abandonnées“ allein kann hierzu auch nicht von ferne berechtigen; denn er deutet hier nicht ein „Verlassen“, sondern vollkommen sprachrichtig ein „Ueberlassen“ an.

Zudem haben wir auch schon früher aus dem jenem Staatsraths-Gutachten unmittelbar vorausgegangenen Bericht des Finanzministers ersehen, daß Letzterer als dem Staatsrath zu unterbreitende Streitfrage recht eigentlich die bezeichnet hatte:

„si les églises et presbytères rendus sont devenus la proprieté des communes, où ils sont situés, ou si au contraire cette propriété réside toujours dans la main de la nation“.

Das hier vorkommende Wort „rendus“ drückt aber offenbar so viel aus, wie „restitués“, oder „remis à la disposition“ — und es ist deshalb unmöglich, anzunehmen, daß der Staatsrath damit, daß er den Ausdruck „abandonnées“ statt „rendues“ gebrauchte, einen ganz anderen Gegenstand hätte als streitig bezeichnen und begutachten wollen, als der, auf welchen sich der kaiserliche renvoi an Ihn bezog.

Gr. Obergericht äußert sich sodann (unter Bezugnahme auf die oft citirte Abhandlung als Autorität) weiter dahin:

Das fragliche Staatsraths-Gutachten habe — wie dies auch in manchen anderen Gesetzen und Staatsraths-Gutachten geschehen — unter dem Worte „communes“ nicht die Civilgemeinden, sondern die Pfarr- oder Religionsgemeinden verstanden. Dieß soll nach Ansicht des Obergerichts darum leicht erklärlich sein, weil in Frankreich der größte Theil der Civilgemeinden mit den Pfarrgemeinden zusammengefallen sei, und weil dort bis zur Constitution vom 3/14. September 1791 die Gemeinden allgemein mit der Benennung „paroisses“ bezeichnet worden seien, so daß denn späterhin für „paroisses“ auch das Wort „communes“ hätte gebraucht werden können.

Digitized by Google

Als Belege für diese Auffassung des Ausdrucks „communes“ führt Gr. Obergericht namentlich das vorhin abgehandelte Staatsraths-Gutachten vom 3. Niv. XIII, so wie die Decrete vom 31. Juli 1806, vom 17. März und vom 30. December 1809 an.

Aus welcher trüben Quelle der obergerichtliche Gewährsmann seine Ansicht geschöpft hat (pag. 39 der Abh.), daß die in dem, dem Staatsraths-Gutachten vom 2/6. Pluv. XIII unmittelbar vorausgegangenen, Bericht des Finanzministers Gaudin referirte Meinung des Cultusministers Portalis sich nicht auf die Civil-, sondern auf die Religionsgemeinden bezogen habe — muß jeder Unbefangene einsehen, wenn er vernimmt, daß dieser Schluß einzig und allein darauf gebaut wird, daß Portalis in irgend einem seiner rapports einmal geäußert haben soll: „Pfarrhäuser und Kirchen seien von Alters her theils vom clerus, theils von Mitgliedern der Kirche, den Parochianen, als solche hergestellt worden.“

Warum sollte denn Portalis diese Ansicht, falls er sie wirklich so positiv irgendwo geäußert hätte, nicht später haben ändern oder modificiren können?

Jedenfalls müssen wir die zwischen dem Finanz- und Cultus-Minister sich erhobene Meinungsdifferenz so nehmen, wie sie in dem officiellen Actenstücke, dem Berichte des Ersteren, bestimmt angedeutet ist. Darnach hatte der Cultus-Minister um deßwillen die „communes“ für propriétaires der Kirchen und Pfarrhäuser erachtet, weil sie ehemals die zu Kirchen und Pfarrhäusern dienenden Gebäude geliefert hätten. Der Finanzminister hielt dagegen zwar fortwährend den Staat für den Eigenthümer. Doch stiegen ihm bezüglich der Richtigkeit seiner Ansicht darum einige Scrupel auf, weil Kirchen und Pfarrhäuser dadurch in die Classe des Communal-Eigenthums eingetreten seien, daß zufolge arrêté vom 7. Vent. XI jede Gemeinde aufgefordert worden sei, durch ihren Municipalrath („par son conseil municipal“) die Mittel zum Erwerben, Miethen oder zum Repariren der Pfarr- und Succursal-Kirchen in Vorschlag zu bringen und herbeizuschaffen. So lag die Streitfrage, über welche der Staatsrath zu entscheiden hatte. Daß unter den Communen, die durch ihren Municipalrath die Geldmittel zum Erwerben von Kirchen proponiren und aufbringen sollten, nur die Civilgemeinden verstanden sein konnten, liegt doch gewiß auf der Hand. Denn Religions-

Digitized by Google

gemeinden haben ja keine Communalorganisation, haben vor Allem keine Municipalräthe.

Alles, was für eine dem Ausdruck „communes“ in dem Staatsrathsgutachten beizulegende andere Bedeutung vorgebracht werden mag, muß daher vor dem klaren Wortlaute sowohl des Berichts des Finanzministers, als des Staatsrathsgutachtens selbst, als völlig werthlos in sich zerfallen. Hierzu kommt, daß nach Ausweis des Diction. de l'académie der Ausdruck „commune“ weder in älterer, noch in neuerer Zeit für gleichbedeutend mit Religionsgemeinde oder mit „paroisse“ zu nehmen war und zu nehmen ist. In der Rechtssprache bezeichnet man ohne allen Zweifel mit „commune“ die Gesammtheit aller Einwohner eines Orts, ohne Rücksicht auf Confession. In der französischen Constitution vom 3/14. September 1791 heißt es im Tit. II Art. 8 ausdrücklich:

„Les citoyens français, considérés sous des relations locales, qui naissent de leur réunion dans les villes et dans des certains arrondissements du territoire des campagnes, forment les communes.“

Es heißt deßhalb dem Ausdruck „commune“ in dem Staatsrathsgutachten Gewalt anthun, wenn man ihn mit „Religionsgemeinde“ übersetzen will. *)

*) In der oft citirten Abhandlung wird freilich dem Finanzminister wegen jenes Berichts in bedenklicher Weise status movirt. Auf pag. 40 wird nämlich gesagt:

„Es werde nicht zu verkennen sein, daß man sich von Seiten des Finanzministeriums mit einer Ungenauigkeit, mit einer Unrichtigkeit ausgedrückt habe, wie es nur dadurch zu erklären sei, daß man sich auf ein fremdes Gebiet — hier auf ein dem Finanzministerium fremdes Gebiet — gewagt habe.“ (!)

Man wird indessen diesen Vorwurf schwerlich begründet finden können. Der Finanzminister drückt sich über die betreffende Meinungsverschiedenheit in vollkommen klarer Weise und in nichts weniger als geschraubten Phrasen aus. Auch liegt es wohl auf der Hand, daß der Finanzminister dabei ganz und gar innerhalb den Schranken seines Amtes blieb, wenn er den Zweifel, ob gewisse Immobilien noch fernerhin dem Nationalvermögen zuzuzählen seien, in entscheidender Weise gelöst zu sehen trachtete. Er, als Finanzminister, mußte sich über diese Controverse nothwendig schon vermöge seines Amtes eine Meinung gebildet haben. Er war aber dabei nicht in den Dünkel verfallen, daß diese seine Meinung die

Digitized by Google

Es steht übrigens wohl richtig, daß man vor der vorhin allegirten Constitution das französische Gebiet, statt nach communes, nach paroisses abtheilte, und daß es dann auch vorgekommen sein mag, daß man in der nächsten Zeit, wo man an die neue sprachliche Verschiedenheit dieser Localbezeichnung noch nicht gewohnt war, zuweilen auch noch paroisse für commune gebrauchte. Allein schwerlich wird ein Fall aufzuweisen sein, wo man umgekehrt mit dem Ausdruck commune auch die paroisse bezeichnete. Das vom Obergericht allegirte Decret vom 31. Juli 1806 unterschied ganz genau und vollkommen richtig zwischen paroisse und commune. Wo es von den Gütern der Fabrik spricht, die sich in dem Bereiche einer bestimmten Pfarrei oder Succursale befinden müßten, um letzteren zuzugehören — da gebraucht es den Ausdruck „paroisse“. Wo es dagegen nur die Lage der Güter in das Auge faßt und den Fall unterstellt, daß sie in fremden Gemeinden belegen seien, da bedient es sich der Bezeichnung „communes“.

Was sodann das vom Obergericht allegirte Decret vom 17. März 1809 betrifft, so wird dasselbe gar keine Beachtung verdienen. In dem Abdruck desselben bei Dalloz (mot „culte“ pag. 702) findet sich wenigstens der Ausdruck „commune“ gar nicht. Es kommt darin blos der Ausdruck „paroisse“ vor und ist daselbst ganz richtig auf die Pfarrgemeinde bezogen.

In dem kaiserl. Dekret v. 30. Dec. 1809 sollen nach der Ansicht des Obergerichts die Ausdrücke „paroisse“ und

---

allein richtige sein müsse. Er ließ auch einer entgegengesetzten Ansicht ihre mögliche Berechtigung, und, gerade um aus diesem Dilemma herauszukommen, wünschte er die Lösung des Streites durch den Staatsrath. Der Finanzminister hat sich demnach nur auf einem ihm von Amtswegen zugewiesenen Gebiete bewegt; er hat sich auch nicht in weitläufige Erwägungen über ein ihm allenfalls fremdes und complicirtes Recht verloren, die man etwa nur dem geübten praktischen Juristen zutrauen mag; sein Bestreben ging im Gegentheil nur dahin, eine Entscheidung der competenten obersten Behörde (des Staatsraths) zu veranlassen, um sich dieser alsdann in Bescheidenheit zu fügen. Wir wüßten daher in der That nicht, wie man berechtigt sein könnte, jenem französischen Finanzminister gewissermaßen ein „ne sutor“ etc. nachzurufen, und daraufhin den rechtlichen Werth des von ihm ausgegangenen amtlichen Actenstückes zu beanstanden.

Anm. d. Red.

Digitized by Google

„commune“ als synonim gebraucht worden sein. Auch dieß habe ich durchaus nicht bestätigt finden können.

So wird z. B. im Art. 3 die Größe des Fabrikraths ganz richtig nach der Seelenzahl der „paroisse“, und nicht nach der der „commune“ bemessen. Denn die Bevölkerung der commune kann auf den katholischen Fabrikrath keinen Einfluß üben. So ist auch gewiß eben so richtig im Art. 24 von dem „temporel de la paroisse“ die Rede, da es sich hier um das budget der Fabrik handelt.

Im Art. 36 wird dagegen in pos. 11 von dem der Fabrik als Revenue zufließenden ergänzenden Beitrag der commune gesprochen, und damit soll ganz mit Recht nur die Civilgemeinde bezeichnet sein, und dergl. m.

3) Das Fabrikdekret v. 30. Dec. 1809, dessen Erheblichkeit das Obergericht ebenfalls bestreitet, habe ich bereits oben zur Genüge beleuchtet, indem ich nachwies, daß die Aufbürdung der grosses-réparations der Kirchen ꝛc. auf die Gemeinden allerdings ein überaus wichtiges Argument für das den Letzteren an den Kirchen zustehende Eigenthum abgeben müsse.

4) Das Finanzgesetz vom 20. März 1813, welches auch die Kirchen als nicht steuerbares Vermögen der Gemeinden bezeichnet, will endlich das Obergericht eben so wenig, als für das Eigenthum der Civilgemeinden beweisend gelten lassen — theils weil ein Finanzgesetz über Privateigenthums-Differenzen zu entscheiden nicht berufen sei, theils weil durch jene gesetzliche Bestimmung nicht absolut alle Kirchen betroffen seien, und deshalb die den Bischöfen zur Disposition gestellten Kirchen daneben doch Eigenthum der katholischen Kirche sein könnten.

Ich will in dieser Beziehung gerne zugeben, daß das besagte Finanzgesetz für sich allein wohl schwerlich einen vollen Beweis des Communal-Eigenthums an den Kirchen zu liefern im Stande sein würde. Daß aber dasselbe in der Kette der vielen Beweisgründe für das Eigenthum der Civilgemeinden an den Kirchen sehr gewichtig mit in die Waagschale fällt, wird sich unmöglich bestreiten lassen.

Durch das Bisherige glaube ich auch den vom Obergericht versuchten Nachweis: „daß wenigstens in Rheinhessen durch keine unter französischer Herrschaft ergangene Bestimmung die früherhin dem Gottesdienst geweihten Gebäude den Civilgemeinden eigenthümlich überwiesen worden seien“, vollständig widerlegt zu haben. —

Digitized by Google

So viel nun endlich noch das Spezial-Dekret über die Begräbnißplätze v. 23. Prairial XII. und den daraus für das Eigenthumsrecht der Civilgemeinden an den verlassenen, durch neue Begräbnißplätze ersetzten Kirchhöfen betrifft, so habe ich bereits früher den rechtlichen Werth dieses Dekrets für die Frage des Eigenthums der Gemeinden überführend dargethan, und damit auch bereits die entgegenstehenden Gründe des Obergerichts zur Genüge beseitigt.

Seitens des Cass.-Beklagten hat man es indessen in dem mündlichen plaidoyer unternommen, die Anwendbarkeit dieses Dekrets v. 23. Prair. XII auf den gegebenen Fall auch damit zu bestreiten, daß man sagte: schon der erste Richter habe in seinem Urtheil v. 10. Jan. 1856 in Zweifel gezogen, ob das streitige terrain nur überhaupt früher zum Begräbnißplatze gedient habe, und er habe deshalb der klagenden Civilgemeinde erst noch den Beweis dieser Thatsache auferlegt. Gr. Obergericht habe dagegen in seinem Erkenntnisse ganz bestimmt in facto festgestellt, daß jenes terrain auch früher nur das atrium zur Kirche gebildet habe, und diese faktische Entscheidung könne vom Cassationshofe nicht critisirt werden — wenn daher auch etwa cassirt werden wollte, so würde der Cassationshof doch immer auf Grund dieser faktischen Entscheidung in Revisorio wieder auf eine Verwerfung der Klage zurückkommen müssen.

Diesem allerdings etwas seltsamen Vorbringen steht schon der Gesichtspunkt entscheidend entgegen, daß, sobald einmal das obergerichtliche Urtheil unbedingt cassirt sein wird, damit natürlich auch alle etwa darin enthaltenen faktischen Entscheidungen als beseitigt erscheinen, und somit den Revisionshof in keiner Weise mehr binden können. Außerdem beruht es aber auch auf einer gänzlichen Verkennung des obergerichtlichen Erkenntnisses, wenn Cassat.-Beklagter darin jene faktische Entscheidung zu finden geglaubt hat. Nirgends hat das Obergericht darin ein thatsächliches Verhältniß der Art als constatirt angenommen. Sein raisonnement beruht im Gegentheil auf dem Vordersatze: die Kirchen seien Eigenthum der Kirchengemeinden; die die Kirchen umgebenden Begräbnißplätze erschienen aber nur als Dependenzen der Kirchen, und müßten deshalb qua Accessorien dem Rechtsverhältnisse der Hauptsache folgen. Diese offenbar rein juristischen, aber freilich falschen Sätze bestimmten dann das Obergericht, jenes Dekret v. 23. Prair. XII für jeden-

Digitized by Google

falls unerheblich zu erklären, woneben Es übrigens ausdrücklich die Bemerkung einfließen ließ: die alten Kirchhöfe um die Kirchen seien meistens gleichzeitig atrium und Begräbnißplatz gewesen. —

Zufolge meiner bisherigen Ausführungen würde, wenn sie der Billigung des höchsten Tribunals theilhaftig werden sollten, schon um des ersten Cassationsmittels Willen das obergerichtliche Erkenntniß cassirt werden müssen, ohne daß es nothwendig erschiene, das zweite, sich mit dem Verjährungsbeweis beschäftigende Mittel irgend in nähere Erörterung zu ziehen.

In Revisorio wäre alsdann einfach der Appell des katholischen Kirchenvorstandes zu verwerfen.

Meine Schlußconclusion geht hiernach dahin:

auf Grund des I. Cassationsmittels den Cassationsrecurs für begründet zu erkennen, und die Rückgabe der Succumbenz-Gelder zu verordnen —

in Revisorio aber den Appell zu verwerfen, und die Appellstrafe für verfallen, beziehungsweise den katholischen Kirchenvorstand zum Ersatze dieser von der Civilgemeinde vorgelegten amende verpflichtet zu erklären — bezüglich der Kosten endlich zu verordnen, daß der katholische Kirchenvorstand alle Kosten der zweiten und der Cassations- resp. Revisions-Instanz zu tragen resp. zu ersetzen habe."

Cassationshofs-Urtheil:

In Erw. an der Spitze der Gesetze, auf welche die Cass.-Klägerin ihren Cass.-Recurs gründet, und welche sie auch vor den vorderen Gerichten anrief, und zwar um zunächst darzuthun, daß das Eigenthum an den katholischen Kirchen auf den Staat übergegangen sei, das Dekret der Nationalversammlung vom 2—4. Novbr. 1789 steht, welches folgende Verfügung enthält:

„L'assemblée nationale decrète, que tous les biens ecclésiastiques sont à la disposition de la nation, à la charge de pourvoir, d'une manière convenable, aux frais du culte, à l'entretien de ses ministres, et au soulagement des pauvres, sous la surveillance et d'après les instructions des provinces."

Digitized by Google

In Erw. das Gr. Obergericht erkannte, daß diese Verfügung darum nicht in Betracht kommen könne, weil die res sacrae und res religiosae, zu denen die Kirchen und Kirchhöfe gehörten, nicht unter den biens ecclésiastiques begriffen seien, man unter diesen vielmehr nur das zeitliche, nutzbare Vermögen der Kirche verstehe, auf das es auch allein bei jenem Dekrete abgesehen gewesen sei, da man mit diesem nur bezweckt habe, die Mittel zur Tilgung der Staatsschuld und zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse herbeizuschaffen, und wenn auch in Ausführung desselben durch die auf dasselbe gefolgten Dekrete v. 28. Octbr. u. 5. Novbr. 1790, 10—18. Febr. 1791, 19. August u. 3. Septbr. 1792, und 13. u. 14. Brumaire II nach und nach die Veräußerung aller übrigen von den Kirchen, kirchlichen Anstalten und kirchlichen Corporationen besessenen Immobilien als Nationalgut verfügt worden sei, doch auch diese, sowie auch die weiteren von der Cass.-Klägerin angeführten Dekrete vom 3. Ventose III, 11. Prairial III, 7. Vendémiaire IV, die beiden arrêtés vom 7. Nivose VIII und das arrêté vom 2. Pluviose VIII nirgends die Säcularisation auch der bis dahin zum Gottesdienst bestimmt gewesenen Gebäude ausgesprochen hätten, bezüglich dieser sonach die bis dahin bestandenen rechtlichen Verhältnisse bestehen geblieben seien, so daß es später zur Restitution derselben an die Kirchen, insoweit sie Diesen im Laufe der Revolution entzogen worden seien, keiner gesetzlichen Anerkennung des Eigenthumsrechtes derselben, sondern nur einer Wiedereinsetzung in den Besitz bedurft hätte, die denn auch, nachdem sie bereits durch obige Dekrete vom 11. Prairial III, 7. Vendémiaire IV, und die arrêtés vom 7. Nivose und 2. Pluviose VIII angebahnt worden, durch das Gesetz vom 18. Germinal X vollendet worden sei; zwar durch Dekret vom 6. und 15. Mai 1791 die Veräußerung der Kirchen und Kirchhöfe supprimirter Pfarreien verfügt worden sei, jedoch auch hierdurch die rechtlichen Verhältnisse bezüglich der nicht veräußerten Kirchen und Kirchhöfe keine Alteration erlitten hätten.

In Erw. es vor Allem unrichtig ist, daß unter biens ecclésiastiques nicht auch die res sacrae und religiosae begriffen seien, jener Ausdruck im weiteren Sinne vielmehr gleichbedeutend ist mit res ecclesiasticae; diese Worte zwar auch in einer engeren Bedeutung gebraucht werden, in der man darunter nur die res ecclesiasticae versteht, die nicht res sacrae oder religiosae sind; wie wenig man jedoch bei

Digitized by Google

obigem Dekret, sowohl was Immobilien, als was Mobilien betrifft, an eine solche engere Bedeutung dachte, unzweifelhaft aus dessen Entstehungsgeschichte, sowie aus den in Folge desselben erlassenen späteren Decreten und Gesetzen erhellt.

In Erw. was insbesondere dessen Entstehungsgeschichte betrifft, dasselbe allerdings seine nächste Veranlassung in dem damaligen Finanzzustande Frankreichs, und in den verschiedenen, zu dessen Abhilfe gemachten Vorschlägen, namentlich in dem Vorschlage hatte, die Mittel zu dieser Abhilfe aus dem kirchlichen Vermögen zu schöpfen, die Discussionen über letzteren Vorschlag jedoch zu einem Resultate führten, das weit über jenen Zweck hinausging, und das daraus hervorgegangene Dekret als weit mehr, denn eine bloße Finanzmaßregel, wie sie das Gr. Obergericht in ihm sah, erscheinen läßt.

In Erw. nämlich nach den in dem Moniteur der damaligen Zeit abgedruckten Verhandlungen (Moniteur 1789, pag. 291—335), während man von der einen Seite davon sprach, daß bei dem Nothzustande, in welchem sich die Nation befinde, ihr nichts Anderes übrig bleibe, als sich einen Theil des kirchlichen Vermögens anzueignen, und Entwürfe zu Dekreten vorlegte, durch welche die Nation Eigenthümerin eines Theils des kirchlichen Vermögens werden sollte — von der anderen Seite der Satz aufgestellt wurde, daß die Kirche nie Eigenthum gehabt habe, vielmehr die Nation Eigenthümerin des gesammten kirchlichen Vermögens sei, und es nicht erst zu werden brauche; daß, wenn sie dasselbe als ihr zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse zu Gebot stehend erkläre, sie damit nur einen von jeher bestandenen Rechtszustand proclamire und in kein fremdes Eigenthum eingreife — Behauptungen, die man damit zu begründen suchte, daß, sowie der Staat überhaupt für die Befriedigung der geistigen Bedürfnisse seiner Angehörigen zu sorgen habe, ihm auch die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse derselben obliege, der Cultus sonach, wie der Unterricht, einen Gegenstand der Staatsverwaltung bilde, die Geistlichen nur Beamte des Staates seien, aller Besitz in ihren Händen zu Zwecken des Cultus Besitz für den Staat sei, das bisherige Bestehen besonderer Fonds für die Bestreitung der Kosten des Cultus unter besonderer Verwaltung rein Sache der innern Organisation der Staatsverwaltung sei, und wenn der Staat diesen Fonds eine andere Bestimmung gebe, und für die Kosten des Cultus auf andere Weise sorge, dieß nur eine Verwaltungsmaßregel genannt werden könne.

Digitized by Google

In Erw. so sehr man auch von Seiten der geistlichen Mitglieder der Nationalversammlung diese Behauptungen bekämpfte, und jedes Opfer anbot, um der Kirche eine selbstständige Persönlichkeit, dem Staate gegenüber, mit der Fähigkeit, für sich Eigenthum zu haben und zu erwerben, zu erhalten, dennoch die Nationalversammlung sich das von den Gegnern aufgestellte Princip aneignete und durch Adoptirung des von Diesen vorgelegten Entwurfs das Dekret vom 2—4. Novbr. 1789 entstund.

In Erw. dieser Entstehungsgeschichte gemäs, vermöge deren in Bezug auf kirchliches Besitzthum eine jede, dem Staate gegenüber bestehende, Rechtspersönlichkeit, die man bisher als Trägerin des Eigenthums an jenem Besitzthume ansah, hinwegfiel, und alles zu Zwecken des Cultus Bestehende in die gleiche Linie mit allem zu Staatszwecken Bestehenden und deshalb zu den Domänen des Staates Gehörenden trat — das Dekret vom 2. u. 4. Novbr. 1789 auch seinen Vollzug erhielt;

In Erw. nämlich durch die constitution civile du clergé vom 12. Juli und 24. August 1790 der Cultus für Frankreich eine der Idee, daß derselbe einen Gegenstand der Staatsverwaltung bilde, und die Geistlichen nur Beamte des Staates seien, entsprechende neue Organisation unter Festsetzung der Besoldungen der Geistlichen erhielt; durch Dekret vom 14. 20. und 22. April 1790 verfügt wurde, daß die Kosten des Cultus den übrigen Staatsausgaben gleichstünden, und zur Bestreitung derselben jedes Jahr in die Aufstellung der öffentlichen Ausgaben eine hinreichende Summe aufgenommen werden solle, damit die Güter, von denen in dem Decrete vom 2/4. Nov. 1789 erklärt sei, daß sie zur Disposition der Nation seien, von den darauf ruhenden Lasten frei gemacht, und sie von dem gesetzgebenden Körper zur Bestreitung der größten und dringendsten Bedürfnisse des Staates verwendet werden könnten; in Folge hiervon auch nach und nach durch Dekrete vom 28. Octbr. und 5. Novbr. 1790, 10. und 18. Febr. 1791, 6. u. 15. Mai 1781, 19. August und 3. Septbr. 1792, und 13. u. 14. Brumaire II die Veräußerung jener Güter als domaines nationaux verfügt wurde.

In Erw. man so sehr unter jenen Gütern auch die zum Gottesdienste bestimmten Gebäude als begriffen ansah, daß nicht nur die Kosten der Unterhaltung derselben in dem Art. 33 des Dekrets vom 28. Octbr. u. 5. Novbr. 1790

Digitized by Google

ausdrücklich unter den von dem Staate zu bestreitenden Kosten des Cultus mitaufgeführt wurden, sondern durch das Dekret vom 6. u. 15. Mai 1791 auch deren Veräußerung als Nationalgut (Art. 8) verordnet wurde, insoweit sie nach der in obiger constitution civile du clergé enthaltenen neuen Organisation des Cultus für diesen nicht mehr nöthig erschienen, und sie in den Art. 105 u. 106 des Gesetzes über die Grundsteuer vom 3. Frimaire VII. unter den domaines nationaux begriffen wurden.

In Erw. man gegen die Tragweite des Dekrets vom 2. u. 4. Novbr. 1789, die es nach seiner Entstehungsgeschichte haben sollte, und der gemäs es seinen Vollzug erhielt, Einwände aus dessen Fassung schöpft, die nicht jener Tragweite entspräche, indem man behauptet:

a. der Ausdruck: „sont à la disposition" spreche nicht ein bestehendes Eigenthum aus;

b. der Nachsatz: „à la charge de pourvoir d'une manière convenable aux frais du culte" u. s. w. setze gerade eine dem Staate gegenüber fortbestehende Rechtspersönlichkeit voraus, da man nicht gegen sich selbst Rechtsverbindlichkeiten eingehen könne.

In Erw. zu a) allerdings das Wort „disposition" sowenig, wie das deutsche Wort „Verfügung", eine absolute Bedeutung hat, und schon an und für sich auf ein bestimmtes Rechtsverhältniß hinweist, sondern es seine Bedeutung jedesmal durch die Verbindung erhält, in der es gebraucht wird; bei obigem Decrete aber vor Allem hervorzuheben ist, daß es nicht etwa heißt: „sont mis à la disposition," oder „seront à la disposition", sondern es heißt „sont à la disposition", und damit eine Dispositionsbefugniß, die sich auf einen bestehenden Rechtszustand gründet, und hiermit dieser selbst ausgesprochen wurde; daß diese Dispositionsbefugniß aber in dem Rechte der Veräußerung und Verwendung zum Vortheil der Nation bestehen, sonach die Dispositionsbefugniß, die nur bestehendem Eigenthume entspricht, sein sollte, schon hinreichend aus der Verbindlichkeit erhellt, welche die Nation gegen die ausgesprochene Dispositionsbefugniß in dem Nachsatze „à la charge" u. s. w. übernahm; wenn aber auch hiernach noch ein Zweifel übrig bleiben könnte, und man selbst von der Entstehungsgeschichte des Dekrets absehen wollte, jener Zweifel jedenfalls durch die Decrete verschwinden müßte, durch die dasselbe seinen Vollzug erhielt und durch die nach und nach die Veräußerung alles kirchlichen

Digitized by Google

Besitzthums, als Nationalgut, verfügt wurde, die Kirchen miteingeschlossen, welche der Staat zum Cultus nicht mehr für nöthig hielt.

In Erw. zu b) dieser Einwand schon durch die Betrachtung verschwindet, daß es sich hier nicht von Eingehung privatrechtlicher Verbindlichkeiten handelte, sondern durch das Decret einfach die Nation oder der Staat seinen Angehörigen gegenüber aussprach, daß er, sowie er Eigenthümer von allem zu Zwecken des Cultus Bestehendem sei, ihm auch die Verbindlichkeit obliege, die Kosten desselben zu bestreiten.

In Erw. das durch das Dekret Ausgesprochene und die demselben zu Grund liegenden Gesichtspunkte nochmals ihre Sanction durch die Verfassung von 1791 erhielten, indem in deren Titel I. in den dispositions fondamentales garanties par la constitution erklärt wird:

„les biens destinés aux dépenses du culte et à tous services d'utilité publique appartiennent à la nation, et sont dans tous les temps à sa disposition."

In Erw. der Art. 12 der am 26. Messidor IX mit dem Papste abgeschlossenen Convention, enthalten in dem Gesetze über die Cultен vom 18. Germinal X, verfügt:

„Toutes les églises métropolitaines, cathédrales, paroissales et autres non alienées, nécessaires au culte, seront remises à la disposition des évêques" —

und das Gr. Obergericht annahm, daß jedenfalls durch diese Verfügung das Eigenthum an den Kirchengebäuden wieder auf die Kirche übergegangen sei, indem hier:

1) derselbe Ausdruck „disposition" gebraucht sei, wie in dem Dekrete vom 2. u. 4. Novbr. 1789, und, wenn er dort auf Eigenthum hindeute, er auch hier auf Eigenthum hindeuten, sonach in obiger Verfügung eine Zurückübertragung des Eigenthums gesehen werden müsse, und zwar um so mehr, als
2) durch obige Convention die Wiederherstellung der katholischen Kirche und ihres Cultus in Frankreich bezweckt worden sei, dazu aber gehört habe, daß die Kirchen wieder res sacrae geworden seien, an denen keinem Dritten außerhalb der Kirche Eigenthum zustehen könne; jene Wiederherstellung ferner die Wiedereinsetzung der Bischöfe in die ihnen früher zugestandenen Rechte umfasse, nach canonischem Rechte aber (Can. 3, Causa 10, Quaest. 1, u. Can. 10, Causa 16, Quaest. 7)

Digitized by Google

die Kirchen in der Gewalt der Bischöfe als Vertreter der Kirche in ihren Sprengeln stünden, und man auch nicht entgegnen könne, daß den Letzteren in obiger Convention eine Rechtspersönlichkeit dem Staate gegenüber nicht zugestanden worden sei, da der Abschluß derselben mit dem Papste, als Oberhaupt und Vertreter der Kirche, die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit derselben involvire;

3) ein Beweis dafür, daß bezüglich der Kirchengebäude der frühere Rechtszustand wieder habe hergestellt werden sollen, auch darin liege, daß in dem Art. 76 der articles organiques zu obiger Convention bestimmt sei, daß wieder Fabriken, sonach Anstalten innerhalb der Kirche errichtet werden sollten, um für die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude zu sorgen; endlich:

4) wenn man von Seiten des Staates sich das Eigenthum an den Kirchengebäuden hätte reserviren wollen, man dies hätte ausdrücken müssen, und auch in dieser Beziehung ein Verzicht Seitens des Papstes nothwendig gewesen sein würde, sowie man ihn auch bezüglich des veräußerten Kirchengutes für nöthig erachtet habe; für letzteren Verzicht überdieß nur die Zurückgabe der nicht veräußerten Kirchengebäude als Eigenthum eine geeignete Gegenleistung habe sein können.

In Erw. daß durch obige Bestimmung des Art. 12 der mit dem Papste abgeschlossenen Convention jedenfalls nicht ein unmittelbarer Uebergang von Rechten beabsichtigt wurde, daraus erhellt, daß es in derselben nicht „sont remis," sondern „seront remis" heißt, und auch nur heißen konnte, da nach dem darin enthaltenen Zusatze „nécessaires au culte" nicht sämmtliche unveräußerte Kirchengebäude zur Verfügung der Bischöfe gestellt werden sollten, sondern nur die zum Cultus nothwendigen, in welcher Beziehung der Art. 75 der organischen Artikel folgende nähere Bestimmung enthält:

„Les édifices anciennement destinés au culte catholique, actuellement dans les mains de la nation, à raison d'un édifice par cure et par succursale, seront mis à la disposition des évêques par arrêtés du préfet du département."

In Erw. aber auch durch die in dieser Weise durch die Präfekten geschehene Uebergabe von Kirchengebäuden an die Bischöfe nicht Eigenthum auf Diese oder durch sie auf

Digitized by Google

die Kirche überging, und alle hierfür in dem obergerichtlichen Urtheile hervorgehobenen Gründe als unstichhaltig erscheinen.

In Erw. was vor Allem den Ausdruck „disposition" betrifft, bereits oben bemerkt wurde, daß derselbe eine absolute Bedeutung nicht hat, daß er seine Bedeutung jedesmal durch den Zusammenhang erhält, in dem er gebraucht wird, und dieser hier auf die Absicht, Eigenthum zu übertragen, nicht hinweist, vielmehr, daß man die Bischöfe nannte, zu deren Verfügung die Kirchengebäude gestellt werden sollten, und denen selbst Eigenthum zu übertragen, kein Grund vorliegen konnte, zeigt, daß man nur dem Bedürfnisse des Cultus durch Ueberlassung jener Gebäude zu gottesdienstlichem Gebrauche Genüge leisten wollte.

In Erw. so lange die Kirchengebäude diesem Gebrauche dienen, sie bezüglich desselben den Anordnungen der kirchlichen Behörde unterliegen, und sie, wie im Allgemeinen alle zu öffentlichem Gebrauche dienende Sachen, res extra commercium sind, dieß aber dem Eigenthume des Staates an denselben nicht entgegensteht, und ebensowenig gegen dasselbe daraus, daß die katholische Kirche die ihrem Cultus gewidmeten Gebäude als res sacrae betrachtet, ein Argument geschöpft werden kann, da die Annahme, daß diese Eigenschaft nur vereinbar sei mit einer Sache, deren Eigenthum der Kirche zustehe, und darum angenommen werden müsse, daß der Staat dasselbe der Kirche habe übertragen wollen, der Begründung entbehrt.

In Erw. wohl durch obige Convention, unter Beseitigung der Idee, welche der constitution civile du clergé zu Grunde lag, die kath. Kirche — statt jener Idee gemäß nur ein durch das geistige Band der Gemeinschaft des Glaubens verbundenes Ganzes zu sein (Tit. II. Art. 19) — mit ihrem selbstständigen, einheitlichen, ihren Dogmen entsprechenden, die gesammte katholische Welt umfassenden Organismus dem Staate gegenüber wieder ins Leben trat, damit aber nicht nothwendig ein Wiedereintritt in das Eigenthum an den Kirchengebäuden stattfinden mußte, insbesondere ein solcher nicht aus der von dem Gr. Obergericht hervorgehobenen Aeußerung des Staatsraths Portalis im gesetzgebenden Körper:

> „Quand une religion est admise, on admet par raison de conséquence les principes et les règles, d'après lesquelles elle se gouverne" —

gefolgert werden kann; mit dieser Aeußerung vielmehr nur die Wiederherstellung des selbstständigen organischen Lebens

der Kirche motivirt wurde, welche Wiederherstellung unabhängig von jenem Eigenthume stattfinden konnte; eben so wenig auch die von dem Gr. Obergericht angerufenen Stellen des canonischen Rechtes von Gewicht sein können, indem, wenn darin bestimmt ist: „ut omnes ecclesiae in ejus episcopi potestate consistant, in cujus territorio positae sunt", auch diese Bestimmung nur Bezug auf die Kirchengewalt des Bischofs, nicht aber auf ein Privatrecht hat, und mit dem Ausdrucke „in potestate" nichts Weiteres gesagt ist, als in obiger Gesetzesstelle mit dem Ausdrucke „à la disposition."

In Erw. um so weniger von einem Wiedereintritt in das Eigenthum an den Kirchengebäuden die Rede sein kann, weil, wie bereits oben bemerkt, zu einer Uebertragung dieses Eigenthums auf die Bischöfe selbst kein Grund vorliegen konnte, bezüglich der Kirche aber noch keine moralische Person bestund, auf welche das Eigenthum hätte übergehen können.

In Erw. nämlich, wenn auch obige Convention mit dem Papste, als Oberhaupt und Vertreter der Kirche, abgeschlossen wurde, damit noch nicht Letztere in ihrer Gesammtheit als eine des Eigenthums fähige Rechtspersönlichkeit anerkannt wurde, und obige Convention auch keine Rechtspersönlichkeiten innerhalb der Kirche schuf, auf welche Eigenthum hätte übergehen können, was namentlich auch von den Fabriken gilt, da solche nach Maasgabe des Art. 76 der articles organiques erst wieder geschaffen werden sollten.

In Erw. auch deren Bestimmung nur sein sollte, für die Unterhaltung der Kirchen Sorge zu tragen, und die Almosen zu verwalten, weshalb auch nicht gesagt werden kann, daß hier im Voraus ein Eigenthums-Uebergang auf diese erst später entstehen sollenden Anstalten stipulirt worden, der mit deren Entstehung in Rechtswirksamkeit getreten sei; das Gr. Obergericht zwar daraus, daß jenen Fabriken die Sorge für die Unterhaltung der Kirchen obliegen sollte, ein Argument für seine Ansicht schöpfen zu können glaubt, allein von jener Pflicht noch nicht auf Eigenthum geschlossen werden kann; zwar allerdings die Verbindlichkeit, die Kosten der Unterhaltung einer Sache zu tragen, einen Anhaltspunkt dafür, wer gesetzlich als Eigenthümer derselben zu betrachten sei, abgeben kann, allein mit jener Pflicht noch keine Verbindlichkeit in letzterer Beziehung ausgesprochen ist, sie vielmehr auch blos darin bestehen kann, eintretenden Falls die nöthigen Schritte zu thun, damit von dem zur Unterhaltung Verpflichteten die

Digitized by Google

Mittel geliefert werden, und demnächst die nöthigen Arbeiten zu veranlassen und zu überwachen.

In Erw. in dem Art. 15 der mit dem Papste abgeschlossenen Convention die Staatsregierung es übernahm, die nöthigen Anordnungen zu treffen, damit die Katholiken Stiftungen zum Vortheil der Kirchen machen könnten, und der Art. 73 der articles organiques weiter bestimmt:

„Les fondations, qui ont pour objet l'entretien des ministres et l'exercice du culte, ne pourront consister qu'en rentes constituées sur l'état; elles seront acceptées par l'Evêque diocésain, et ne pourront être exécutées qu'avec l'autorisation du Gouvernement."

In Erw. man behauptet, daß durch die Bestimmung, daß die Stiftungen durch den Bischof acceptirt werden sollten, eine Rechtspersönlichkeit der Kirche mit der Fähigkeit, Eigenthum zu haben und zu erwerben, anerkannt sei, da der Bischof hier nur als Stellvertreter der Kirche handele und die Acceptation nur für sie geschehe; jedoch aus jener Bestimmung allein noch nicht geschlossen werden kann, wer demnächst als Träger des Eigenthums der acceptirten Stiftungen zu betrachten sein sollte, sondern dieß von den weiteren Anordnungen bezüglich ihrer Verwaltung, und der zu dieser bestimmten öffentlichen Anstalten abhing, eine Organisation in dieser Beziehung aber, wenigstens im Allgemeinen, erst in dem weiter unten näher zu erwähnenden Dekrete über die Fabriken vom 30. Decbr. 1809 (Art. 12 Nr. 3, Art. 26, 31, 36 Nr. 9, Art. 56 Nr. 1, Art. 59, 71 72 und 81) erfolgte.

In Erw. allerdings das Gesetz vom 18. Germinal X einen ausdrücklichen Vorbehalt des Eigenthums der Kirchen nicht enthält, es aber auch eines solchen nicht bedurfte, vielmehr zur Annahme einer Eigenthumsübertragung eine deßfallsige unzweideutige Stipulation vorliegen müßte, und wie wenig man von Seiten des Staates einen Verzicht des Papstes in Betreff des veräußerten Kirchengutes in rechtlicher Beziehung für nöthig hielt, und wie sehr die daraus von dem Gr. Obergericht geschöpften Argumente unstichhaltig sind, aus folgender Stelle der Rede des Staatsraths Portalis vor dem gesetzgebenden Körper erhellt:

„Nous avons dit en commençant, que dès les premières années de la révolution le clergé catholique fut depouillé des grands biens qu'il possédait.

Digitized by Google

Le temporel des états étant entièrement étranger au ministère du pontife de Rome, comme à celui des autres pontifs, l'intervention du pape n'était certainement pas requise pour consolider et affermir la propriété des biens ecclésiastiques. Les ministres d'une religion, qui n'est que l'éducation de l'homme pour une autre vie, n'ont point à s'immiscer dans les affaires de celle-çi. Mais il a été utile, que la voix du chef de l'Eglise, qui n'a point à promulguer des lois dans la société, put retentir doucement dans les consciences, et y apaiser des craintes ou des inquiétudes, que la loi n'a pas toujours le pouvoir de calmer. C'est ce qui explique la clause, par laquelle le pape, dans sa convention avec le gouvernement, reconnait les acquéreurs des biens du clergé comme propriétaires incommutables de ces biens."

In Erw. einen Anhaltspunkt für den von dem Gr. Obergericht angenommenen Eigenthumsübergang auch nicht der Art. 72 der articles organiques darbietet, welcher bestimmt, daß den Pfarrern und deren Stellvertretern die noch nicht veräußerten Pfarrhäuser und daran liegenden Gärten zurückgegeben werden sollen — vielmehr auch diese Bestimmung nur dahin verstanden werden kann, daß die Pfarrhäuser u. s. w. den Pfarrern wieder zur Wohnung und Benutzung einzuräumen seien, da auch hier es nicht die Absicht gewesen sein kann, auf die Pfarrer und ihre Stellvertreter selbst Eigenthum zu übertragen, und auch hier eine kirchliche Corporation oder Gemeinschaft fehlte, auf welche das Eigenthum hätte übergehen können; überdieß nach den Bemerkungen des Staatsraths Portalis zu obigem Artikel, dessen Bestimmung, sowie die des Art. 71, daß die Generalräthe der Departemente ermächtigt sein sollten, den Erzbischöfen und Bischöfen eine angemessene Wohnung zu verschaffen, nur eine Folge der in dem Art. 14 der Convention von Seiten des Staates übernommenen Verbindlichkeit, den Geistlichen einen angemessenen Unterhalt zu sichern, war, indem man darin eine passende Wohnung als begriffen ansah.

In Erw. auch Bezug genommen wird auf die Aeußerungen des Staatsraths Portalis, welche sich direct auf den Art. 12 der Convention und den Art. 75 der articles organiques beziehen; es jedoch nur der Reproduction derselben

Digitized by Google

bedarf, um darzuthun, daß daraus ein Argument für eine Uebertragung des Eigenthums an den Kirchengebäuden nicht geschöpft werden kann, indem sie dahin lauten:

„En France il y a partout des temples consacrés au culte catholique. Ceux de ces temples, qui sont aliénés, le sont irrévocablement. S'il en est qui aient été consacrés à quelque usage public, il ne faut point changer la nouvelle destination, qu'ils ont reçue; mais ce sera un acte de bonne administration, de ne point aliéner ceux, qui ne le sont point encore, et de leur conserver leur destination primitive. Dans les lieux, où il n'y aurait point d'édifices, les préfets, les administrations locaux pourront se concerter avec les évêques pour trouver un édifice convenable."

In Erw. man sich ferner auf das arrêté relatif aux biens des fabriques vom 7. Thermidor XI beruft, dessen Art. 1 und 2 dahin lauten:

Art. 1. „Les biens des fabriques non aliénés, ainsi que les rentes dont elles jouissaient, et dont le transfert n'a pas été fait, sont rendus à leur destination."

Art. 2. „Les biens de fabrique des églises supprimées seront reunis à ceux des églises conservées et dans l'arrondissement des-quelles ils se trouvent" —

jedoch unter biens de fabrique nie die Kirchengebäude begriffen wurden, überdieß die Verfügung, daß jene Güter ihrer Bestimmung zurückzugeben seien, nicht auf ein Zurückgeben als Eigenthum hindeutet und auch damals noch keine Rechtspersönlichkeit bestund, auf die dasselbe hätte übergehen können, da die Verwaltungen, welche in den Art. 3—5 des arrêté für jene Güter angeordnet wurden, offenbar nicht die Bestimmung hatten, solche zu sein.

In Erw. jedoch nicht blos die bisher angeführten gesetzlichen Bestimmungen keinen Anhaltspunkt für den von dem Gr. Obergericht daraus hergeleiteten Eigenthumsübergang enthalten, sondern auch positive Bestimmungen dafür existiren, daß das Eigenthum an den ihrer Bestimmung zurückgegebenen Kirchengebäuden, wie die Cass.-Klägerin mit Recht behauptet, auf die Civilgemeinden überging.

In Erw. nämlich bei den oberen Behörden Frankreichs

Digitized by Google

sich nur Zweifel darüber erhoben, ob das Eigenthum an den, in Gemäßheit der Art. 72 u. 75 der articles organiques ihrer Bestimmung zurückgegebenen, Kirchengebäuden und Pfarrhäusern als auf die Gemeinden übergegangen, oder als noch dem Staate zustehend zu betrachten sei; in einem Berichte, welchen der damalige Finanzminister wegen dieses Zweifels an den Kaiser richtete, bemerkt wird, daß zwar durch jenes Zurückgeben die Kirchengebäude und Pfarrhäuser nicht aufgehört hätten, National-Eigenthum zu sein, und jenes Zurückgeben nicht entgegenstehen könnte, daß, wenn sie aus irgend einem Grunde wieder aufhörten, ihrer früheren Bestimmung zu dienen, die Staatsregierung über dieselben disponire und sie veräußere; daß jedoch für das Eigenthum der Gemeinden spreche, da gemäß arrêté vom 7. Ventose XI sie die Mittel zur Anschaffung und Wiederherstellung der Kirchen und Pfarrhäuser zu liefern hätten; daß indessen kein Gesetz sich bestimmt genug über diesen Gegenstand ausspreche und es daher wohl der Fall sei, denselben dem Staatsrathe vorzulegen; Dieser auch, in Folge der ihm auf Befehl des Kaisers geschehenen Mittheilung jenes Berichtes und eines darauf eingeholten Berichtes des Ministers des Innern, vermöge der ihm durch den Art. 11 des Réglement pour l'organisation du conseil d'état vom 5. Nivose VIII übertragenen Befugniß der Interpretation der Gesetze, am 2. Pluv. XII folgendes Gutachten erließ, welches am 6. dess. Mts. die Bestätigung des Kaisers erhielt:

„Le conseil d'état, qui d'après le renvoi fait par sa Majesté l'Empereur, a entendu les rapports de la section des finances et de l'intérieur sur ceux des ministres des finances et de l'intérieur, tendant à faire décider par sa Majesté imperiale la question de savoir, si les communes sont devenues propriétaires des églises et presbytères, qui leur ont été abandonnés en exécution de la loi du 18 Germinal X —

Est d'avis, que les dites églises et presbytères doivent être considérés comme propriétés communales."

In Erw. dieses Staatsrathsgutachten in dem bulletin des lois nicht publicirt wurde, ihm jedoch nicht deßhalb die verbindende Kraft versagt werden kann;

In Erw. nämlich zur Zeit des Erlasses desselben keine Bestimmungen über den Eintritt der verbindenden Kraft

solcher, Gesetzesinterpretationen enthaltenden, Staatsrathsgutachten bestunden, daher jener Eintritt auch nicht als durch eine Publikation im bulletin des lois bedingt angesehen werden kann, sondern ihrer Berücksichtigung bei Anwendung der durch sie interpretirten Gesetze nichts entgegenstund, sobald die Behörden, welche jene Gesetze anzuwenden hatten, von ihrer Existenz und der ihnen gewordenen Bestätigung des Staatsoberhauptes Kenntniß erhielten, gleichviel ob direct durch Zusendung Seitens der Staatsregierung oder auf andere Weise, sobald sie nur nicht darüber in Ungewißheit sein konnten, daß sie mit Einwilligung der Staatsregierung in die Oeffentlichkeit getreten seien; darüber aber, daß Letzteres bei obigem Staatsrathsgutachten der Fall gewesen, kein ernstlicher Zweifel obwalten kann, wenn man in Betracht zieht, daß es in alle in Frankreich unter den Augen der Regierung erschienene Privat-Gesetzessammlungen überging, von den französischen Gerichten als geltendes Recht angewendet wurde, und darauf in späteren Staatsrathsgutachten vielfach Bezug genommen wird.

In Erw. obiges Staatsrathsgutachten, wie aus dem ihm vorausgegangenen Bericht des Finanzministers erhellt, auf dem Princip beruht, daß die Frage: wem das Eigenthum an zu öffentlichen Zwecken dienenden Sachen zustehe, dem Staate oder den Gemeinden? danach zu beantworten sei, ob der Erstere oder die Letzteren die Kosten ihrer Unterhaltung zu tragen hätten, ein Princip, welches seine legislative Sanction bereits durch den Art. 538 B. G. B. erhalten hatte, indem in dem Entwurfe dieses Artikels es ganz allgemein hieß:

„Les chemins publics, les rues et places publiques .... sont considérés comme des dépendances du domaine public“ —

bei den Discussionen im Staatsrathe jedoch bemerkt wurde, daß viele öffentliche Wege, Straßen und Plätze Eigenthum der Gemeinden seien, und nur diejenigen als Eigenthum des Staates betrachtet werden könnten, welche er unterhalte, und hierauf der Artikel seine jetzige Fassung dahin erhielt:

„Les chemins, routes et rues à la charge de la nation“ —

oder, wie es in der späteren Ausgabe des B. G. B. vom 3. Sept. 1807 heißt:

„de l'état .... sont considérés comme des dépendances du domaine public.“ (Locré, la légis-

Digitized by Google

lation de la France, tom. VIII. pag. 29 uud 40, Nr. 31.)

In Erw. nach jenem Princip, nach welchem man Unterhaltungspflicht und Eigenthum als sich correspondirend ansah, sobald der Staat den Gemeinden die Unterhaltung der Pfarrkirchen und Pfarrhäuser auflegte, auch das Eigenthum als den Letzteren, und nicht mehr als dem Staate zustehend betrachtet werden mußte.

In Erw. zwar behauptet wird, wenn der Finanzminister in seinem Berichte, und der Staatsrath in seinem Gutachten von „communes" spreche, so seien darunter „paroisses" zu verstehen, nnd man habe jenen Ausdruck nur gewählt, weil bei dem Umstande, daß Frankreich zum größten Theile ein rein katholisches Land sei, commune und paroisse der Regel nach zusammenfielen — diese Ausdrucksweise jedoch darum eine höchst ungenaue und unrichtige sein würde, weil die Städte der Regel nach mehrere Pfarreien enthalten, sonach bei ihnen Gemeinde und Pfarrei nicht zusammenfallen, überdieß in einer Reihe von Departementen Gemeinden gemischter Confession bestunden, und die Unterstellung einer so ungenauen und unrichtigen Ausdrucksweise bei den damaligen höchsten Behörden Frankreichs eine um so willkürlichere erscheint, als das arrêté vom 7. Ventose XI, auf welches sich der Finanzminister in seinem Berichte bezieht, und dessen Bestimmungen den Grund zu der Entscheidung des Staatsraths abgaben, die Annahme, daß unter commune nicht die Civilgemeinde gemeint sei, geradezu ausschließt, indem es dahin lautet:

„Art. 1. En conséquence de l'art. 72 de la loi du 18 Germinal X les conseils municipaux s'assembleront avant le premier floréal et délibéreront sur les dispositions, qui seraient à prendre par la commune: 1) pour l'acquisition, la location ou la réparation du batiment destiné au culte, 2) pour l'établissement ou la réparation du presbytère.

Art. 2. Les conseils municipaux delibéreront sur le mode le plus convenable de lever les sommes à fournir par la commune pour subvenir à ces dépenses.

Art. 3. Ces delibérations seront transmises par le préfet avant le premier thermidor, pour qu'il y soit statué par le gouvernement."

Digitized by Google

In Erw. in Uebereinstimmung hiermit auch der Art. 22 des Finanzgesetzes vom 15. Sept. 1807, unter wiederholter legislativer Sanction der Unterhaltungspflicht der Gemeinden, verfügt:

„Il sera fait un prélévement de dix pour cent sur les revenus de toutes les propriétés foncières des communes, telles que maisons, bois et biens ruraux, pour former un fonds commun de subvention:

1) pour les acquisitions, réconstructions ou réparations d'églises ou édifices pour les cultes,
2) pour acquisitions, réconstructions ou réparations des seminaires et maisons pour loger les cures ou desservans et les ministres protestans" —

nach diesen Schlußworten aber unter communes sicher nur die Civilgemeinden verstanden sein können.

In Erw. man obigem Staatsrathsgutachten auch die Deutung zu geben sucht, als beziehe es sich gar nicht auf die ihrer Bestimmung zurückgegebenen Kirchengebäude und Pfarrhäuser, es seien vielmehr unter den églises et presbytères abandonnés aux communes nur solche Kirchengebäude und Pfarrhäuser zu verstehen, die man den Gemeinden zu irgend einem weltlichen Gebrauche, als Lagerhäuser, Magazine u. s. w. überlassen habe; man jedoch hier außer Acht läßt, daß es heißt: „abandonnés en exécution de la loi du 18. Germinal X", und in diesem von einem solchen Ueberlassen an Gemeinden zu weltlichen Zwecken nicht die Rede ist, sondern es das Zurückgeben zur ursprünglichen Bestimmung verfügt; aber auch abgesehen von jener Bezugnahme auf das Gesetz vom 18. Germinal X jene Deutung durch den Inhalt des dem Staatsrathsgutachten vorausgegangenen Berichts des Finanzministers, und des in demselben angeführten arrêté vom 7. Ventose XI ausgeschlossen wird.

In Erw. man sich dafür, daß die Kirchengemeinden das Eigenthum an den Kirchen wieder erlangt hätten, auf zwei kaiserliche Dekrete vom 30. Mai 1806 und 31. Juli 1806 beruft, das letztere jedoch nur einen Zusatz zu dem Art. 2 des bereits oben angeführten arrêté vom 7. Thermidor XI dahin enthält, daß die Fabrikgüter der supprimirten Kirchen auch dann mit den Fabrikgütern der erhaltenen Kirchen vereinigt werden sollen, wenn sie in einer anderen Gemeinde liegen, und das erstere sich ausdrücklich

Digitized by Google

nur auf diejenigen Kirchen und Presbyterien bezieht, welche supprimirt wurden oder blieben, es nur von diesen verfügt, daß sie einen Theil der in obigem arrêté ihrer Bestimmung zurückgegebenen Fabrikgüter bilden und zum Vortheil der Kirchen und Presbyterien der Hauptorte sollen vertauscht, veräußert oder vermiethet werden können, und daraus nicht gefolgert werden kann, daß auch die beibehaltenen Kirchen als zu den Fabrikgütern gehörig zu betrachten seien.

In Erw. um so weniger auf die Bestimmungen obiger Dekrete Gewicht gelegt werden kann, als bereits oben bezüglich des arrêté vom 7. Thermidor XI bemerkt wurde, daß dessen Bestimmungen nicht auf ein Zurückgeben als Eigenthum hinwiesen und dasselbe von obigen, jenes arrêté ergänzenden Dekreten gesagt werden muß, auch die in Diesen bezeichneten Güter und Gebäude Theile des domaine national blieben, und, wenn auch in dem Dekrete vom 30. Mai 1806 von Vertauschen und Veräußern der supprimirten Kirchen und Presbyterien die Rede ist, doch dessen Art. 2 zugleich verfügt, daß dies nur in Gemäßheit eines Beschlusses des Staatsoberhauptes stattfinden könne, und dem Art. 3 gemäß selbst die Vermiethungen derselben der Genehmigung der Präfecte bedurften.

In Erw. allerdings durch obiges arrêté und die es ergänzenden Dekrete der Staat Fonds schaffen wollte, es sich jedoch — wie dies in einem Berichte des Staatsraths Portalis an den Kaiser vom Juli 1806, die in Gemäßheit des Art. 76 des Gesetzes vom 18. Germinal X zu errichtenden Fabriken betreffend, bezeugt wird — ergab, daß in vielen Departementen keine Spur mehr von noch nicht veräußertem Fabrikgut sich vorfand, und wo solches noch vorhanden war, es höchstens nur zur Bestreitung der eigentlichen Cultuskosten hingereicht zu haben scheint, da der Staatsrath, obgleich ihm bereits das arrêté vom 7. Thermidor XI vorlag, darauf bei seiner Entscheidung in dem Gutachten vom 2—6. Pluv. XIII keine Rücksicht nahm, und noch im obigen Finanzgesetze vom 15. Septbr. 1807 ganz allgemeine Vorsehung getroffen wurde, um von den Gemeinden die Mittel zur Unterhaltung der Kirchen zu erhalten.

In Erw. wenn auch bereits in den Art. 3—5 des obigen arrêté besondere Administrationen zur Verwaltung der ihrer Bestimmung zurückgegebenen, nicht veräußerten Fabrikgüter angeordnet wurden, deren Mitglieder die Präfecte ernannten, doch die in dem Art. 76 des Gesetzes vom 18. Germinal X

Digitized by Google

vorgesehenen Fabriken ihre Organisation erst durch kaiserliches Dekret vom 30. Decbr. 1809 erhielten, in dessen Art. 1 deren Bestimmung folgendermaßen bezeichnet wird:

„Les fabriques, dont l'art. 76 de la loi du 18. germinal X a ordonné l'établissement, sont chargées de veiller à l'entretien et à la conservation des temples, d'administrer les aumônes et les biens, rentes et perceptions autorisés par les lois et réglemens, les sommes supplémentaires fournies par les communes, et généralement tous les fonds, qui sont affectés à l'exercice du culte; enfin, d'assurer cet exercice, et le maintien de sa dignité dans les églises, aux-quelles elles sont attachées, soit en réglant les dépenses qui y sont nécessaires, soit en assurant les moyens d'y pourvoir."

In Erw. hiernach die Fabriken eine weitere Bestimmung erhielten, als sie in dem Art. 76 des Gesetzes vom 18. Germinal X angedeutet war, und durch sie nicht nur obige, durch das arrêté vom 7. Thermidor XI geschaffene Administrationen, wo sie auch ins Leben getreten sein mochten, hinwegfielen, und deren Verwaltung auf sie überging, sondern auch, wenn man mit jenem ersten Artikel die übrigen Bestimmungen des Dekrets, namentlich jene der Art. 12, 36, 58, 59, 62, 71, 77—80 zusammenhält, es keinem Zweifel unterliegen kann, daß jene Fabriken Rechtspersönlichkeiten sein sollten, fähig, Eigenthum zu haben, und zu erwerben, dies aber den Schluß nicht rechtfertigen kann, daß auch das Eigenthum an den zur Ausübung des Gottesdienstes bestimmten, resp. beibehaltenen Kirchen als auf sie übergegangen angesehen werden müsse, und es durchaus nicht, wie behauptet wird, als unverträglich erscheint, daß das Eigenthum an jenen Kirchen einer anderen Rechtspersönlichkeit zusteht, als das Eigenthum an dem Vermögen, welches für sie resp. für den in ihnen zu feiernden Cultus bestimmt ist.

In Erw. nur die Frage sein kann: ob die Belastung der Gemeinden mit der Unterhaltung der Kirchen, wie sie das arrêté vom 7. Ventose XI und das Finanzgesetz vom 15. Sept. 1807 enthält, durch das Dekret vom 30. Decbr. 1809 eine derartige Modification erlitt, daß man aus diesem Grunde jetzt nicht mehr, dem dem Staatsrathsgutachten vom 2. und 6. Pluviose XIII zu Grund liegenden Princip gemäß, die Gemeinden, sondern die Fabriken als Eigenthümer

Digitized by Google

der Kirchen betrachten muß? jedoch auch dieſe Frage zu verneinen iſt;

In Erw. nämlich der Art. 92 des Decrets dahin lautet:

„Les charges des communes relativement au culte sont:

1) de suppléer à l'insuffisance des revenus de la fabrique pour les charges portées en l'art. 37;
2) de fournir au curé ou desservant un presbytère ou, à defaut de presbytère, un logement, ou, à défaut de presbytère et de logement, une indemnité pécuniaire;
3) de fournir aux grosses réparations des édifices consacrés au culte“ —

dieſe letzte Beſtimmung aber, wenn man ſie mit dem Art. 605 B. G. B. vergleicht, beweiſt, daß man fortwährend die Gemeinde als Eigenthümerin anſah, da in dieſem Artikel bezüglich der Unterhaltung einer Sache die grosses réparations als die auf dem Eigenthum ruhende Laſt bezeichnet werden.

In Erw. als Gegenſatz der grosses réparations in den Art. 41 u. 42 als principaliter aus den Einkünften der Fabrik zu beſtreitende Reparaturen, für welche indeſſen, obigem Art. 92 Nr. 1 gemäß, die Gemeinde im Falle der Unzulänglichkeit jener Einkünfte gleichfalls die Mittel zu ſchaffen hat, die réparations locatives und andere, welche im höchſten Falle die Summe von 100 resp. 200 Franken nicht überſteigen, aufgeführt werden, der Art. 46 unter den im Budget der Fabrik vorzuſehenden Ausgaben zuletzt gleichfalls wieder die réparations locatives nennt, mit dem Zuſatze:

„La portion des revenus, qui restera après cette dépense acquittée, servira au traitement des vicaires légitimement établis; et l'excédant, s'il y en a, sera affecté aux grosses réparations des édifices affectés au service du culte“ —

und das Gr. Obergericht in Folge der letzten Beſtimmung annimmt, daß die ganze Baulaſt auf den Fabriken ruhe.

In Erw. wenn man jedoch jene Beſtimmung mit den übrigen Beſtimmungen zuſammenhält, ihr die Bedeutung nicht beigelegt werden kann, welche ihr das Gr. Obergericht beilegt, vielmehr die Gemeinde es iſt, welche principaliter die

Digitized by Google

grosses réparations zu tragen hat, und wenn selbst aus den Einkünften der Fabrikeinkünfte nach Bestreitung aller übrigen Ausgaben ein Beitrag zu denselben sollte geleistet werden können (ein Fall, den man namentlich damals nur als einen höchst seltenen voraussehen konnte), die Gemeinde immerhin im Uebrigen die Mittel zu den grosses réparations, und zwar ohne jede Beschränkung, zu schaffen hat, weßhalb auch in dem Art. 100 des Decrets wieder ausdrücklich auf die in Gemäßheit obigen Gesetzes vom 15. Sept. 1807 aus den Beiträgen der Gemeinden zu bildenden Fonds hingewiesen wird; danach aber in Folge der Bestimmungen obigen Decrets das Eigenthum an den Kirchen nicht als von den Gemeinden auf die Fabriken übergegangen angesehen werden kann, dieselben vielmehr, wie bereits oben bemerkt, darauf hindeuten, daß auch bei ihnen von der Voraussetzung ausgegangen wurde, daß fortwährend die Gemeinden als Eigenthümer zu betrachten seien.

In Erw. man zwar auch hier behaupten will, daß unter „commune" „paroisse" zu verstehen sei, diese Behauptung jedoch auch hier völlig grundlos erscheint, da die paroisse als solche neben der Fabrik und neben der Gemeinde eine Gemeinschaft mit einem besonderen Vermögen, oder besonderen Einkünften, und mit einer besonderen Verwaltung nicht bildet, sondern neben der Fabrik nur die Civilgemeinde besteht, und deßhalb den Art. 95 u. f. gemäß der conseil municipal es ist, der, wenn zu Reparaturen Mittel zu schaffen sind, in Folge deßfallsiger Weisung des Präfecten hierüber zu berathen und zu beschließen hat — überdieß um so weniger jene ungenaue und unrichtige Ausdrucksweise unterstellt werden kann, als in dem Art. 4 Nr. 2 der Fall einer Gemeinde gemischter Confession und in den Art. 5 und 102 die Fälle, wo eine Gemeinde mehrere Pfarreien umfaßt, oder eine Pfarrei sich über mehrere Gemeinden erstreckt, vorgesehen sind, und hier die commune im Gegensatz der paroisse genannt wird.

In Erw. vor Publication des Decrets vom 30. Dec. 1809, welche erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1810 in dem bulletin des lois Nr. 303 statthatte, das Gesetz vom 14. Febr. 1810, die Einkünfte der Fabriken betreffend, erschien, das offenbar bestimmt war, mit jenem Decrete Ein Ganzes zu bilden, und auf das in dessen Art. 99 schon im Voraus hingewiesen war, dessen Bestimmungen daher für den Fall, daß zur Bestreitung von Reparaturen an zum

Digitized by Google

Gottesdienst bestimmten Gebäuden weder die Fabrikeinkünfte, noch die Einkünfte der Gemeinde hinreichen, auch nur im Zusammenhange mit den Bestimmungen obigen Decrets in Betracht kommen können, und durch diese ihre beste Interpretation erhalten; sie hiernach aber gleichfalls ein Argument für das Eigenthum der Fabriken an jenen Gebäuden nicht abgeben, dieselben namentlich, insofern darin Umlagen zur Bestreitung der Reparaturen vorgesehen sind, nicht dahin aufgefaßt werden können, als sollten diese nur die Mitglieder der Pfarrei, und nicht im Allgemeinen die Bewohner der Gemeinde treffen, was um so weniger als in der Intention des Gesetzgebers gelegen angenommen werden kann, da Staatsrath Portalis bei Vorlage des Entwurfs des Gesetzes im gesetzgebenden Körper — nachdem er zu dessen Motivirung hervorgehoben hatte, daß die Güter, welche der Staat den Fabriken überlassen habe, und die frommen Stiftungen nur sehr unzureichende Dotationen bildeten, die große Mehrheit der Fabriken noch ohne solche seien, und die freiwilligen Gaben der Gläubigen nur als eine unzureichende und unsichere Einnahmequelle betrachtet werden könnten — sich folgendermaßen äußerte, Aeußerungen, die klar zeigen, von welchen Gesichtspunkten man überhaupt bei dem Verhältnisse der Gemeinde zu den kirchlichen Verhältnissen ihrer Angehörigen ausging:

„Cependant la religion est le besoin de tous et la loi garantit à tous les citoyens l'exercice du culte; c'est içi le lieu de l'intervention des communes. En effet, si les communes se composent de l'universalité des habitans, la paroisse n'est que la réunion des fidèles sous un même pasteur; elle est dans la commune et la commune doit venir au secours de la société religieuse, qu'elle porte dans son sein, puisque l'existence des communes dans l'état, comme êtres collectifs, a principalement pour objet, de ménager aux citoyens entre eux une source nouvelle des secours mutuels, un ordre intermédiaire des resources, qui subviennent à des besoins très généraux, pour rester à la charge des particuliers, sans l'être assez pour tomber à celle de l'état."

In Erw. wie sehr man den Rechtszustand, wie er in dem Staatsrathsgutachten vom 2/6. Pluviose XIII ausgesprochen ist, auch nach dem Decret vom 30. Dec. 1809

Digitized by Google

und nach dem Gesetz vom 14. Febr. 1810 als noch fortbestehend ansah, hervorgeht:

1) aus dem décret impérial sur la conservation et administration des biens que possède le clergé dans plusieurs parties de l'Empire, vom 6. Nov. 1813, in dessen Art. 21 in Betreff der Pfarrhäuser verfügt ist:

„Les curés ne sont tenus, à l'égard du presbytère, qu'aux réparations locatives, les autres étant à la charge de la commune";

2) aus dem Finanzgesetz vom 20. März 1813, in dessen Art. 2 die Kirchen ausdrücklich unter den den Gemeinden gehörigen Gebäuden aufgeführt werden, indem in dem Art. 1 verfügt ist, daß die sämmtlichen von Gemeinden besessenen Immobilien der Staatsschuldentilgungskasse überwiesen sein sollen und hiervon der Art. 2 in seinem zweiten Satze ausnimmt: „les églises, les casernes, les hôtels-de-ville, les salles de spectacle, et autres édifices que possédent les communes, et qui sont affectés à un service public" —

zwar eingewendet wird, daß hier neben den Kirchen auch die Kasernen genannt seien, man jedoch übersieht, daß durch kaiserliches Decret vom 23. April 1810 die Kasernen in einer großen Anzahl von Städten Diesen zu vollem Eigenthum übertragen wurden, unter der Verbindlichkeit, die Kosten ihrer Unterhaltung zu bestreiten.

In Erw. das Gr. Obergericht annahm, daß jedenfalls in der Provinz Rheinhessen darum die rechtlichen Verhältnisse, welche bezüglich der Kirchen und Pfarrhäuser vor der Vereinigung mit Frankreich bestanden hätten, als bestehen geblieben angesehen werden müßten, weil in den vier neuen Departementen, zu welchen jene Provinz gehört habe, das Decret der Nationalversammlung vom 2/4. Nov. 1789 und die in Bezug darauf ergangenen Verfügungen nicht publicirt worden seien;

In Erw. allerdings diese Publikation nicht statthatte, jedoch nicht nur von den Regierungscommissären in jenen Departementen eine Reihe von Verordnungen erlassen wurden (man sehe namentlich die Reglements sur la régie nationale des domaines vom 26. Ventose VI und 19. Ventose VII, und das arrêté concernant les biens aliénés, sous autorisation légale, par les bénéficiers ou corpo-

Digitized by Google

rations ecclésiastiques vom 23. Germinal IX), aus welchen hervorgeht, daß die in dem alten Gebiete Frankreichs bezüglich des geistlichen und kirchlichen Besitzthums getroffenen Maßregeln als auch auf die eroberten Länder Anwendung findend angesehen wurden — sondern auch hiernächst für die neuen Departemente selbst in jener Beziehung besondere gesetzliche Bestimmungen erfolgten, in welchen diejenigen der Decrete vom 2/4. Nov. 1789 und 13/14. Brumaire II in Absicht auf die hierin verordnete Einziehung des gesammten geistlichen und Kirchen-Guts zum Vortheil des Staates dem Wesentlichen nach wiederholt wurden, was unverkennbar in der Absicht geschah, um zwischen den älteren und neueren Gebietstheilen Frankreichs eine Gleichheit der Gesetzgebung hinsichtlich der erwähnten Verhältnisse zu bewirken, und sonach Demjenigen, was bereits in Jenen gesetzlich sanctionirt war, auch in Letzteren Geltung zu verschaffen, wofür auch das in den neuen Departementen publicirte, die mit dem Papste abgeschlossene Convention vom 26. Messidor IX und die articles organiques enthaltende Gesetz vom 18. Germinal X ein nahe liegendes Motiv abgeben mußte.

In Erw. jene Bestimmungen in dem für die vier neuen Departemente erlassenen und in denselben publicirten arrêté der Consuln vom 20. Prairial X erfolgten, indem dasselbe in seinen hier hauptsächlich in Betracht kommenden Art. 1, 2, 3 und 11 verfügt:

„Art. 1. Les ordres monastiques, les congrégations régulières, les titres et établissemens ecclésiastiques, autres que les evêchés, les cures, les chapitres cathédraux et les séminaires établis ou à établir conformément à la loi du 18. Germinal dernier sont supprimés dans les quatre départemens de la Sarre, de la Roër, de Rhin-et-Moselle et du Mont-Tonnére.

Art. 2. Tous les biens de quelque espèce qu'ils soient, appartenant tant aux ordres, congrégations, titres et établissemens supprimés, qu'aux évêchés, cures, chapitres cathédraux et séminaires, dont la loi du 18. Germinal dernier ordonne ou permet l'établissement, sont mis sous la main de la nation.

Art. 3. Pour prévenir toute distraction des effets, régistres, titres et papiers des ordres, des

Digitized by Google

congrégations, des titres et établissemens supprimés, ainsi que des évêchés, des cures, des chapitres cathédraux et des séminaires maintenus en vertu de la loi du 18. germinal, le commissaire des quatre départemens réunis fera apposer des scellés sur les dits effets.

Art. 11. Conformément à la loi du 18. germinal dernier, sont laissés à la disposition des évêques, curés et prêtres desservans les presbytères et jardins y attenans, les édifices, où s'exerce le culte catholique, les maisons épiscopales et jardins y attenans, les maisons canonicales des chapitres cathédraux et les bâtimens servant aux séminaires, dans les communes où la loi du 18. germinal établit des évêchés. Néanmoins il y sera fait inventaire de tous les objets composant le mobilier des églises, dont les curés et les supérieurs eccléstiastiques demeureront responsables."

In Erw. diese Verfügungen keinen begründeten Zweifel darüber lassen, daß in Folge derselben die bezüglichen Verhältnisse in den vier neuen Departementen denjenigen der älteren Theile Frankreichs vollkommen gleichgestellt wurden, indem insbesondere in dem Art. 2 in gleicher Weise, wie dieß durch das Decret vom 2. und 4. Nov. 1789 geschehen war, das gesammte Besitzthum der Kirche ohne Ausnahme und ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe einer supprimirten oder einer in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Germinal X beibehalten werdenden Kirche gehörte, für Nationalgut (Staatseigenthum) erklärt wurde.

In Erw. man zwar entgegnet:

1) der Art. 2 nenne nur die Bisthümer, Pfarreien, Capitel und Seminarien, deren Errichtung das Gesetz vom 18. Germinal X anordne oder zulasse, nicht aber die bereits bestehenden und bestehenbleibenden, habe sonach bezüglich dieser die Verhältnisse unverändert gelassen;
2) die Verfügung desselben umfasse nicht die Kirchengebäude;
3) der Ausdruck „sont mis sous la main de la nation" bedeute nur eine Sequestration.

In Erw. jedoch zu 1) daß unter dem Worte „établissement" nicht eine erst zu geschehende Errichtung verstanden

werden kann, ſondern der Satz „dont la loi ordonne ou permet l'établissement“ dahin zu überſetzen iſt: „deren Beſtehen das Geſetz anordnet oder geſtattet“, woraus denn hervorgeht, daß der Art. 3, deſſen Verfügung nur eine Folge des Art. 2 iſt, von dem daher nicht angenommen werden kann, daß er ſich auf andere Bisthümer, Pfarreien u. ſ. w. beziehe, als der Art. 2, ſtatt obiger Worte den Ausdruck „maintenus en vertu de la loi“ gebraucht; überdieß bei erſt zu errichtenden und zu dotirenden Bisthümern, Pfarreien u. ſ. w. nicht von bereits denſelben gehörigen Gütern die Rede ſein könnte, überhaupt die ganze Verfügung bezüglich ſolcher keinen Sinn hätte.

In Erw. zu 2) dieſer Einwand ſeine Widerlegung in der ganz unbeſchränkten Verfügung des Art. 2 findet, die ſo wenig bei den beibehaltenen Bisthümern und Pfarreien, wie bei den aufgehobenen Orden, Congregationen, Bisthümern und Pfarreien, einen Zweifel darüber läßt, daß ſie die Kirchengebäude, wie alles übrige kirchliche und geiſtliche Beſitzthum umfaſſen ſollte; überdieß in dem Art. 11 ausdrücklich auch die Kirchengebäude genannt ſind, und, was ihre und der übrigen darin genannten Gebäulichkeiten Ueberlaſſung an die Biſchöfe und Pfarrer betrifft, verfügt iſt, daß letztere nach Maßgabe des Geſetzes vom 18. Germinal X ſtattfinden ſolle, dieſe Verfügung aber den Eintritt der gleichen Rechtsverhältniſſe in Folge der Verfügung des Art. 2 vorausſetzt, welche in den älteren Theilen Frankreichs in Gefolge des Decrets vom 2/4. Nov. 1789 eingetreten waren.

In Erw. zu 3) auch in dem Art. 75 des Geſetzes vom 18. Germinal X ſich der Geſetzgeber bei den Kirchengebäuden des Ausdrucks bedient „actuellement dans les mains de la nation“, und doch nach der ganzen vorausgegangenen Geſetzgebung nicht blos eine Beſchlagnahme derſelben Seitens des Staates angenommen werden kann, ſondern Dieſer als Eigenthümer zu betrachten iſt, weßhalb auch bei obigem Art. 2 des arrêté vom 20. Prairial X der Ausdruck „sont mis sous la main de la nation“ nicht die Annahme einer bloſen Sequeſtration begründet, vielmehr ſeine Bedeutung durch die, wie bereits oben erwähnt, jenem ganzen arrêté offenbar zu Grund liegende Abſicht erhalten muß, die Verhältniſſe in den vier neuen Departementen denjenigen der älteren Theile Frankreichs vollkommen gleichzuſtellen; überdieß der Art. 19 nicht blos von den in den älteren Theilen Frankreichs beſtehenden Geſetzen bezüglich der Verwaltung, ſondern auch

Digitized by Google

von denjenigen bezüglich der Veräußerung der Nationaldomänen verfügt, daß sie, insoweit dieß nicht bereits geschehen, in den vier neuen Departementen publicirt werden sollten, um auf die in dem Art. 2 bezeichneten Güter angewendet zu werden.

In Erw. zwar, statt daß es in dem Art. 75 des Gesetzes vom 18. Germinal X heißt „seront mis à la disposition des évêques", in dem Art. 11 des obigen arrêté gesagt wird „sont laissés à la disposition des évêques, cures et prêtres desservans", diese Verschiedenheit des Ausdrucks jedoch nur darin ihren Grund hat, daß die Kirche in den vier neuen Departementen noch nicht, wie in den älteren Theilen Frankreichs, der bezeichneten Gebäude depossedirt war, und da auch hier wieder die Bischöfe und neben diesen sogar die Pfarrer und deren Stellvertreter als Diejenigen genannt sind, zu deren Verfügung die bezeichneten Gebäude gestellt sein sollten, auch hier aus dem Worte „disposition" nicht ein Ueberlassen oder Belassen des Eigenthums gefolgert, sondern in obiger Verfügung nur ein Belassen zu gottesdienstlichem Gebrauche gesehen werden kann.

In Erw. da in dieser Weise bezüglich der Kirchen und Pfarrhäuser in den vier neuen Departementen die gleichen Verhältnisse eintreten, wie in den älteren Theilen Frankreichs, auch die Anwendbarkeit des Staatsrathsgutachtens vom 2/6. Pluviose XIII, sowie aller gesetzlichen Bestimmungen, welche die Gemeinden als Eigenthümer bezeichnen, oder als solche voraussetzen, in jenen Departementen keinem Zweifel unterliegen kann, vielmehr auch dort das Eigenthum an jenen Gebäuden und ihren Dependenzen als den Gemeinden zustehend betrachtet werden muß. —

In Erw. die Cass.-Klägerin vor dem Gr. Obergericht subsidiär den Beweis einer Reihe von Thatsachen anbot, um darzuthun, daß ihr jedenfalls Ersitzung des in Streit befangenen Weges zur Seite stehe, das Gr. Obergericht jedoch diesen Beweis nicht zuließ, weil er zum Theil Rechtsbegriffe enthalte, zum Theil irrelevant und nicht so präcis erboten sei, wie es das Gesetz erfordere, und die Cassations-Klägerin das Urtheil des Gr. Obergerichts auch in dieser Beziehung angreift — es jedoch nicht der Fall sein kann, in die Prüfung des Cassat.-Recurses in dieser Beziehung einzugehen, da nach obigen Erörterungen die Cassations-Klägerin schon vermöge des Gesetzes Eigenthümerin des streitigen Geländes ist und schon daraufhin das Urtheil

Digitized by Google

des Gr. Obergerichts caſſirt, und in revisorio der Appell des Caſſ.-Beklagten gegen das Urtheil des Gr. Bezirksgerichts als unbegründet verworfen werden muß.

In Erw. als unterliegender Theil der Caſſ.-Beklagte in die Koſten der Caſſ.- und Reviſ.-Inſtanz, ſowie in die der Appell-Inſtanz zu verurtheilen iſt —

Aus dieſen Gründen

Caſſirt Gr. Oberappellations-Gericht, als Caſſationshof erkennend, das Urtheil des Gr. Obergerichts zu Mainz vom 8. Mai 1858, und verordnet die Rückgabe der hinterlegten Succumbenzgelder;

In Revisorio zu Recht erkennend, verwirft es den Appell des Caſſ.-Beklagten gegen das Urtheil des Gr. Bezirksgerichts zu Alzey vom 10. Januar 1856 als unbegründet, und erklärt die von dem früheren Anwalte der Caſſ.-Klägerin, Adv.-Anwalt Glaubrech, hinterlegte Appellſtrafe für verfallen;

Verurtheilt endlich den Caſſ.-Beklagten in die Koſten der Caſſations- und Reviſions-Inſtanz, ſowie in die Koſten der Appell-Inſtanz, und zum Erſatze der verfallen erklärten Appellſtrafe an die Caſſations-Klägerin.

Darmſtadt, 28. Juni 1859. Präſ.: Hahn.

Ref.: Merkel. Staatsbeh.: Emmerling.

Caſſ.-Kl.: Weber. Caſſ.-Bekl.: Levi.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google